



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 01.12.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lizenzvertrag der Luca App	73
Arnold, Horst (SPD)	
Informationen im BayernPortal zu Testzentren.....	1
Aures, Inge (SPD)	
Umbau der Polizeiinspektion Kulmbach	2
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	
Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige	54
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
COVID-19-Erkrankungen von Kindern.....	55
Bergmüller, Franz (AfD)	
Kenntnisstand der Staatsregierung über den Gefährdungsgrad von aus Südafrika nach Bayern seit 1. November 2021 Eingereisten	56
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fund von Kartenausschnitten mit Nürnberger Stadtteilen beim NSU-Unterstützer Andre Eminger	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Impfungen und Auffrischungsimpfungen im Freistaat Bayern	57
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abarbeitungsstau bei der Instandhaltung der Gleisinfrastruktur bei der S 1 der S-Bahn München	21
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teilhabestärkungsgesetz - Umsetzung in Bayern	48

Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Myokarditis bei männlichen Jugendlichen und jungen Männern in Bayern	58
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Testkapazitäten und Impfkationen	59
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterkunftsgebühren für Geflüchtete	4
Duin, Albert (FDP)	
Qualitätssicherung und -entwicklung an Ganztagschulen	27
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Kinder und Jugendliche in bayerischen Psychiatrien	60
Fischbach, Matthias (FDP)	
Erneut verlorene Staatsexamen (Lehramt) in Bayern	28
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schutz- und Ruhezone für Wasservögel an Starnberger See und Ammersee	45
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stärkung der Landschaftspflegeverbände - Umsetzung Volksbegehren zur Artenvielfalt	46
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Amazon Logistikstandorte in Bayern	38
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notunterkunft für obdachlose Familie - Zulässigkeit	5
Güller, Harald (SPD)	
Frage nach konkreten Maßnahmen zur Maskenpflicht beim Schwimmsport	29
Hagen, Martin (FDP)	
Bahnreaktivierungskriterien	22
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Impfquote an bayerischen Hochschulen	35
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Grundwasserentnahmerechte Bergheimer Mulde	47
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayernweite Kapazitäten zur Sequenzierung von SARS-CoV-2-Proben	61
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzung und Machbarkeitsstudie für Burg Veldenstein	23
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Studieren in der vierten Coronawelle	36
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
„Alternative Schule“ in Erlangen-Eltersdorf	30
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Einsatz des Staatssekretärs Gerhard Eck für einen unrechtmäßig gebauten Pferdestall	6

Klingen, Christian (AfD)	
Impfstatus bei der Erfassung von COVID-Intensivfällen in Bayern	62
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Steigerwaldbahn: Antrag auf Erteilen einer Unternehmensgenehmigung der Thüringer Eisenbahn GmbH	24
Kohnen, Natascha (SPD)	
Kassenärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Unterföhring, Landkreis München	63
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfquote der Beschäftigten sowie der Bewohnerinnen bzw. der Bewohner in Alten-, Pflegeeinrichtungen und Wohnrichtungen der Behindertenhilfe	64
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderimpfungen in Bayern	65
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von JaS-Stellen	49
Körper, Sebastian (FDP)	
Faktisches Berufsverbot für Busreiseunternehmen	39
Löw, Stefan (AfD)	
Impfbereitschaft bei Flüchtlingen	7
Magerl, Roland (AfD)	
Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen	8
Maier, Christoph (AfD)	
Antifa-Anschlag auf Burschenschaften in München	9
Mang, Ferdinand (AfD)	
Vorbereitungen für Blackout innerhalb der Ballungszentren	40
Mannes, Gerd (AfD)	
Jährliche Nachfrage nach Erdgas in Bayern (2015 bis 2023)	41
Markwort, Helmut (FDP)	
Verbindungen zwischen Virtual Solution AG und Staatsregierung	10
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schnelle Hilfe für Schausteller	42
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sportstättenbau in Bayern	11
Rauscher, Doris (SPD)	
Jugendarbeit für sozial benachteiligte Kinder	50
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Polizei in Quarantäne	12
Ritter, Florian (SPD)	
Querdenker-Kundgebung am 28.11.2021 in München	13
Sandt, Julika (FDP)	
Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie COVID Kids Bavaria	37

Schiffers, Jan (AfD)	
3G-Regel am Arbeitsplatz und in Öffentlichen Verkehrsmitteln.....	51
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Journalist*innen an Münchner Gerichten II.....	25
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Fördergelder für Digitalisierungsmaßnahmen im BLSV.....	14
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hannah Arendt Akademie.....	15
Schuster, Stefan (SPD)	
Flächendeckende Ausfälle bei den Notrufnummern 112 und 110.....	16
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hohes Infektionsgeschehen an Schulen.....	31
Seidl, Josef (Fraktionslos)	
Stand der Befüllung der bayerischen Erdgasspeicher.....	43
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona: Regelung an den Schulen, Kontaktnachverfolgung, Quarantäneanordnungen.....	32
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfaktionen an Schulen in München.....	33
Singer, Ulrich (AfD)	
Impfungen von Kindern zwischen fünf und elf Jahren in Bayern.....	66
Skutella, Christoph (FDP)	
Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber.....	52
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebegefängnis Hof.....	26
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Schutz vor Corona - Versorgung Pflegebedürftiger zu Hause.....	67
Stadler, Ralf (AfD)	
Begleiterkrankungen bei COVID-19 Erkrankten auf Intensivstationen.....	68
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung.....	53
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Entwicklung häuslicher Gewalt in der Coronapandemie.....	17
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geothermie.....	44
Taşdelen, Arif (SPD)	
Entgegen der Ankündigungen - Staatsregierung stellt Jugendarbeit unter 2G.....	69
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
BLSV Fördergelder Digitalisierung.....	18
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Unterbringung und Schutz von geflüchteten Menschen mit Behinderung in Unterfranken.....	19
Waldmann, Ruth (SPD)	
Intensivkapazitäten für COVID-19	70
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
HIV-Testmöglichkeiten in Bayern.....	71
Wild, Margit (SPD)	
Lohn für Personal bei gemeinsam.Brücken.bauen	34
Winhart, Andreas (AfD)	
Booster-Impfung:.....	72
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorkommnisse bei der und im Anschluss an die Demonstration „Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen“ am 20. November 2021 in Erlangen	20

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Nachdem auf dem BayernPortal der Staatsregierung unter der Rubrik „Lokale Coronavirus Testzentren, Erstattung von Kosten für die Einrichtung und den Betrieb“ zu lesen ist, dass diese Leistungsbeschreibung „aktuell“ (Stand 01.10.2021) überarbeitet wird, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe gaben und geben Anlass zur Überarbeitung und wann ist angesichts der zunehmenden Nachfrage mit einer Vollendung und Veröffentlichung der Überarbeitung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Eintragung im BayernPortal bezog sich auf die SARS-CoV-2 Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie 2021, nach der der Freistaat Bayern den Landkreisen und kreisfreien Städten die für die Errichtung und den Betrieb der lokalen Testzentren entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten erstattet. Da die SARS-CoV-2 Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie 2021 aufgrund der dynamischen Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene fortlaufenden Anpassungen durch interministerielle Schreiben unterliegt, den Landkreisen und kreisfreien Städten als Adressaten hinreichend bekannt ist und keine Außenwirkung für die Einwohner Bayerns entfaltet, wurde die Beschreibung im BayernPortal deaktiviert, um dieses nicht mit weiteren spezifischen verwaltungsinternen Kostenregelungen zu überfrachten. Eine Einstellung einer aktualisierten Information ist daher zum gegebenen Zeitpunkt nicht geplant.

2. Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem sie laut eigener Aussage die Polizeiinspektion Kulmbach in der Liste sanierungsbedürftiger Polizeigebäude führt (siehe Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage von Markus Rinderspacher, Drs. 18/6949 wie ist der Sachstand des Umbaus der PI Kulmbach, welche Umbaumaßnahmen müssten (bitte mit Angaben zum finanziellen Umfang) geleistet werden und wann ist mit dem Beginn der Umbaumaßnahmen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund nur begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmitteln konnte bisher der Umbau der Wache der Polizeiinspektion Kulmbach noch nicht durchgeführt werden. Es zeichnet sich aber jetzt ab, dass im nächsten Jahr mit der Planung begonnen werden kann.

Zu den für den Umbau der Wache erforderlichen Baumaßnahmen, dem finanziellen Umfang und dem Baubeginn ist daher derzeit noch keine Aussage möglich.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach Bekanntwerden des Fundes von Kartenausschnitten mit Nürnberger Stadtteilen beim NSU-Unterstützer Andre Eminger, frage ich die Staatsregierung, welche Informationen ihr zur Nazi-WG in der Nürnberger Marthastrasse, in der auch Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe mehrfach übernachtet haben sollen, vorliegen, welche Rückschlüsse sich aus den nun vorliegenden Kartenausschnitten ergeben und ob sie mit Blick auf diese neuen Erkenntnisse zu einer neuen Bewertung der Rolle Emingers innerhalb des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ kommt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein Verfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA getroffen werden bzw. wurden.

4. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum die Regierung von Unterfranken (Zentrale Gebührenabrechnungsstelle) nicht von Amts wegen die Verfahren bei allen betroffenen Geflüchteten, die im Jahr 2017 Gebührenbescheide für ihre Unterkünfte bekommen und diese aus eigenem Einkommen bezahlt haben, wieder aufgreift, womit alle Betroffenen erreicht würden, sondern stattdessen das Wiederaufgreifen des Verfahrens von Anträgen der Betroffenen, denen sie dazu zahlreiche Briefe schickt mit der Bitte um Stellung solcher Wiederaufgreifensanträge, abhängig macht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unanfechtbare (bestandskräftige) Bescheide, die auf dem vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) teilweise für unwirksam erklärten § 23 Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2020 (GVBl. S. 321) beruhen, bleiben trotz des Beschlusses des BayVGH in ihrer Wirksamkeit grundsätzlich unberührt (BayVGH, Beschluss vom 14. April 2021 – 12 N 20.2529, Rn. 77). Nach den Vorgaben des BayVGH sind bestandskräftige Bescheide, die von den Gebührenschuldern selbst bezahlt wurden, auch nicht von Amts wegen im Rahmen eines Wiederaufgreifens des Verfahrens zu korrigieren.

Begehrt der sog. Selbstzahler allerdings die Aufhebung bereits bestandskräftiger, aufgrund der für unwirksam erklärten Normen rechtswidriger Bescheide im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens im weiteren Sinne gemäß Art. 51 Abs. 5 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) (BayVGH, Beschluss vom 14. April 2021 – 12 N 20.2529, Rn. 77), kann sich unter dem Gesichtspunkt der Ermessensreduzierung auf Null ein Anspruch auf Aufhebung bzw. Anpassung des Gebührenbescheides ergeben, wenn dessen Aufrechterhaltung schlechthin unerträglich wäre oder die näheren Umstände ergeben, dass sich eine Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als Verstoß gegen die guten Sitten oder den Grundsatz von Treu und Glauben erwiese (BayVGH, Beschluss vom 14. April 2021 – 12 N 20.2529, Rn. 79). Einen solchen Anspruch auf Anpassung der Gebührenbescheide an die neue Rechtslage nimmt der BayVGH an, soweit Kostenschuldner keine Schuldbefreiung durch das Jobcenter oder das Sozialamt erfahren haben, d.h. die Kostenbescheide durch die Kostenschuldner selbst bezahlt wurden (BayVGH, Beschluss vom 14. April 2021 – 12 N 20.2529, Rn. 80).

Dieser Rechtsprechung des BayVGH wird vollständig Rechnung getragen, indem alle Bescheide – dies gilt sowohl für das Abrechnungsjahr 2017 als auch für alle anderen bisher erlassenen Bescheide, die sich auf andere Abrechnungsjahre beziehen – die diese Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag wieder aufgegriffen und auf Grundlage der neu geschaffenen Gebührenvorschrift verbeschieden werden. Jeder Kostenschuldner, der dies wünscht, hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu stellen und so den bezeichneten Anspruch geltend zu machen. Dies hat v.a. deshalb Bedeutung, weil es nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 23 DVAsyl auch dazu kommen kann, dass Kostenschuldner auf Grundlage der alten Rechtslage niedrigere Gebühren zu zahlen haben als auf Grundlage des neugefassten § 23 DVAsyl oder in Fällen von § 2 AsylbLG-Leistungs-

beziehen, bei denen die Gebührenhöhe vom Einkommen und/oder Vermögen abhängt, sich die Gebührenhöhe nicht ändern wird. Bereits gestellte Anträge können in einer solchen Situation wieder zurückgenommen werden.

Auch für das Gebührenjahr 2017 ergibt sich nichts anderes. Zwar wird mit Schluss des Jahres 2021 gemäß Art. 13 Kostengesetz ohne verjährungsunterbrechende Maßnahmen die Festsetzungsverjährung eintreten, sodass eine Korrektur der Gebührenbescheide nicht mehr möglich sein wird, selbst wenn ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach der Rechtsprechung des BayVGH bestanden hätte. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, wurden die betroffenen Personen persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen, dass die Neuberechnung einen Antrag auf Wiederaufgreifen noch in diesem Jahr erfordert. Dazu erhielten die Personen einen einfach gestalteten Musterantrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Dadurch ist es den betroffenen Gebührenschuldern ohne Weiteres möglich, den erforderlichen Antrag zu stellen. Auch so wurde sichergestellt, dass jede betroffene Person die Möglichkeit bekommt, den Gebührenbescheid an die neue Rechtslage anpassen zu lassen.

5. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden im Freistaat Bayern als örtlich zuständige Sicherheitsbehörden dafür verantwortlich sind, Obdachlosigkeit zu beseitigen und die zuständige Stadtverwaltung Bogen die Auffassung vertritt, dass eine seit 19 Jahren in diesem Ort als Gemeindegewohnerinnen bzw. Gemeindegewohnern lebende Familie (darunter ein 16-jähriges Mädchen) nach der zum 31.10.2021 eingetretenen Obdachlosigkeit in einem auf einem Nebengleis des örtlichen Bahnhofs abgestellten Eisenbahnwagen untergebracht werden soll, da dies „sämtliche Voraussetzungen einer Notunterkunft erfüllt oder sogar darüber liegt“, während zugleich bekannt ist, dass die Familie zu einer von den Nationalsozialisten verfolgten deutschen Minderheit gehört, frage die Staatsregierung, ob die Unterbringung von Obdachlosen, darunter schulpflichtige Minderjährige, in einem Eisenbahnwagen grundsätzlich zulässig ist, ob die Unterbringung in einem Eisenbahnwagen die Voraussetzungen für eine Notunterkunft, selbst wenn es sich bei den Betroffenen um eine Familie handelt, deren Vorfahren von den Nationalsozialisten verfolgt und mit der Bahn in die Konzentrationslager deportiert wurden, erfüllt und ob stattdessen die zuständige Stadtverwaltung nicht verpflichtet wäre, freistehenden Wohnraum gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, Art. 9 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LstVG) zu beschlagnahmen und die Familie in derzeit (nicht zuletzt aufgrund pandemiebedingter Stornierungen) freistehenden Hotels, Ferienwohnungen oder Pensionen unterzubringen, bis eine geeignete Wohnung gefunden wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gemeinden sind als Sicherheitsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) verpflichtet, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen bedrohen oder verletzen. Dazu gehört, Menschen bei drohender Obdachlosigkeit ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn deren Leben und Gesundheit bspw. aufgrund der Witterung ohne Unterbringung bedroht sind. Das Sicherheitsrecht greift erst dann, wenn die sozialrechtlichen Mittel nicht ausreichen, um eine Obdachlosigkeit zu verhindern und eine akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Person die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, sich in einer anderen adäquaten – d.h. den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechenden – Unterkunft aufzuhalten.

Im Fall der sicherheitsrechtlichen Unterbringung sollen Obdachlose in erster Linie in gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünften (z. B. angemietete Wohnungen, Pensionen oder Gasthöfe) untergebracht werden. Die Beschlagnahme von Räumen Dritter zur Obdachlosenunterbringung kommt nur als letztes Mittel in Betracht (vgl. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, 9 Abs. 3 LStVG).

Die der vorübergehenden Unterbringung dienenden Not-/Sammelunterkünfte müssen den Mindestanforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung genügen. Nach gefestigter Rechtsprechung ist eine den Mindestanforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung (insb. (Kalt-)Wasserversorgung, Stromversorgung, Waschstelle ggf. in Gemeinschaftsnutzung, Schlafgelegenheit) genügende Unterkunft einfacher Art ausreichend, insbesondere muss sie nicht mit einer „Normalwohnung“ vergleichbar sein. Auch besteht weder ein Anspruch auf Räume bestimmter Art, Lage oder Größe oder für eine bestimmte Zeitdauer noch ein Anspruch auf Raum für berufliche Arbeit, sonstige Beschäftigung oder zur Unterbringung von Haustieren. Ausreichend ist daher nach dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dass die Unterkunft unter Berücksichtigung der humanitären Zielsetzung des Grundgesetzes vorübergehenden Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt (vgl. BayVGh, B.v. 19.02.2010 – 4 C 09.3073 – BeckRS 2010, 22580). Die von der Sicherheitsbehörde zu leistende Obdachlosenfürsorge dient nicht der „wohnungsmäßigen Versorgung“, sondern der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft einfacher Art. Obdachlose Personen müssen, weil ihre Unterbringung nur eine Notlösung sein kann, eine weitgehende Einschränkung ihrer Wohnansprüche hinnehmen, wobei die Grenze zumutbarer Einschränkungen dort liegt, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit achtende Unterbringung nicht mehr eingehalten wird (BayVGh, B.v. 19.02.2010 – 4 C 09.3073 – BeckRS 2010, 22580).

Diese Anforderungen an eine Notunterkunft gelten grundsätzlich allgemein und unabhängig von persönlichen Faktoren wie Staatsangehörigkeit, Herkunft, Abstammung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe.

Letztlich ist das Sicherheitsrecht nicht auf soziale Unterstützungsleistungen ausgerichtet. Durch die sicherheitsrechtliche Unterbringung wird die Wohnungslosigkeit auch nicht beendet. Dies ist vielmehr Aufgabe des Sozialrechts im Bereich der Sozialhilfe und der Wohnungsfürsorge. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führte in seinem Beschluss vom 27.11.2019 (Az. 1 S 2192/19 – BeckRS 2019, 32671) hierzu Folgendes aus: „Die Unterbringung in eine Obdachlosenunterkunft darf weder von der Verwaltung noch von dem Betroffenen selbst als Dauerlösung betrachtet werden. Die Gewährung und Sicherung der Unterkunft auf Dauer ist, soweit sich ein Hilfsbedürftiger nicht selbst helfen kann und die Hilfe nicht von anderen erhält, grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Träger der Sozialhilfe, nicht aber der Ortspolizeibehörde.“

Nach alledem kann auch ein Eisenbahnwagen abhängig von dessen konkreter Ausgestaltung als Notunterkunft zumutbar sein, wenn die dargestellten Anforderungen erfüllt sind. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Dabei führt der familiäre Hintergrund – insbesondere die Zugehörigkeit zu einer von den Nationalsozialisten verfolgten deutschen Minderheit – allein nicht bereits zur Unzumutbarkeit einer entsprechenden Unterkunft in Form eines hinreichend aus- bzw. umgebauten Eisenbahnwagens.

Im Falle einer zur Verfügung stehenden, zumutbaren Unterkunft kommt die Inanspruchnahme eines Dritten durch die Beschlagnahme entsprechender Räumlichkeiten als letztem Mittel nicht in Betracht.

6. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, was den Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Herrn Gerhard Eck, dazu veranlasst hat, sich – über das Informationsrecht eines Abgeordneten hinaus – für den Erhalt eines unrechtmäßig gebauten Pferdestalls im Außenbereich der Gemeinde Zell am Main einzusetzen, was genau Herr Eck in dieser Angelegenheit unternommen hat (bitte jeweils mit Datumsangabe) und in welcher Form Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann über die Aktivitäten des Staatssekretärs in diesem Fall eingeweiht worden ist (bitte ebenfalls jeweils mit Datumsangabe)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Herr Staatssekretär Gerhard Eck, MdL, ist als Abgeordneter des Bayerischen Landtags Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger und pflegt auf an ihn herangetragene Bürgeranliegen zu reagieren. Bei der in der Anfrage thematisierten Angelegenheit vermittelte er einen Termin bei dem für das Anliegen zuständigen Landratsamt, bei dem das Anliegen erörtert werden konnte. Eine Beteiligung des Innenministers war von niemanden erwartet worden und hat auch nicht stattgefunden.

7. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Impfquote von Asylbewerbern, anerkannten Asylanten so wie abgelehnten Asylbewerbern, Flüchtlingen mit internationalem, subsidiärem Schutz und Geduldeten ist und wie sich die verabreichten Dosen auf die jeweils derzeit zugelassenen Impfstoffe aufteilen und welchen Anteil (prozentual) die Geimpften dieser Gruppen zur gesamten Impfquote beitragen.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da die Daten der Impfungen, die für in Asylunterkünften untergebrachte Personen durchgeführt wurden, nicht in statistisch auswertbarer Form vorhanden sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit erhoben werden konnten.

Zum einen entziehen sich unabhängig von besonderen Impfangeboten erfolgte Impfungen, insbesondere in Impfzentren oder bei Hausärzten, der Kenntnis der Staatsregierung.

Zum anderen werden auch nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes vom 30. August 2021 nur bestimmte Daten wie Patienten-Pseudonym, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr an das Robert Koch-Institut zur Impfsurveillance übermittelt. Der ausländerrechtliche Status der geimpften Personen gehört nicht dazu.

8. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die geplante Zusammenlegung der Rettungsdienstbereiche Nordoberpfalz und Amberg bewertet, ob weitere Zusammenlegungen mit Blick auf die enorme Kostenersparnis bei gleichzeitiger höherer Ausfallsicherheit in Bayern sinnvoll wären und welche Vision die Staatsregierung von der Zukunft der Integrierten Leitstellen in Bayern hat, auch mit Blick auf den Umstand, dass für die Telenotarzt-Bereiche nur drei Zentralen benötigt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Kenntnis der Staatsregierung wollen die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Amberg und Nordoberpfalz sich für eine Zusammenlegung ihrer Rettungsdienstbereiche, ZRF und Integrierten Leitstellen (ILS) einsetzen und entsprechende Verbandsbeschlüsse fassen.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) setzt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als oberste Rettungsdienstbehörde durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche fest. In der Anlage 1 zu § 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz (AVBayRDG) sind die Rettungsdienstbereiche Amberg und Nordoberpfalz festgelegt. Eine Zusammenfassung der beiden genannten Rettungsdienstbereiche würde daher in jedem Fall vor einer Umsetzung eine entsprechende Änderung der AV-BayRDG erfordern. Sollten die ZRF Amberg und Nordoberpfalz gemeinsam den Wunsch nach einer Zusammenlegung beschließen, wird dies vom StMI unterstützt werden. Weitere Zusammenlegungen von Rettungsdienstbereichen sind von den Entscheidungen der jeweils betroffenen ZRF abhängig. Zusammenlegungen von ILS sind nicht Ziel des StMI, hier stehen weitere Optimierungen in der Sache im Fokus.

9. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund mehrerer Farbanschläge auf mindestens zwei Burschenschaften in München am vergangenen Wochenende¹ und einem Bekennerschreiben auf der Facebook-Seite von „antifa stammtisch“ und „Indymedia“ frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Anschläge hat, welche Höhe der geschätzte Sachschaden liegt und welche Erkenntnisse sie über eine dunkel gekleidete Frau mit Spiegelreflex-Kamera hat, die sich in verdächtiger Art und Weise am 11.10.2021 vor dem Haus einer der betroffenen Burschenschaften aufhielt und ihrerseits aber fotografiert wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es handelt sich im Sinne der Fragestellung um die drei nachfolgenden, laufenden Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums München.

Sachbeschädigung am Anwesen der Burschenschaft „Sudetia / Elektra“
In der Nacht vom 26. auf den 27.11.2021 wurde die Fassade der Burschenschaft „Sudetia / Elektra“ durch eine Schmierschrift „NAZIS & SEXISTEN“ (ca. 3,50 x 1,50 m) in roter Farbe sowie durch den Wurf von mit Farbe gefüllten Christbaumkugeln beschädigt. Ferner wurden noch zwei ordnungsgemäß geparkte Pkw durch die Farbe getroffen. Der Sachschaden wird auf mindestens 1.000 Euro geschätzt.

Sachbeschädigung vor dem Anwesen der Burschenschaft „Danubia“
Auf dem Gehweg vor der Burschenschaft „Danubia“ wurde am 20.11.2021 in oranger Farbe auf ca. 1m x 2m „BURSCI BUSTER“ geschrieben. Der entstandene Sachschaden wird auf ca. 200 Euro geschätzt.

Sachbeschädigung am Anwesen der Burschenschaft „Alemannia“
An dem Anwesen der Burschenschaft „Alemannia“ wurde durch unbekanntes Täter am 19.11.2021 mit neongelber Farbe die gesamte Haustüre mit dem Schriftzug: „Sexisten & Nazis“ besprüht. Auf dem Gehweg vor der Haustüre wurde in neonorangener Farbe das Wort „ANGREIFEN“ (ca. 4m x 1m) aufgesprüht. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 1.000 Euro.

Zu den darüberhinausgehenden Fragestellungen muss Nachfolgendes festgehalten werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

¹

<https://iftuz.wordpress.com/2021/11/28/munchen-bekennerschreiben-nach-farbanschlag/>

10. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es eine Zusammenarbeit zwischen der Firma Virtual Solution AG und dem Landeskriminalamt gab (bitte auch Form der Zusammenarbeit angeben), ob es einen Kontakt zwischen dem Gesellschafter Herrn Nicolaus von Rintelen und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gab (bitte jeweils mit Datumsangabe), und, falls ja, worum es dabei ging?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Zusammenarbeit zwischen der Firma Virtual Solution und dem Bayerischen Landeskriminalamt gab es nicht. Es sind auch keine Kontakte zwischen dem Gesellschafter Herrn Nicolaus von Rintelen und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt.

11. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang hat die Staatsregierung seit 2019 den vereinseigenen Sportstättenbau in Bayern finanziell unterstützt (bitte nach beantragten und bewilligten Fördermitteln sowie nach Verein und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt), wie hoch ist der Anteil, der speziell sogenannten strukturschwachen Regionen zugutekam und inwiefern ist die Vergabe von Fördermitteln für den Sportstättenbau in Bayern an Nachhaltigkeitskriterien (wie z. B. den Einsatz von Regenwasser bei Beregnungsanlagen oder den Bau von Photovoltaikanlagen) geknüpft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat Bayern unterstützt die circa 17.000 bayerischen Sport- und Schützenvereine jährlich mit erheblichen finanziellen Aufwendungen. Die Sportförderung des Freistaates ist dabei in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 30. Dezember 2016 (All-MBl. 2017, S. 14 ff., zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.12.2020 [BayMBl. Nr. 809]) geregelt. Hiernach kann auch der Sportstättenbau der Vereine gefördert werden, damit die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen.

Darüber hinaus können aufgrund des Sonderförderprogramms für den vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen, welches die bestehende Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus (s. o.) seit 15. Juli 2019 ergänzt, höhere Fördersätze gewährt werden. Die Höhe des Fördersatzes ist dabei abhängig vom Vereinssitz.

Die Bewilligung (und Auszahlung) der staatlichen Förderung erfolgt in der Regel nach Baufortschritt bzw. erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises. Daraus erklärt sich der Unterschied zwischen Antragsaufkommen und Bewilligungsstand in der nachfolgenden Übersicht.

Eine vollständige Auswertung der beantragten Fördermittel sowie eine nach Vereinen aufgeschlüsselte Darstellung war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit durch die Bewilligungsstellen nicht möglich.

	Zuschüsse beantragt	Zuschüsse bewilligt	Anteil struktur- schwache Regionen ¹	Darlehen beantragt	Darlehen bewilligt	Anteil struktur- schwache Regionen ¹
Oberbayern	24.334.100 €	19.596.281 €	26%	7.531.800 €	3.577.150 €	25%
Niederbayern	23.625.100 €	7.204.590 €	60%	2.090.900 €	502.950 €	23%
Oberpfalz	14.603.750 €	5.830.210 €	52%	1.124.500 €	738.500 €	30%
Oberfranken	18.157.450 €	4.519.772 €	62%	1.568.200 €	311.200 €	86%
Mittelfranken	19.038.100 €	11.921.909 €	51%	2.008.200 €	1.966.000 €	47%
Unterfranken	13.553.650 €	6.434.340 €	51%	1.179.800 €	844.900 €	54%
Schwaben	21.405.850 €	10.708.809 €	50%	4.318.100 €	2.233.250 €	65%
Summen	134.718.000 €	66.215.911 €	45%	19.821.500 €	10.173.950 €	43%

¹ Die strukturschwachen Regionen bestimmen sich nach dem Sonderförderprogramm für den vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen.

Der Bayerische Landtag stellt seit 2019 jährlich 24.821,2 Tsd. Euro (abzüglich Haushaltssperre i.H.v. 10 Prozent) zur Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus zur Verfügung. Hiervon sind jeweils 10.000,0 Tsd. Euro zur besonderen Förderung von Vereinen in strukturschwachen Regionen vorgesehen.

Die Sportfördermittel werden vorrangig zum Zwecke der Förderung des Sports ausgereicht. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit sind im Rahmen des vereinseigenen Sportstättenbaus von den Vereinen als Bauherren die gesetzlichen Anforderungen (z. B. aus dem Gebäudeenergiegesetz) umzusetzen. Ferner müssen die Sportstätten während der gesamten Zweckbindungsfrist für den Sport zur Verfügung stehen und die entsprechenden Voraussetzungen zur Sportausübung schaffen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bestehen derzeit nicht.

12. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Polizistinnen und Polizisten aktuell in COVID-19-Quarantäne sind (bitte nach Polizeiverbänden und nach Inzidenzen, tatsächlichen Infektionen sowie im Gesamten aufgelistet angeben), wie hoch die Impfquote liegt (bitte nach Polizeiverbänden und im Gesamten nach Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Booster aufgelistet angeben) und welche Corona-Testregelungen aktuell für die bayerischen Polizeiverbände gelten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Infektionen/Quarantäne:

Mit Stand 29.11.2021 meldeten die Verbände der Bayerischen Polizei folgende tagesaktuellen Zahlen für Polizeivollzugsbeamte:

Verbände	Erkrankte (mit bestätigt positivem Corona-Test)	Quarantäne (von Kontaktpersonen)
PP Oberbayern Nord	41	24
PP Oberbayern Süd	78	28
PP München	80	0
PP Niederbayern	61	74
PP Oberpfalz	39	3
PP Oberfranken	37	7
PP Mittelfranken	64	7
PP Unterfranken	28	27
PP Schwaben Nord	33	0
PP Schwaben Süd/West	21	0
Bereitschaftspolizei	69	78
Landeskriminalamt	13	7
Polizeiverwaltungsamt	2	0
Polizeivollzugsbeamte Gesamt	566	255

Eine Berechnung nach Inzidenzen erfolgt nicht.

Impfquote bei der Bayerischen Polizei:

Eine Erhebung in Bezug auf die 3G-Regelung am Arbeitsplatz vom 19.11.2021 hat ergeben, dass bei der Bayerischen Polizei den freiwilligen Angaben nach eine 2G-Quote (geimpft oder genesen) von gut 81 Prozent vorliegt.

Aktuell wurden beginnend ab dem 22. November 2021 die Impfungen im polizeilichen Impfzentrum wieder aufgenommen. Die Beschäftigten haben dort die Möglichkeit sowohl eine Auffrischungs-, als auch eine Erstimpfung zu erhalten. Daneben werden in Kooperationen zwischen den Polizeiverbänden mit den kommunalen Impfzentren zusätzlich ebenfalls Impfungen von Polizeibeschäftigten durchgeführt. Über die Anzahl an Beschäftigten, die sich auf eigene Veranlassung in einem kommunalen Impfzentrum oder bei einem niedergelassenen Arzt eine Auffrischungsimpfung in Anspruch genommen haben, liegen uns keine tagesaktuellen Informationen vor.

Umsetzung Corona-Testregelungen:

Auch für die Bayerische Polizei gilt grundsätzlich die einschlägige 3G-Regelung am Arbeitsplatz gem. § 28b Absatz 1 IfSG. Der weit überwiegende Teil der Beschäftigten der Bayerischen Polizei hat freiwillig seinen 2G-Status mitgeteilt. Sofern dies nicht erfolgt ist, besteht an allen Arbeitstagen in der Woche die Testpflicht. Die konkrete Umsetzung regeln die Polizeiverbände in eigener Zuständigkeit.

13. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem es laut Beobachterinnen bzw. Beobachtern bei einer Querdenker-Demo, dem vorgelieblichen Trauermarsch für einen kürzlich verstorbenen Aktivist, am Sonntag in München zu massiven Verstößen gegen das zentrale Hygienekonzept kam, frage ich die Staatsregierung, welche Auflagen galten für die Kundgebung, wie oft wurden die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer per Durchsage zur Einhaltung der Auflagen aufgefordert und warum wurde die Versammlung, trotz offensichtlich gravierender Verstöße, nicht aufgelöst?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Versammlung wurden mit Bescheid der Landeshauptstadt München vom 26.11.2021 folgende versammlungsrechtliche Beschränkungen erlassen:

- Bekanntgabepflicht des Bescheides an Versammlungsleiter sowie der versammlungsrechtlichen Beschränkungen samt Versammlungsbeginn und -ende an die Versammlungsteilnehmer und Ordner
- Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 1.000 Personen
- Örtliche Beschränkung der Versammlung (ggf. nach lageorientierter näherer Weisung der Polizei) samt Freihaltung der Verkehrswege und der Passage von Rettungsfahrzeugen und Passanten
- Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske mit subsidiärer Visierpflicht für Versammlungsteilnehmer mit Ausnahmen bzw. Einschränkungen für Redner, Kinder und Jugendliche, von der Maskenpflicht befreite Personen etc.
- Vorlagepflicht der Glaubhaftmachung der Befreiung von der Maskenpflicht
- Beschränkungen zur Unfallverhütung und zum allgemeinen Brandschutz
- Beschränkungen zur Anzahl des einzusetzenden Ordnerpersonals
- Beschränkungen zu den vorgesehenen Kundgebungsmitteln, insbesondere des Lautsprecherwagens, der Bühne, des Pavillons sowie von Informationstischen
- Verbot des Tragens von Bekleidung sowie des Verwendens von Kundgabemitteln mit Aufschriften bzw. Aufdrucken, die an den Davidstern oder ein Tor eines Konzentrationslagers angelehnt sind oder diesen oder ein solches abbilden, und eine Verbindung zu der aktuellen Coronapandemie herstellen
- Verbot der Verwendung von Reichskriegs- und -kolonialflaggen sowie der Fahne des Deutschen Kaiserreichs
- Beschränkung von musikalischen Darbietungen ohne Versammlungsbezug sowie immissionsschutzrechtliche Beschränkung

Die Versammlungsteilnehmer wurden insgesamt fünfmal durch polizeiliche Durchsagen zur Einhaltung der Maskenpflicht aufgefordert. Hinzu kamen mehrere Durchsagen der Veranstalterin, die auf Veranlassung der polizeilichen Einsatzleitung erfolgten.

Nach mehreren polizeilichen Aufforderungen trugen während des sich fortbewegenden Teils der Versammlung ca. 90 Prozent der Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen ordnungsgemäß die beauftragten Masken oder Visiere. Diese Zahl reduzierte sich mit Ankunft der ersten Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen am Schlusskundgebungsort auf ca. 20 Prozent. Aufgrund der Vielzahl an Verstößen begannen die polizeilichen Einsatzkräfte unverzüglich mit Identitätsfeststellungen bei den Betroffenen zum Zwecke der Ordnungswidrigkeitenverfolgung. Dies hatte starke Abwanderungsbewegungen zur Folge und steigerte gleichzeitig deutlich die Bereitschaft zum Tragen der beauftragten Masken und Visiere bei den noch verbliebenen Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen. Eine polizeiliche Auflösung der Versammlung wäre in der Gesamtschau insofern unverhältnismäßig und damit rechtlich unzulässig gewesen. Die Versammlung wurde schließlich um 17:50 Uhr durch die Veranstalterin beendet.

14. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, haben die Fachverbände des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) im Zeitraum vom 2014 bis 2019 staatliche Fördergelder für Digitalisierungsmaßnahmen bekommen, wenn ja, in welcher Höhe und welche Gesamtsumme hat der BLSV dafür beantragt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern haben die Förderung des originären Sportbetriebs der Sportfachverbände im Breiten- und Leistungssport zum Inhalt. Digitalisierungsmaßnahmen der Sportfachverbände sind bislang nicht Gegenstand der Sportförderrichtlinien. Es wurden insoweit keine staatlichen Fördergelder für Digitalisierungsmaßnahmen der Fachverbände des BLSV ausgereicht oder vom BLSV beantragt.

15. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Medienberichten über die Gründung einer „Hannah Arendt Akademie“ aus dem Umfeld der Querdenker-Bewegung frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über den Trägerverein der „Akademie“ vorliegen, unter welchen Voraussetzungen der Verein dazu berechtigt ist, eine akademische Aus- und Weiterbildung anzubieten und welche Verbindungen es von Seiten der Akademie zur Querdenkerbewegung und ins verschwörungsideologische Milieu gibt.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Den Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse über die „Akademie“ und ihrem Trägerverein vor. Weder die „Akademie“ noch ihr Trägerverein sind Beobachtungsobjekte des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

Auch die Querdenker-Bewegung als solche ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Der Name „Akademie“ ist – anders als etwa die Bezeichnungen „Universität“, „Hochschule“, „Fachhochschule“ – nicht geschützt. Ein wissenschaftlicher Verein, der sich Akademie nennt, unterliegt keiner Kontrolle beziehungsweise Kontrollmöglichkeit durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dieses kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 76 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder ohne Feststellung nach Art. 86 BayHSchG Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade verleiht. Ein Studiengang ist gemäß Art. 56 BayHSchG ein durch Prüfungs- und Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Das von der Einrichtung angebotene „Studium generale“ erfüllt insbesondere die Merkmale Hochschulabschluss und Berufsqualifizierung offensichtlich nicht. Die Einrichtung selbst weist in ihrem Internetauftritt darauf hin, keine „akkreditierte Hochschule“ zu sein und deshalb „auch keine staatlich anerkannten Zertifikate ausstellen“ zu können. Eine Verwechslung mit einer Hochschule erscheint daher fernliegend.

16. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft gab es in den letzten zwei Jahren flächendeckende Ausfälle bei den Notrufnummern 112 und/oder 110, aufgrund derer Notrufe nicht möglich waren, welche Bereiche (Einsatzzentralen und Integrierte Leitstellen) waren jeweils betroffen und wie lange dauerten die jeweiligen Ausfälle an?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Als flächendeckend wird ein Ausfall definiert, wenn er in ganz Bayern auftritt. Ein Ausfall wird als solcher definiert, wenn aus Teilnetzen oder aus allen Netzen der Provider der Notruf nicht an die Einsatzzentrale (für die 110) oder an die Integrierte Leitstelle (für die 112) zugestellt werden kann.

In den letzten beiden Jahren stellen sich die so definierten flächendeckenden Ausfälle der Notrufnummern bei 112 und/oder 110 wie folgt dar:

Datum	betroffener Notruf	betroffener Bereich	Dauer (hh:mm)
17.11.2021; 06:45 – 10:00 Uhr	Notruf 110	Anrufer aus dem Telekom- und Telefonica-Netz	03:15
11.11.2021; 04:30 – 05:40 Uhr	Notruf 112	Anrufer aus allen Netzen	01:10
29.09.2021; 12:00 – 12:45 Uhr	Notruf 110/ Notruf 112	Anrufer aus allen Netzen	00:45
29.01.2021; 09:45 – 14:00 Uhr	Notruf 110	Anrufer aus allen Netzen	04:15
25.01.2021; 18:00 – 23:00 Uhr	Notruf 110/ Notruf 112	Anrufer aus allen Netzen	05:00

17. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle häuslicher Gewalt verzeichnete die polizeiliche Kriminalstatistik in Bayern bisher im Jahr 2021 gegenüber 2019 und 2020 (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Schwaben, den schwäbischen Landkreisen und kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemäß der jährlichen Sonderauswertung „Häusliche Gewalt“ des Bayerischen Landeskriminalamts wurde in den Jahren 2020 und 2019 nachfolgende Anzahl an Fällen „Häuslicher Gewalt“ durch die Bayerische Polizei erfasst:

Bayern:

2020: 20.234 Fälle

2019: 20.045 Fälle

Polizeipräsidium Schwaben Nord:

2020: 1.594

2019: 1.529

Polizeipräsidium Schwaben Süd/West:

2020: 1.587

2019: 1.407

Aussagen zum laufenden Jahr 2021 können nicht getroffen werden. Im Rahmen der aktuellen Lagedarstellung des Phänomenbereichs „Häusliche Gewalt“ kann aktuell jedoch kein Anstieg der polizeilich bekannt gewordenen Fälle im Bereich der „Häuslichen Gewalt“ im Vergleich zu den Vorjahren festgestellt werden.

Eine Auswertung nach Landkreisen und Kreisfreien Städten ist in der für die Beantwortung der Plenumsanfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass als Datenquelle für die Zahlen zu „Häuslicher Gewalt“ nicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient. Vielmehr erfolgt die jährliche tieferegehende Sonderauswertung „Häusliche Gewalt“ aus dem Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems. Dieses System basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Ergebnisse Tendenzen feststellen und zueinander in ein Verhältnis setzen.

Dabei umfasst „Häusliche Gewalt“ bei der Bayerischen Polizei gemäß Definition alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen, aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Denn gerade in oder kurz nach Trennungssituationen werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt. „Häusliche Gewalt“ umfasst also gemäß Definition nicht unmittelbar alle Fälle von Gewalt in der Familie, sondern ausschließlich (Ex-)Partnergewalt.

18. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat der Bayerische Landes-Sportverband e. V. (BLSV) im Zeitraum von 2014 bis 2019 Fördergelder für Digitalisierungsmaßnahmen erhalten, hat die Ausgabe der Fördergelder Auswirkungen auf die Vergaberichtlinien des zu fördernden Projektes (hier Digitalisierungsmaßnahmen) und in welcher Form?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zeitraum von 2014 bis 2019 wurden an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) keine Fördergelder für Digitalisierungsmaßnahmen ausbezahlt. Allerdings wurde dem BLSV im Jahr 2020 zur teilweisen Deckung der Kosten für die Erstellung der Digital-Plattform „BLSVdigital basis“ eine Zuwendung in Höhe von 450.000 Euro bewilligt. Der Beginn des Bewilligungszeitraums wurde dabei auf das Datum der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginns festgesetzt und erstreckte sich damit zum Teil auch auf das Jahr 2019.

Für die Mittelverwendung wurden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ für verbindlich erklärt. Nach 3.1 ANBest-P sind bei Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro die in den Nr. 3.1.1 bis 3.1.6 ANBest-P genannten Vergabevorschriften zu beachten. Die Ausgabe der Fördergelder hat hierauf keine Auswirkungen.

19. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, angesichts der Tatsache, dass geflüchtete Menschen mit Behinderung laut Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013) zu den besonders vulnerablen Gruppen gehören und die Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs laut Art. 22 der EU-Aufnahmerichtlinie für die Mitgliedstaaten verbindlich ist sowie angesichts der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere der Achtung der Würde, des barrierefreien Zugangs zu Beratung, der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Selbstbestimmung, sowie der Soll-Vorschrift für die Länder nach §44 Abs. 2a im Asylgesetz (AsylG) den Schutz von geflüchteten Menschen mit Behinderung bei der Unterbringung zu gewährleisten, frage ich die Staatsregierung, wie hoch der Anteil von geflüchteten Menschen mit Behinderung an der Gesamtzahl der in der ANKER-Einrichtung und in den Gemeinschaftsunterkünften in Unterfranken untergebrachten Asylbegehrenden ist (bitte in Zahlen, in Prozent und getrennt nach Unterkünften angeben), nach welchem Verfahren die besondere Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Menschen mit Behinderung in Unterfranken – u. a. auch solcher mit einer nicht-sichtbaren Behinderung – identifiziert wird und welche konkreten Maßnahmen die Staatsregierung zur Gewährleistung der Vorgaben der UN-BRK, des Schutzes nach § 44 Abs. 2a AsylG und den Vorgaben des Bayerischen Schutzkonzepts der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt vom 26.08.2020 u. a. unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Beendigung der Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung „aus zwingenden Gründen“ nach § 49 AsylG für geflüchtete Menschen mit Behinderung bislang ergriffen hat bzw. ergreifen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Konkrete Zahlen, wie viele Menschen mit Behinderung in bayerischen Asylunterkünften, und damit auch in solchen in Unterfranken, untergebracht sind, liegen – unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht – nicht vor.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht nur speziell für die Situation in Unterfranken, sondern beziehen sich auf alle bayerischen Regierungsbezirke. Im ANKER werden Neuzugänge standardmäßig auf Anzeichen auf eine erkennbare – insbesondere körperliche – Behinderung und sich daraus ergebenden besonderen Unterbringungsformen überprüft. In einigen Fällen sind (v.a. nicht körperliche) Behinderungen allerdings nicht sichtbar. In diesem Fall ist man auf die Mithilfe der Betroffenen selbst angewiesen. Neben der Erstuntersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst sind auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung dafür sensibilisiert, auf etwaige Anzeichen zu achten.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Identifikation offensichtlicher bzw. sichtbarer Behinderungen und solcher, die die Betroffenen selbst benennen, oftmals bereits durch Mitarbeiter der Regierungen oder durch die Untersuchung im Rahmen der

§ 62 AsylG-Untersuchung möglich. Bereits zu Beginn der Aufnahme in einem ANKER werden somit bei einem daraus resultierenden besonderen Schutzbedarf gem. EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) die erforderlichen Schritte durch die Unterakunftsverwaltung ergriffen. Den Betroffenen wird ein Angebot gemacht, z. B. in einer ihrer Behinderung - insbesondere im Falle von Mobilitätseinschränkungen - entsprechenden Unterkunft bzw. einem entsprechenden Unterkunftsbereich untergebracht zu werden.

Besondere Anforderungen an die Unterbringung bzw. besondere Schutzbedarfe aufgrund einer Behinderung sind allerdings oftmals nicht direkt bei Aufnahme im ANKER zu erkennen und werden oftmals von den Betroffenen selbst dem medizinischen Dienst oder der Unterakunftsverwaltung nicht mitgeteilt. Ein Mitwirken der Betroffenen ist in solchen Fällen allerdings Grundvoraussetzung. Betroffene können sich mit ihren Anliegen zu jeder Zeit vertrauensvoll an die Unterakunftsverwaltung (selbstverständlich auch in Unterkünften im Bereich der Anschlussunterbringung), die Ärztezentren in den ANKERn, die im ANKER tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Helfer wenden. In aller Regel ist die Verfügbarkeit des Ärztezentrums, welches für Asylbewerber niedrigschwelliger erreichbar ist als viele medizinische Angebote außerhalb von Asylunterkünften, für Betroffene bereits ein sehr großer Vorteil. Gleiches gilt für die Präsenz der Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie den örtlichen Träger direkt vor Ort. Die Betroffenen erhalten im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben die erforderlichen Hilfsmittel.

Fälle mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen (z. B. Blindheit, Querschnittslähmung, geistige Behinderungen) kommen (von wenigen Ausnahmen abgesehen) meist im Familienverband in der Einrichtung an und werden auch von der Familie umsorgt und betreut. Sollte dies nicht der Fall sein oder ergänzend notwendig sein, wird die Unterstützung durch einen Pflegedienst oder die Unterbringung in einer entsprechenden Pflegeeinrichtung geprüft. Asylbewerber haben in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts einen Anspruch auf Leistungen, die zur Sicherung ihrer Gesundheit unerlässlich sind. Hat sich die betreffende Person 18 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst, stehen ihr sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylLG entsprechend Leistungsniveau der Sozialhilfe (SGB XII) zu.

Die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus einer Behinderung ergeben sind aufgrund der sehr heterogenen Einzelfallausgestaltung sehr vielfältig. Sie reichen z. B. von der Zuteilung eines barrierefreien Zimmers, der Zuteilung eines Zimmers in unmittelbarer Nähe zum Ärztezentrum, der Unterbringung in besonders geschützten Unterkünften oder Wohnbereichen, der einvernehmlichen Einleitung entsprechender Behandlungen bis hin zur Beendigung der Wohnverpflichtung im ANKER. In jedem Einzelfall werden die Voraussetzungen der §§ 47 ff. AsylG geprüft. Ausländer, die nicht oder nicht mehr in einem ANKER untergebracht werden können, werden in die Anschlussunterbringung zugewiesen.

Selbstverständlich werden dabei die Vorgaben der UN-BRK und des § 44 Abs. 2a AsylG beachtet. Die Staatsregierung sieht die Bedeutung des § 44 Abs. 2a AsylG für die bayerische Unterbringungsverwaltung, daher ist zur Klarstellung der bereits gelebten Praxis im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes (Drs. 18/17529) die Aufnahme einer direkten Bezugnahme auf diese Regelung enthalten. Sollte sich neben der Anforderung an eine spezielle Unterbringung auch ein besonderer Schutzbedarf im Sinne des Bayerischen Schutzkonzeptes der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt vom 26. August 2020 ergeben, werden durch die Gewaltschutzkoordinatoren in enger Abstimmung mit der Unterakunftsverwaltung die u. a. hierin vorgesehenen Maßnahmen ergriffen. Gewaltschutzkoordinatoren haben auf Basis des Bayerischen Schutzkonzeptes der

Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt individuelle auf die jeweiligen Unterkünfte zugeschnittene Schutzkonzepte erarbeitet. Sie überprüfen diese fortlaufend auf Wirksamkeit und passen sie im Bedarfsfall an.

20. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Anlässlich der Vorkommnisse bei der und rund um die Demonstration „Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen“ am 20.11.2021 in Erlangen, die laut Presseberichterstattung maßgeblich durch Vertreterinnen bzw. Vertreter der sogenannten Querdenker-Bewegung organisiert wurde und an der bis zu 1 000 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet teilnahmen, frage ich die Staatsregierung, wie erklärt die Staatsregierung dass die Polizei Presseberichten zufolge weder bei Missachtung der Maskenpflicht noch bei Sachbeschädigungen durch die Demonstrierenden (Herunterreißen von Bannern, Beschädigung von Bäumen) oder eingreifen konnte, welches Vorgehen hätte die Staatsregierung angemessen erachtet, wenn – wie hier im Anschluss an die Demonstration geschehen – Demonstrierende in Gruppen von bis zu 100 Personen unter massiver Missachtung der Auflagen durch das Ordnungsamt (mindestens des genehmigten Zeitraumes wie auch der genehmigten Streckenführung) durch das Stadtgebiet weiterziehen und teils aggressiv gegenüber Passantinnen bzw. Passanten auftreten, und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum politischen Spektrum der Demonstrierenden bzw. Organisatorinnen bzw. Organisatoren (bspw. Personen, die unter Beobachtung stehen oder einschlägig vorbestraft sind)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Vorhalt der Beschädigung von Bäumen sowie des Herrunterreißens von Bannern ist Folgendes festzustellen:

Beim Einbiegen der sich fortbewegenden Versammlung in die Grünfläche des Röthelheimparks konnte durch polizeiliche Einsatzkräfte festgestellt werden, dass mehrere Personen gerade dabei waren, auf einen Baum zu klettern, an welchem Unbekannte zuvor ein Banner mit einem Aufruf zum Impfen angebracht hatten. Nach polizeilicher Ansprache aus einiger Entfernung ließen die Personen unverzüglich von ihrem Vorhaben, den Baum zu erklettern, ab. Die letzte am Baum verbliebene Person hielt sich während des Abstieges am Banner fest und stürzte gemeinsam mit diesem vom Baum. Dadurch brach ein Ast des Baumes ab. Der Baum nahm keinen ernsthaften Schaden und auch das Banner verblieb vor Ort. Von einer vorsätzlichen Sachbeschädigung konnte aufgrund der Umstände nicht ausgegangen werden.

Zur Durchsetzung der Maskenpflicht während der Versammlung ist zudem Folgendes festzuhalten:

Entgegen der in der Versammlungsanmeldung angegebenen 350 Teilnehmer wuchs die Zahl der Teilnehmer in der Spitze auf bis zu 1 000 Personen an. Die Teilnehmerzahl schwankte zudem durch ein ständiges Kommen und Gehen stark.

Da zum Beginn der Versammlung ein Großteil der Versammlungsteilnehmer der angeordneten Maskenpflicht nicht nachkam, wurden mehrere Durchsagen zur Einhaltung derselben getätigt und der Beginn des Aufzuges polizeilicherseits entsprechend verschoben. Im Rahmen der daraufhin folgenden polizeilichen Kontrollen wurden durch zahlreiche Versammlungsteilnehmer ärztliche Atteste zur Befreiung

von der Maskenpflicht vorgezeigt. Um das damit einhergehende Infektionsrisiko zu minimieren wurde im hinteren Teil des sich bildenden Aufzuges ein gesonderter Teilnehmerblock für Personen mit entsprechenden Befreiungen eingerichtet. Durch die Situierung am Ende des Versammlungszuges wurde eine deutliche Vergrößerung der Abstände zwischen den darin befindlichen Teilnehmern gewährleistet. Festgestellte Verstöße, insbesondere des Versammlungsleiters, wurden zudem zur Anzeige gebracht.

In der Gesamtschau ist daher festzuhalten, dass die eingesetzten Polizeikräfte konsequent Maßnahmen zur Durchsetzung der versammlungsrechtlichen Beschränkungen und zur Minimierung des Infektionsrisikos während der Versammlung veranlassten.

Die örtlich zuständige Polizeidienststelle gewährleistete gemeinsam mit den ihr unterstellten Einheiten eine umfangreiche Aufklärung des innerstädtischen Bereichs. In diesem Zusammenhang wurde um 17:30 Uhr, also im Nachgang der Versammlung, eine ca. siebzigköpfige Personengruppe vor dem Audimax der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen festgestellt. Bei Eintreffen der Polizeikräfte vor Ort waren dort bereits ca. 350 Grablichter aufgestellt. Ein Großteil der anwesenden Personen wurde anschließend einer polizeilichen Identitätsfeststellung unterzogen. Ein besonders aggressives Verhalten dieser Personengruppe gegenüber Passanten o. Ä. war nicht festzustellen.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass an der Kundgebung „Studenten stehen auf Nürnberg / Erlangen“ auch Einzelpersonen aus der dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Aktivitas der Burschenschaft Frankonia Erlangen teilgenommen haben. Diesbezüglich stand das BayLfV bereits im Vorfeld der Kundgebung im Austausch mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken. Im Rahmen der Kundgebung wurde den Versammlungsteilnehmern per Video ein Grußwort eines bekannten Protagonisten der so genannten Querdenker-Szene aus Baden-Württemberg vorgespielt.

Darüber hinaus liegen dem BayLfV keine Hinweise auf die Beteiligung bzw. Einflussnahme von Extremisten aus den Bereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter, sicherheitsgefährdende Demokratiefeindlichkeit sowie verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit vor.

Im Übrigen zielt die Fragestellung durch den Bezug zu vorbestraften Personen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. - jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

21. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen „Abarbeitungsstau“ bei der Instandhaltung (Zitat vom Qualitätsmanager der Bundesförderung für effiziente Gebäude [BEG] im Münchner Merkur vom 19.11.2021) der Gleisinfrastruktur es nach ihrer Kenntnis derzeit bei der S 1 der S-Bahn München gibt (bitte ggf. auf vorliegende Maßnahmenvorschläge der Deutschen Bahn eingehen), wann sind diese Maßnahmen geplant und welche Auswirkungen haben diese Baumaßnahmen auf den Betrieb der S 1 (z. B. Schienenersatzverkehr, Zugausfälle)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ein Abarbeitungsstau bei der Instandhaltung der Infrastruktur, der auf zu geringe Investitionen in die Infrastruktur durch die DB Netz AG in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten zurückzuführen ist, besteht grundsätzlich in ganz Deutschland und betrifft damit gleichermaßen das Netz der S-Bahn München einschließlich der genannten Linie S1 zwischen Leuchtenbergring und München Flughafen bzw. Freising.

Dieser Abarbeitungsstau hat ein erhöhtes Bauvolumen zur Folge. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) hat der Staatsregierung allein für den Zeitraum von 1. November 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022 insgesamt sechs geplante Baumaßnahmen seitens der DB Netz im Bereich der S1 außerhalb der Stammstrecke mitgeteilt. Diese umfassen beispielsweise Gleisbau- und Stellwerksarbeiten. Investitionen in den Erhalt und den Ausbau der Infrastruktur sind aus Sicht des Freistaates Bayern grundsätzlich zu begrüßen. Diese Maßnahmen haben allerdings in unterschiedlichem Maß und je nach Bauzustand auch Auswirkungen auf das Angebot im Schienenpersonennahverkehr und insbesondere auf die S1. Verspätungen, Haltausfälle, Zugausfälle und der Einsatz von Bussen im Schienenersatzverkehr können die Folge sein.

Die BEG setzt sich in diesem Zusammenhang aber dafür ein, dass möglichst fahrgastschonend gebaut wird und die Auswirkungen auf den Betrieb gering bleiben. Hierbei sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für Ausbau und Erhalt des Schienennetzes grundsätzlich beim Bund liegt und somit kein direktes Vertragsverhältnis zwischen BEG und Infrastrukturbetreibern besteht

22. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit im Nachgang an ein Fachgespräch des CSU-Kreisverbandes Aschaffenburg im Mai 2021 mit der Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr, Kerstin Schreyer, bei dem sie ein Bekenntnis zu Reaktivierung der Bachgau-Bahn abgab, entsprechende Planungen gediehen sind, die Bahnreaktivierungskriterien, insbesondere das 1 000er-Kriterium anzupassen, inwieweit diese Planungen durch die Abgeordneten Staatsministerin Judith Gerlach und Prof. Dr. Winfried Bausback vorangetrieben worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In dem erwähnten Fachgespräch hat Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer zur Reaktivierung der Bachgaubahn erläutert, dass sie dieser gegenüber aufgeschlossen sei, sofern diese ökonomisch und ökologisch sinnvoll wäre. Voraussetzung hierfür seien aber auch die Gremienbeschlüsse vor Ort, die bislang nicht vorliegen.

Grundsätzlich sollen die bestehenden Reaktivierungskriterien auch weiterhin gelten. Die Überlegungen der Staatsregierung zur Thematik Streckenreaktivierungen zielen auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, auch unter Einbeziehung nichtbundeseigener Schieneninfrastruktur (NE-Strecken), ab.

Die Überlegungen der Staatsregierung dauern noch an.

23. Abgeordneter **Elmar Hayn**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach dem aktuellen Stand/Zeitplan der „Ausschreibung Nutzung/Betreibersuche und Erstellung einer Machbarkeitsstudie“ für die Burg Veldenstein, wie in der Drs. 18/11851 aufgeführt, frage ich die Staatsregierung, welche Nutzungen vorgesehen sind und welche Entscheidungsträger bei den Auswahlprozessen beteiligt sind.

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In seiner Sitzung am 14. Juli 2021 hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags den 2. Nachtrag in Höhe von 580.000 Euro und die neuen Gesamtbaukosten zur grundlegenden Sanierung der Burg Veldenstein in Höhe von 8.370.000 Euro genehmigt.

Die Sanierungsmaßnahmen stehen kurz vor dem Abschluss. Im Anschluss daran soll es zu einer Revitalisierung der Burganlage kommen. Zur Nachnutzung führte die Immobilien Freistaat Bayern, nach Abstimmung mit der Marktgemeinde Neuhaus an der Pegnitz und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, ein öffentliches Interessensbekundungsverfahren für das Betreiben einer Jugendherberge mit angeschlossener Ausflugsgastronomie durch.

Im Rahmen dieses Interessensbekundungsverfahrens wurden Exposés an 59 potentielle Interessenten übersandt. Lediglich sechs der potenziellen Interessenten äußerten ein grundsätzliches Interesse an der Betreibung. Mit einem Interessenten werden Verhandlungen geführt. Die vorgenannten Vorgaben des Exposés wurden vor Veröffentlichung durch eine Machbarkeitsstudie untersucht. Zu welchem Zeitpunkt die Verhandlungen mit dem Interessenten abgeschlossen werden können, kann derzeit vor dem Hintergrund der noch immer andauernden Coronapandemie nicht abschließend beurteilt werden.

24. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann bezüglich des Antrags der Thüringer Eisenbahn GmbH auf Erteilen einer Unternehmensgenehmigung zum Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur auf der Strecke der Steigerwaldbahn mit einer Entscheidung zu rechnen ist, falls die Entscheidung bereits getroffen wurde, wie ist das Ergebnis und welche Auflagen oder Bedingungen enthält die Genehmigung (ggf. bitte die Gründe angeben, sollte Genehmigung nicht erteilt worden sein)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat über den Antrag vom 30. März 2021 auf Unternehmensgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Bahnstrecke 5231 Kitzingen-Etwashausen - Schweinfurt Hbf als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 16. November 2021 entschieden.

Hierbei handelt es sich nicht um eine politische Entscheidung, sondern um einen Verwaltungsakt. Dieser ist nach objektiven, gesetzlich vorgegebenen Kriterien (festgelegt im AEG) erfolgt. Über den Genehmigungsantrag war in einem nichtöffentlichen Verwaltungsverfahren zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird sich die Staatsregierung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Thüringer Eisenbahn GmbH nicht dazu äußern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

25. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen sie nach der Presseberichterstattung über die Arbeitsbedingungen von Gerichtsreporterinnen und Gerichtsreportern an den Münchner Gerichten (siehe den Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 21. September 2021 „Wie die Münchner Justiz mit Journalisten umgeht“) gezogen hat, insbesondere nach dem in der Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum vom 27. September 2021 angekündigten Gespräch mit den Journalistinnen und Journalisten am Oberlandesgericht München, welche Änderungen bezüglich der Arbeitsbedingungen es für die Journalistinnen und Journalisten im Neubau des Justizentrums am Leonrodplatz in München geben wird, das 2023 fertig gestellt sein soll, und inwiefern bei der Planung für diesen Neubau auch die Gerichtsreporterinnen und Gerichtsreporter einbezogen bzw. gehört worden sind.

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zu den Rahmenbedingungen, die der Justizverwaltung durch die Coronapandemie vorgegeben sind, sowie zur Bedeutung der Zusammenarbeit von Justizbehörden und Medien wird die Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 29. September 2021 zu der vom Anfragersteller zitierten Anfrage zum Plenum in Bezug genommen.

Bereits am 20. September 2021 hat die gemeinsame Justizpressestelle des Oberlandesgerichts München interessierte Medienunternehmen zu einer Besprechung eingeladen, die am 13. Oktober 2021 mit reger Beteiligung der örtlichen und der überörtlichen Presse stattfand. Im Zentrum dieser Besprechung stand die Frage, wie in Zeiten der Pandemie (und den deshalb für den Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen) Zugang zu wichtigen Verfahren ermöglicht und längere Wartezeiten vor Sitzungssälen vermieden werden können.

Die in diesem Zusammenhang durch die Münchner Gerichte verwirklichten Maßnahmen haben dazu geführt, dass in der Folge alle interessierten Medien Zutritt zu bedeutsamen Verfahren hatten und damit den Interessen der Medienvertreter besser Rechnung getragen werden konnte. Insbesondere hat das Oberlandesgericht München technische Einrichtungen aus dem größten Sitzungssaal des Strafjustizentrums an der Nymphenburger Straße entfernt, die zur Durchführung des NSU-Verfahrens verbaut worden waren. Auf diese Weise konnten unter Wahrung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften und der im konkreten Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen die Kapazitäten erhöht werden.

Der Neubau des Strafjustizentrums am Leonrodplatz wird für Medienvertreter wie für Justizangehörige, Verfahrensbeteiligte und Zuschauer erhebliche Verbesserungen mit sich bringen. Die Belange der Presse wurden bei der Planung in vielfältiger Weise berücksichtigt. Hervorzuheben ist insbesondere der Raumgewinn im Bereich der Sitzungssäle: Über drei Ebenen gliedern sich 54 Sitzungssäle mit einer Fläche von ca. 5.100 m²; vier Säle weisen eine Fläche von über 130 m² auf; zwei Säle lassen sich zu einem großen Saal mit einer Fläche von ca. 300 m² verbinden. So kann gewährleistet werden, dass auch bei besonders öffentlichkeitswirksamen Ver-

fahren ausreichend Platz für alle Verfahrensbeteiligten, Medienvertreter und Zuschauer vorhanden ist. Verwirklicht wird ein Pressezentrum mit zwei hochmodernen Presseräumen. Ein Arbeits- und Wartebereich ausschließlich für Journalisten ermöglicht ein konzentriertes Arbeiten. Eingeplant sind gesonderte Stellplätze für Übertragungswagen.

26. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In Bezug auf das neue Abschiebegefängnis in Hof für 150 Häftlinge, frage ich die Staatsregierung, wie viele Personalstellen (aufgeschlüsselt nach Funktion/Aufgaben) für die Einrichtung im Personalplan aktuell besetzt sind, wie viele Häftlinge waren an jedem Tag seit Bestehen der Einrichtung in der Haftanstalt untergebracht (Angaben pro Tag) und wie lange ist die Aufenthaltsdauer der Häftlinge (keine Durchschnitts-, sondern absolute Angaben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof wurden vom Landtag über den bestehenden Personalbestand der Justizvollzugsanstalt Hof hinaus zusätzliche Planstellen ausgebracht. Diese dienen zum Betrieb der Einrichtung für Abschiebungshaft, aber zum Teil (etwa im Bereich der Verwaltung und der Fachdienste) zugleich dem Betrieb der Hauptanstalt, die zum 1. Januar 2019 verselbstständigt wurde. Insgesamt wurden bisher (Stand 30. November 2021) auf die neu ausgebrachten Planstellen wie folgt Bewerber eingestellt bzw. versetzt:

	Einstellungen
Verwaltung	9
Ärzte	1
Pfarrer	2
Psychologen	1
Lehrer	0
Sozialdienst	2
Allgemeiner Vollzugsdienst	59
Werkdienst	3
Krankenpflegedienst	5
Gesamt	82

Die taggenaue Belegung der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof seit deren Inbetriebnahme am 26. Oktober 2021 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Datum	Anzahl der Abschiebungsgefangenen
26.10.2021	2
27.10.2021	6
28.10.2021	8
29.10.2021	10
30.10.2021	11
31.10.2021	13
01.11.2021	13
02.11.2021	16
03.11.2021	18
04.11.2021	24
05.11.2021	29
06.11.2021	32
07.11.2021	33
08.11.2021	35
09.11.2021	37
10.11.2021	36
11.11.2021	38
12.11.2021	27
13.11.2021	27
14.11.2021	29
15.11.2021	30
16.11.2021	35
17.11.2021	36
18.11.2021	37
19.11.2021	37
20.11.2021	37
21.11.2021	46
22.11.2021	47
23.11.2021	47
24.11.2021	47

25.11.2021	50
26.11.2021	44
27.11.2021	46
28.11.2021	51
29.11.2021	51

Die (bisherige) Inhaftierungsdauer der Abschiebungsgefangenen, die in der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof (AHE Hof) inhaftiert waren oder derzeit (Stand: 29. November 2021) noch dort inhaftiert sind, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Inhaftierungsdauer in der AHE Hof in Tagen	Anzahl der Abschiebungsgefangenen
2	6
3	7
4	5
5	5
6	5
7	4
8	5
9	9
10	3
11	3
12	2
13	1
14	2
15	2
16	1
17	1
18	1
19	6
20	2
21	1
24	2

25	3
26	1
27	3
29	2
30	2
31	1
32	1
33	1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

27. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/4696 vom 05.08.2019, inwiefern nun die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen mit der externen Evaluation verschmolzen worden sind (bitte unter Nennung der detaillierten Umsetzung), in welchem Umfang diese neue Art der externen Evaluation an den bayerischen Ganztagschulen eingeführt wurde (wenn möglich, bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Landkreis und Ganztagsform inklusive Kooperativer Ganztagsbildung – KoGa) und wie das neue Instrument in Zukunft in Bezug auf den anstehenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingesetzt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Wie bereits mit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage vom 05.08.2019 (Drs. 18/4696) angekündigt, werden derzeit die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen mit der externen Evaluation verschmolzen:

Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation). Zusätzlich evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel die staatlichen Schulen und, soweit dies im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist, die Schulen in kommunaler Trägerschaft (externe Evaluation).

Die externe Evaluation wurde dabei im Schuljahr 2018/2019 weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung erfolgte nach Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus federführend durch die Qualitätsagentur am Landesamt für Schule. Zu diesem Zweck wurde unter anderem das Qualitätstableau als Grundlage für die externe Evaluation überarbeitet. Dabei erfolgte nicht nur eine stärkere Fokussierung auf die Qualität der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule, ergänzt um die Qualität der schulischen Organisationsprozesse, sondern es wurde u. a. auch eine Auswahl bildungspolitisch aktuell relevanter Themen aufgenommen. Als Wahlpflichtmodul können die Schulen, die ein Ganztagschulangebot eingerichtet haben, innerhalb der weiterentwickelten externen Evaluation seit dem Schuljahr 2020/2021 auch den Bereich Ganztage wählen.

„Das bayerische Qualitätstableau – Bayern macht gute Schule“ (siehe Anlage) hält in der 2. aktualisierten Auflage von 2020 für den Bereich Ganztage folgende vier Anforderungen fest:

- Q3.1 Die Schulleitung verantwortet die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Ganztagsangebots.
- Q3.2 Das Ganztagsangebot wird als multiprofessionelle Kooperation zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler umgesetzt.
- Q3.3 Durch die Gestaltung guter Rahmenbedingungen wird der Ganztage als Lebensraum gestärkt.
- Q3.4 Das Ganztagsangebot fördert das formale und non-formale Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Ganztagsangebots stellt somit als eigene Anforderung ein zentrales Element innerhalb des Themenbereichs „Ganztag“ dar, das den Schulen die Möglichkeit für eine Rückmeldung im Zuge der externen Evaluation eröffnet.

Aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation erfolgte die externe Evaluation im Schuljahr 2020/2021 zunächst auf freiwilliger Basis. Im aktuellen Schuljahr wurde die externe Evaluation aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation für das erste Halbjahr ausgesetzt, ab dem zweiten Schulhalbjahr erfolgt die externe Evaluation erneut auf freiwilliger Basis. Eine Auswertung hinsichtlich der von den Schulen in freiwilliger Teilnahme gewählten Wahlpflichtmodule erfolgt nicht.

Darüber hinaus bestehen auch weiterhin Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Rahmen der Aufgaben der Schulaufsicht vor Ort wie z. B. die Bilanzberichte oder Beratungsgespräche. In einem weiteren Schritt wird derzeit daran gearbeitet, bewährte Instrumente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dahingehend weiterzuentwickeln, dass sie mit der Struktur der oben beschriebenen externen Evaluation sinnvoll vernetzt werden können. Hierfür wird im Rahmen einer schulart- und regierungsbezirksübergreifenden Arbeitsgruppe von Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren am ISB an einem Beratungsleitfaden gearbeitet, der dazu dienen soll, im Rahmen der Schulaufsicht Indikatoren der o. g. Anforderungen des Qualitätstableaus für den Bereich „Ganztag“ identifizieren und reflektieren zu können sowie Schulen bei der Weiterentwicklung gezielt zu beraten. So werden Anknüpfungspunkte zur Vertiefung in den einzelnen Anforderungsbereichen auch für eine interne Evaluation geschaffen.

Der Rechtsanspruch bezieht sich nicht ausschließlich auf schulische Ganztagsangebote. Vielmehr richtet sich der Rechtsanspruch zunächst an die Kommunen, die ihrerseits auch auf schulische Angebote zurückgreifen können. In Bayern haben jedoch auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Horte) oder die Mittagsbetreuung eine ebenso große Bedeutung. Für die schulischen Ganztagsangebote kann das Instrument der Evaluation gemäß ihrer neuen Konzeption wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung geben.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

28. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Drs. 18/10190 – Schriftliche Anfrage „Staatsexamen (Lehramt) in Bayern“ – und des Vollzugsberichts vom 24. Februar 2021 zu Drs. 18/11849, wonach nun „eine zeitnahe, entsprechende Überprüfung der Fälle durch das Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ möglich sei sowie erneuter Berichte von Betroffenen frage ich die Staatsregierung, wie viele (Teil-)Prüfungsleistungen, Korrekturen, Prüfungsprotokolle und -Ergebnisse in den Prüfungsterminen seit Herbst 2020 jeweils verloren- bzw. untergegangen sind (bitte für die Lehramtsstaatsexamen getrennt nach Schularten, Fachrichtungen und nach Zusatzqualifikation aufschlüsseln), wie viele Prüflinge durch verlorene oder untergegangene Teilprüfungen das Studium bzw. die Zusatzqualifikation vorübergehend/endgültig nicht bestanden bzw. nur mit einer Verschlechterung der Gesamtnote bestanden haben (bitte getrennt nach Schularten und Fachrichtungen aufschlüsseln) und wie die in der o. g. Vollzugsmitteilung aufgeführten Sicherungsmaßnahmen vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse zu bewerten sind (bitte auch auf die in der Vollzugsmitteilung durch Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo abgelehnte zusätzliche Absicherung durch eine Digitalisierung von Prüfungsarbeiten Bezug nehmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Prüfungstermin Herbst 2020 ist eine Klausur eines Prüfungsteilnehmers im Fach Deutsch (vertieft studiert) in der Zweitkorrektur verloren gegangen. Die erteilte Note des Erstkorrektors ist ordnungsgemäß dokumentiert. Zum Prüfungstermin Frühjahr 2021 sind 16 Klausuren (Geschichte, vertieft studiert) nach Abschluss der Zweitkorrektur in Verstoß geraten. Das Angebot der erneuten Ablegung wurde in beiden Fällen unterbreitet, da die betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer keine Möglichkeit der Einsichtnahme bzw. der Erhebung von Einwendungen gegen die vorliegende Bewertung hatten.

Zum laufenden Prüfungstermin Herbst 2021 ist ein Korrekturpaket (Informatik, vertieft studiert) beim Postversand an den Erstkorrektor beschädigt worden und unvollständig angekommen. Es wird eine Klausur dieses Pakets vermisst und eine weitere ist nur teilweise eingegangen. Die beiden Prüfungsteilnehmer können die Prüfung wiederholen oder beantragen, dass ihnen eine erneute Ablegung aufgrund besonderer Härte erlassen wird. Die Prüfung wird dann aus der Notenberechnung entfernt. Der prozentuale Anteil verlorengangener Klausuren (inkl. Verlusten nach vollständiger Korrektur) liegt deutlich unter einem Promille. Im Zeitraum seit Herbst 2020 sind bisher keine Fälle bekannt, die aufgrund verlorengangener Arbeiten die Erste Staatsprüfung nicht bestanden haben oder eine schlechtere Gesamtprüfungsnote erzielt haben. Die ergriffenen Sicherungsmaßnahmen führen an verschiedenen Stellen des Korrekturprozesses zu Vereinheitlichungen und ermöglichen schnellere Rückmeldungen. Sie werden weiterhin als sehr sinnvoll erachtet, wenngleich sie in Einzelfällen Verluste im Versandprozess per Einschreiben nicht vollkommen ausschließen können. Auf den Abschlussbericht „Härtefallregelung und Verfahrensprüfung für Prüfungsarbeiten im Staatsexamen Lehramt“ (Drs. 18/11849) wird verwiesen.

29. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Nachdem die über die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) teilweise bei sportlichen Aktivitäten angeordnete Maskenpflicht vernünftigerweise beim Schwimmsport nicht im Wasser gelten kann, frage ich die Staatsregierung, ob und ggf. welche konkreten Musterpläne es von Seiten der Staatsregierung – insbesondere auch für den Schulsport – zur Umsetzung der Maskenpflicht beim Schwimmen gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Schreiben des Staatsministeriums an alle Schulen vom 24.11.2021 bzgl. aktueller Maßnahmen zum Infektionsschutz wird unter Nr. 6 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwimmunterrichts dieser weiterhin möglich ist, die Maske während des Schwimmens natürlich abgenommen werden darf und auf einen entsprechenden Abstand auch hier zu achten ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze für die Maskenpflicht im Schulsport, die im Rahmenhygieneplan sowie im o.g. Schreiben niedergelegt sind.

30. Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund einer im Raum Erlangen-Eltersdorf betriebenen „alternativen Schule“, über die nordbayern.de am 24.11.2021 berichtet hat¹ frage ich die Staatsregierung, seit wann den Behörden der Betrieb dieser „Schule“ bekannt war, seit wann den Behörden das Fehlen der dort offenbar unterrichteten Schülerinnen und Schüler im Regelschulbetrieb bekannt war und was bis zum Erscheinen des Artikels von staatlicher Seite gegen den Betrieb unternommen wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vor den Herbstferien erhielten die Stadt Erlangen und das Staatliche Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen Hinweise, dass sich auf dem privaten Anwesen der Königsmühle in Erlangen-Eltersdorf möglicherweise eine Lerngruppe trifft. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keine Erkenntnisse über etwaige vermehrte Verstöße gegen die Schulpflicht im Erlanger Stadtgebiet.

Bis zu den Herbstferien war es an bayerischen Schulen aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation noch übergangsweise möglich, bei einer individuell empfundenen Gefährdung die Schulpflicht auch durch das Distanzlernen zu erfüllen. Die Schulen konnten daher zunächst von einer Information der Kreisverwaltungsbehörden über Schulpflichtverstöße absehen und den Betroffenen eine Bedenkzeit geben, um im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit pädagogisch, v.a. auf die Erziehungsberechtigten, einzuwirken.

Am 11. November 2021 machte das Staatliche Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen die Schulen noch einmal darauf aufmerksam, dass eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht nicht mehr möglich und die Schulpflicht durch Besuch des Präsenzunterrichts zu erfüllen ist. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass testverweigernde Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Distanzunterricht mehr haben. Die Zahl der bei der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stadt gemeldeten Verstöße stieg nach dem Schreiben. Bis zum 19. November 2021 lag die Zahl bei 9 gemeldeten Kindern, zwischen dem 19.11. und dem 21.11.2021 wurden nochmals 11 Kinder gemeldet.

Auf Grund der Medienberichte wurde die Stadt Erlangen von der Regierung von Mittelfranken gebeten, den in den Medien geschilderten Sachverhalt vor Ort aufzuklären. Bei einer gemeinsamen Kontrolle von Polizei und Ordnungsbehörde der Stadt Erlangen am Vormittag des 25.11.2021 wurden keine schulpflichtigen Kinder angetroffen. Die Polizei teilte mit, dass bei einer erneuten Besichtigung der Königsmühle am Vormittag des 29.11.2021 keine Kinder im schulpflichtigen Alter festgestellt wurden.

Nach bisherigen Erkenntnissen und dem Ergebnis der genannten Ortsbesichtigungen liegen keine hinreichenden Indizien vor, die einen nicht genehmigten Schulbetrieb nahelegen. Ob es sich um eine Art Kinderbetreuung oder eine Lerngruppe handelte, ist noch nicht ermittelt. In Abstimmung zwischen der Polizei, der Stadt Erlangen und den Schulbehörden wird die Aufklärung des Sachverhalts fortgesetzt.

¹ <https://www.nordbayern.de/region/aufgedeckt-eltern-betreiben-offenbar-alternative-schule-bei-erlangen-1.11536120>

31. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zieht sie in Betracht, um dem extrem hohen Infektionsgeschehen an Schulen entschieden entgegenzutreten, warum wurde vor schnell ein Vorziehen der Weihnachtsferien ausgeschlossen und vor dem Hintergrund, dass Testen ein probates Mittel ist, um gerade Impfdurchbrüche zu erkennen, warum bekommen Lehrerinnen und Lehrer kein angemessenes Testangebot, z. B. die Teilnahme am Klassenpool?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die besondere Bedeutung des Präsenzunterrichts für Kinder und Jugendliche wurde in den vergangenen Monaten von verschiedenen Seiten einhellig betont und wird von der Staatsregierung nachdrücklich bekräftigt. Nach den pandemiebedingten Einschränkungen beim Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wurde das Sicherheitsnetz an den Schulen daher im Schuljahr 2021/2022 massiv und kontinuierlich ausgebaut, um auch bei erhöhten Inzidenzwerten Präsenzunterricht durchführen zu können. Dieses Sicherheitsnetz (bestehend insbesondere aus Testen, Maskenpflicht und Lüften), das zuletzt angesichts der derzeit hochdynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens nochmals verstärkt wurde (u. a. „3G-Regel“ in der Schule, verbindliche zusätzliche Selbsttestung an Grundschulen und Förderzentren, Nachschärfungen bei Unterricht im Sport und Musik, Aussetzung von mehrtägigen Schülerfahrten), gewährleistet aus Sicht des Staatsministeriums weiterhin tragfähige Bedingungen zur Durchführung von Präsenzunterricht. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit auch keine Veranlassung für eine in vielerlei Hinsicht ohnehin zumindest fragwürdige (u. a. infektionsschutzrechtliche Grundlage, Betreuungslage, infektiologischer Mehrwert insbesondere mit Blick auf regelmäßige Testungen) vorzeitige Unterrichtsbeendigung vor Weihnachten.

Für Lehrkräfte gilt zwischenzeitlich ebenfalls die sogenannte 3G-Regelung für den Zutritt zum Schulgebäude. An drei Tagen in der Woche können im Rahmen der Testnachweispflicht Testnachweise durch an der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellte Selbsttests vor Ort erbracht werden. Auch geimpfte und genesene Lehrkräfte haben weiterhin Anspruch auf drei Selbsttests pro Woche, die sie – sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben – nicht für einen Testnachweis an der Schule einsetzen müssen. Mit der Zurverfügungstellung von drei Selbsttests in der Woche werden die gesetzlichen Vorgaben, die eine Untergrenze von zwei Testangeboten pro Woche vorsehen, mehr als erfüllt. Eine Teilnahme von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätige Personen bei der PCR-Pooltestung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderzentren ist derzeit nicht vorgesehen. Zum einen besteht aktuell hierfür keine rechtliche Grundlage; zudem sind die bestehenden Laborkapazitäten wegen der inzidenzbedingt großen Zahl notwendiger Testverfahren sehr stark ausgelastet.

32. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen für den nächsten Schultag es gibt, wenn die Pooltestergebnisse einer Schulklasse am Vorabend noch nicht vorliegen, welche Handhabe die Schulen bei einem bekannten Kontaktfall in einer Klasse oder im Bereich der Mittagsbetreuung/ Hort etc. haben, wenn die Quarantäneanordnung der Gesundheitsämter z. B. aus Gründen der Überlastung nicht unmittelbar erfolgt und wie Situationen, wie solche der letzten Wochen in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land, dass Quarantäneanordnungen und Kontaktnachverfolgungen zu spät oder nicht erfolgt sind (aufgrund der hohen Anzahl der Fälle), in den nächsten Wochen verbessert bzw. verhindert werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ergebnisse der PCR-Pooltestungen in Bayern liegen grundsätzlich noch am Abend des Testtages (19 Uhr, spät. bis 22 Uhr) vor.

Liegen die Pooltestergebnisse abweichend hiervon nicht am Abend des Testtags, aber bis zum Unterrichtsbeginn am nächsten Unterrichtstag vor, ist zu unterscheiden:

- Bei negativer Pooltestprobe findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler wie gewohnt statt.
- Bei positiver Pooltestprobe gelten alle Schülerinnen und Schüler des Pools bis zum Vorliegen der negativen PCR-Ergebnisse der Einzelproben als Corona-Verdachtsfälle. Können die Ergebnisse der PCR-Einzelproben („Rückstellproben“) nicht bis Unterrichtsbeginn übermittelt werden, befinden sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler daher in Quarantäne bis zur Auswertung der PCR-Einzelproben oder bis zum Vorlegen eines extern (z. B. im Testzentrum) durchgeführten negativen PCR-Tests.

Werden bis Unterrichtsbeginn auch keine Pooltestergebnisse übermittelt, so machen alle Schülerinnen und Schüler am nächsten Tag einen Selbsttest.

Für die Mitschülerinnen und -schüler prüfen die – für die Anordnung von Quarantänemaßnahmen zuständigen – örtlichen Gesundheitsämter unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die Situation. Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort bzw. des konkreten Einzelfalls berücksichtigt (wie etwa Lüften und Luftreinigungsgeräte). Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.

Zum Aspekt der Kontaktnachverfolgung teilt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mit:

Bayern hat durch Verstärkungen für das Fachpersonal und vor allem auch für die Contact-Tracing-Teams (CTT) eine personelle Basis für die Gesundheitsämter geschaffen, die sich bisher durchaus bewährt hat, aber bei einem so dynamischen Infektionsgeschehen nicht mehr alle Entwicklungen abdecken kann. Die Anzahl der Kräfte im CTT-Einsatz ist derzeit auf einem Höchstwert seit Beginn der Pandemie, aber aktuell bringen die außerordentlich hohen Inzidenzen und die damit verbundene große Anzahl der möglichen Kontaktpersonen die Kontaktnachverfolgung der Gesundheitsämter vielerorts an ihre Grenzen. Dann ist im Einklang mit den Emp-

fehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) eine Priorisierung in der Kontaktnachverfolgung geboten. Vor diesem Hintergrund wurde das Kontaktpersonenmanagement in Bayern angepasst. Allgemein konzentriert sich nun die Kontaktpersonenermittlung durch das Gesundheitsamt auf diejenigen Personen, die ein besonders hohes Infektionsrisiko haben (Haushaltsangehörige eines Infizierten) oder die bei einer Infektion eine Vielzahl gefährdeter Personen anstecken könnten. Dies betrifft insbesondere Personen, die z. B. in Pflege- oder Altenheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Obdachlosenunterkünften oder Asylunterkünften arbeiten oder leben. Das StMGP hat dazu entsprechende Informationen bereitgestellt. Die Gesundheitsämter arbeiten mit Hochdruck daran, vulnerable Gruppen vor einer Infektion zu schützen. Im schulischen Bereich besteht durch Maskengebot, Schutz- und Hygienekonzepte, regelmäßiges serielles Testen sowie zusätzlich intensiviertes Testen nach einem Infektionsfall ein sehr hohes Schutzniveau.

33. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Impfkationen wurden bisher von mobilen Impfteams an Schulen in München durchgeführt (bitte nach Schulart aufschlüsseln), wie viele Impfkationen an Schulen in München wurden darüber hinaus bereits fest vereinbart und welche Maßnahmen trifft sie zur Vorbereitung von schulischen Impfkationen für fünf- bis elfjährige Schülerinnen bzw. Schülern?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat nach Vorliegen der allgemeinen Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ein Konzept über Impfkationen für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren mittels mobiler Teams in den Schulen bzw. Reihenimpfungen in den Impfzentren initiiert. Die Abstimmung der konkreten Durchführung und der Terminierung erfolgt dabei in Verantwortung der Impfzentren und Schulen vor Ort. Zu den Impfkationen in München teilt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mit:

- Nach den aktuellen Rückmeldungen des Impfzentrums der Landeshauptstadt München wurden bislang 13 Impfkationen an Schulen durchgeführt.
- Zu der Anzahl der geplanten Aktionen hat die Landeshauptstadt München zuletzt keine genaueren Angaben gemacht, dies sei täglich veränderlich.
- Über die Schulart der Schulen, an denen Impfkationen durchgeführt wurden, liegen keine Erkenntnisse vor, da im Hinblick auf das (bayernweite) Monitoring der Kampagne nur die Gesamtzahl der Impfkationen und der insoweit durchgeführten Impfungen erhoben werden. Für Abfragen von händisch zu erfassenden Daten gegenüber den Impfzentren gilt eine Orientierung an dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Zu schulischen Impfkationen für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren teilt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mit:
Der Impfstoff von BioNTech für Kinder von 5 bis 11 Jahren wurde in der EU am 26.11.2021 zugelassen. Mit den ersten Lieferungen nach Deutschland ist zum 20.12.2021 zu rechnen. Eine Konzeption zur Umsetzung der Impfungen für diese Altersgruppe ist derzeit in Abstimmung.

34. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist es korrekt, ob das beim eingesetzten Personal für gemeinsam.Brücken.bauen noch nicht sämtliche Gehälter und Löhne ausbezahlt sind und falls ja, woran liegt das?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Vertragsausfertigung der Anstellungsverträge der Unterstützungskräfte im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ fällt im Bereich der Realschulen, Gymnasien sowie der Beruflichen Oberschulen in den Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Schule bzw. im Bereich der sonstigen Schularten in den Zuständigkeitsbereich der Regierungen.

Auf Grund der hohen Anzahl der Unterstützungskräfte, die im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den Schulen tätig sind bzw. waren, kam es bei den Regierungen sowie beim Landesamt für Schule zu Verzögerungen bei den Vertragsausfertigungen. In diesem Zusammenhang haben jedoch die Regierungen bzw. das Landesamt für Schule – sofern alle erforderlichen Unterlagen seitens der Betroffenen vorgelegt wurden – sich darum bemüht, die Fälle soweit vorzubereiten, dass Abschlagszahlungen erfolgen konnten. Zudem ist es in Einzelfällen - ebenfalls aus Gründen der Vielzahl der zu bearbeitenden Einzelfälle - auch bei den zuständigen Landesämtern der Finanzen zu Verzögerungen bei der Abwicklung und Auszahlung gekommen.

Abschlagszahlungen kommen insbesondere bei Beschäftigten in Betracht, die bereits zuvor als Aushilfslehrkraft befristet beschäftigt waren, da in diesen Fällen weniger Unterlagen benötigt werden und der Anstellungsprozess vereinfacht abgewickelt werden kann. Neben der sehr großen Zahl von Einstellungen, die zu Schuljahresbeginn vorzunehmen sind, können auch externe Faktoren, wie z. B. unvollständige Unterlagen, zu einer Verzögerung des Anstellungsprozesses bzw. zu einer fehlenden Entgeltzahlung führen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

35. Abgeordneter
Prof. Dr. Ingo Hahn
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Quote der doppelt gegen COVID-19 geimpften bzw. genesenen Hochschullehrer an den bayerischen Hochschulen ist (bitte getrennt aufführen), wie hoch die Quote der doppelt gegen COVID-19 geimpften bzw. genesenen Studenten an den bayerischen Hochschulen ist (bitte getrennt aufführen) und ob die Staatsregierung eine zeitnahe Auffrischungsimpfung bei den nicht vorerkrankten Studenten für notwendig hält, um den Präsenzbetrieb aufrechtzuerhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die erste Frage zur Impfquote wird wie folgt beantwortet:

Eine amtliche Erhebung von Zahlen zur Impfquote konkret in Bezug auf die Studierenden oder die Beschäftigten an Hochschulen findet nicht statt. Die Impfquote der Studierenden in Bayern liegt – abhängig von der jeweiligen Hochschule – ausweislich der von den Hochschulen durchgeführten, strukturierten und effektiven Stichprobenkontrollen zur Umsetzung der Zugangsregel – bei ca. 90 Prozent, nur im Einzelfall etwas niedriger und zum Teil auch (deutlich) höher. Belastbare Zahlen zu den Beschäftigten an den bayerischen Hochschulen liegen vor dem Hintergrund des nicht bestehenden Auskunftsanspruchs des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn nicht vor.

Die zweite Frage wird wie folgt beantwortet:

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der sich für alle Bürgerinnen und Bürger stellenden Frage der Auffrischungsimpfung und der Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs besteht nicht. Die hohe Impfbereitschaft und die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung hohe Impfquote unter den Studierenden, die den Erfolg der Bayerischen Impfkampagne für Studierende unterstreicht, sind auch jetzt eine wichtige und tragfähige Grundlage dafür, einen bestmöglichen Infektions- und Gesundheitsschutz im Präsenzbetrieb an den Hochschulen des Freistaates zu gewährleisten. Bei der Frage nach Auffrischungsimpfungen (auch) für Studierende sind die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut auch im Hinblick auf empfohlene zeitliche Abstände zwischen Impfungen und dahingehend gerade der Umstand zu berücksichtigen, dass Studierende aufgrund der notwendigen Priorisierung bei der Bereitstellung des Impfangebots im Allgemeinen etwas später als andere Bevölkerungsgruppen ihren vollständigen Impfschutz erlangen konnten.

36. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit es an bayerischen Hochschulen und Universitäten sichergestellt ist, dass nicht vollständig geimpfte Studierende bei Studiums relevanten Praxiskursen (z. B. Sport, Labor, Musik etc.) teilnehmen können, wie groß der Anteil der Kurse ist, die trotz der 2G-Möglichkeit nicht hybrid sondern vollständig online abgehalten werden (bitte nach den einzelnen Hochschulen aufgliedern) und wie die Staatsregierung die Chancengleichheit betrachtet zwischen den Studierenden, die nur online teilnehmen können und denjenigen, die die Kurse in Präsenz besuchen können?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf die erste Frage kann wie folgt geantwortet werden:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 gilt für geschlossene Räume der Hochschulen grundsätzlich die 2G-Regel, wonach der Zugang grundsätzlich nur durch Personen erfolgen darf, die im Sinne der einschlägigen Vorschriften geimpft oder genesen sind. Für praktische beziehungsweise künstlerische Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, regelt die 15. BayIfSMV keine ausdrückliche Ausnahme von der 2G-Regel. Die 15. BayIfSMV ist derzeit befristet bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021 in Kraft. Die 2G-Regel umfasst aufgrund des aktuell sehr dynamischen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Belastung des Gesundheitssystems in Bayern im Sinne des bestmöglichen Infektions- und Gesundheitsschutzes grundsätzlich den Zugang zu geschlossenen Räumen der Hochschulen und damit die Teilnahme am Präsenzlehrebetrieb an sich.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, können bei Vorlage eines negativen PCR-Tests beziehungsweise Nukleinsäuretests (3G-Plus-Regel) zugelassen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 15. BayIfSMV). Ergänzend zur wieder eingeführten Kostenfreiheit von Tests durch den Bund ist die Bayerische Teststrategie entsprechend dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 14. Oktober 2021, Drs. 18/18352 dahingehend angepasst worden, dass insbesondere für Schwangere, Stillende und Personen mit medizinischer Kontraindikation PCR-Tests in lokalen Testzentren auf Kosten des Freistaats angeboten werden. Damit können Studierende, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, ohne zusätzliche Kostenlast bei Nachweis eines negativen PCR-Tests beziehungsweise Nukleinsäuretests an der Lehre vor Ort teilnehmen.

Studierenden, die sich impfen lassen können und wollen, steht ein kostenfreies und niedrighschwelliges Impfangebot zur Verfügung. Im Rahmen der Bayerischen Impfkampagne für Studierende, die im Sommer 2021 begonnen und im Wintersemester 2021/2022 fortgesetzt worden ist, sind Impfaktionen durchgeführt worden, um den Studierenden an bayerischen Hochschulen (einschließlich Studienanfängerinnen und -anfängern) auch an ihrem Studienort die einfache Möglichkeit zu geben, ihr Impfangebot individuell wahrzunehmen. Für einen möglichst reibungslosen Start in das Wintersemester 2021/2022 ist bis zum 30. November 2021 ein vom Freistaat organisiertes und finanziertes Bayerisches Testangebot für Studierende zur Verfügung gestellt worden. Der Zeitraum vom Beginn des Vorlesungsbetriebs bis zum

30. November 2021 hat den für eine Erst- und Zweitimpfung erforderlichen Zeitraum abgedeckt.

Auf die zweite Frage kann wie folgt geantwortet werden:

Der Nutzung von Präsenzformaten, digitalen Lehr- und Lernmöglichkeiten oder die Verknüpfung von Präsenz- und Onlinelehre in Gestalt von hybrider Lehre ist – unabhängig von den jeweils geltenden Zugangsregeln – nicht hochschul- oder hochschul-artübergreifend einheitlich zu beantworten. Eine bayernweite amtliche Erhebung beziehungsweise statistische Erfassung der Präsenz-, Digital- oder Hybridanteile bei den Lehrangeboten der Hochschulen findet nicht statt. Die bayerischen Hochschulen gestalten in Ausübung ihrer Lehr- und Organisationsfreiheit ihren konkreten Lehrbetrieb vor Ort im Einzelnen eigenverantwortlich aus und machen dazu – je nach Hochschule, Fakultät, Fachrichtung, Studiengang und einzelner Lehrveranstaltung – in unterschiedlicher Form und in verschiedenem Umfang von den dafür verfügbaren Lehrgestaltungsmöglichkeiten nach den Gegebenheiten vor Ort und den spezifischen Anforderungen des Lehrbetriebs Gebrauch.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Lehrgestaltung an den Hochschulen seit der Einführung der 2G-Regel im Hochschulbereich mit der 15. BayIfSMV (s.o.).

Bei der Konzeption der Lehrformate wird auch bisher insbesondere nach Art und Typ der jeweiligen Lehrveranstaltung und der darin zu vermittelnden Kompetenzen unterschieden. Es ist feststellbar, dass die Hochschulen mit digitalen Lehr- und Lernangeboten den Innovationsschub in der digitalen Lehre aus den vergangenen Online-Semestern gezielt, bedürfnisorientiert und nachhaltig fortsetzen wollen, um die Vorteile von Präsenz- und Onlinelehre im Interesse bestmöglicher Lehr- und Lernbedingungen möglichst flexibel zu kombinieren und zu verzahnen. Unabhängig vom eigenverantwortlichen Vollzug der geltenden Zugangsregeln behalten die Hochschulen des Freistaates die Lage vor Ort fest im Blick, um auch über die situationsgerechte Zusammensetzung der Lehre aus Präsenz-, Hybrid- und Onlineanteilen zum Infektionsschutz am Hochschulstandort beizutragen.

Auf die dritte Frage kann wie folgt geantwortet werden:

Die Hochschulen gewährleisten eigenverantwortlich im Rahmen der Ausgestaltung ihres Lehr- und Prüfungsbetriebs die Einhaltung und Umsetzung aller auch prüfungs-rechtlichen Vorgaben und Grundsätze einschließlich des Grundsatzes der Chancengleichheit. Mit Blick auf die Studierenden, denen ein Zugang zu Präsenzveranstaltungen derzeit aufgrund der für den Infektions- und Gesundheitsschutz erforderlichen 2G-Regel nicht möglich ist, ist seitens der Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass die digitale Möglichkeit für die Studierenden zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gesichert ist. Hierzu bedarf es insbesondere eines gleichwertigen, allen Studierenden chancengleich eine Prüfungsvorbereitung ermöglichenden digitalen Studienangebots. In der Fläche und in der Breite steht dazu der während der COVID-19-Pandemie auf- und ausgebauten, tragfähigen und bewährten Werkzeugkasten digitaler Lehr- und Lernformate zur Verfügung und es genügt im Allgemeinen die digitale (gegebenenfalls asynchrone) Verfügbarkeit der Lehrveranstaltungen.

37. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung aus welchem Grund trotz der Ankündigung, dass die Studie COVID Kids Bavaria bis Ende Januar 2021 beendet werden soll und dass Ende März 2021 die Auswertung abgeschlossen werden soll noch keine Ergebnisse vorliegen, wann mit Ergebnissen und einer entsprechenden Veröffentlichung der Studie zu rechnen ist und welche Ableitungen für die Pandemiebekämpfung aus den Ergebnissen gezogen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Publikation zur Studie COVID Kids Bavaria befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die Studienergebnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

38. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Amazon Logistik-, Sortier- bzw. Verteilzentren gibt es bereits in Bayern und wo befinden sich welche in Bau oder sind geplant (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Art des Standorts, Größe und Inbetriebnahme Zeitpunkt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach aktuellen Angaben des Unternehmens Amazon Deutschland unterhält es in Bayern folgende Logistikstandorte bzw. plant folgende Eröffnungen:

Art des Standorts	Ort	Jahr der Inbetriebnahme
Logistikzentrum	Graben	2011
Logistikzentrum	Hof-Gattendorf	Voraussichtlich Frühjahr 2022
Sortierzentrum	Eggolsheim	2019
Sortierzentrum	Erding	Voraussichtlich 2022
Verteilzentrum	Olching	2016
Verteilzentrum	München Daglfing	2017
Verteilzentrum	Moosburg	2019
Verteilzentrum	Gersthofen	2020
Verteilzentrum	Nürnberg	2019
Verteilzentrum	Nürnberg	2021
Verteilzentrum	Bayreuth	2020
Verteilzentrum	Oerlenbach	2021
Verteilzentrum	Straubing	2021
Verteilzentrum	Neu-Ulm	2021
Verteilzentrum	Pommersfelden	2021
Verteilzentrum	Nittenau	Voraussichtlich 2022
Verteilzentrum	Garching	Voraussichtlich 2022
Amazon Fresh Depot	München	2017

Nach Unternehmensangaben sind derzeit über 5.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Amazon in Bayern beschäftigt.

39. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe vorliegen, so dass Sie gemäß Fünfzehnter Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) bei touristischen Busreisen (vgl. §4 und §15) wesentlich strengere Schutzmaßnahmen sowohl gegenüber dem Öffentlichen Verkehr als auch anderen Bundesländern bzw. dem Bund schafft, warum nicht gleich ein bayernweites Berufsverbot ausgesprochen wurde und inwiefern sie der Überzeugung ist, dass man ein Busunternehmen bei einer Kapazitätsbeschränkung von 25 Prozent (bzw. Mindestabstand von 1,5 m) sowie einer 2G-Plus-Regelung noch wirtschaftlich betreiben kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit Blick auf den erheblichen Anstieg des Corona-Infektionsgeschehens und die äußerst besorgniserregende Lage in den bayerischen Krankenhäusern und Intensivstationen hat die Staatsregierung Maßnahmen beschlossen, die das Infektionsgeschehen angemessen und zielgenau begrenzen sollen.

§ 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV regelt, dass für Reisebusgäste die 2G-Plus-Regel gilt, also der Zugang nur für geimpfte, genesene und zusätzlich getestete Personen erfolgen darf. § 4 Abs. 2 der 15. BayIfSMV sieht zudem eine Kapazitätsbeschränkung auf 25 Prozent der Maximalkapazität vor. Außerdem gilt analog zum ÖPNV in Reisebussen gemäß § 2 der 15. BayIfSMV Maskenpflicht.

Grundsätzlich ist eine unterschiedliche Behandlung von Öffentlichem Busverkehr und touristischen Reisebusreisen im Hinblick auf die durchschnittlich längere Reisedauer aus Sicht des Infektionsschutzes sachgerecht. Hinzu kommt, dass gerade ältere Personen, die zur vulnerablen und daher besonders schutzbedürftigen Risikogruppe gehören, häufig Reisebusreisen unternehmen.

Dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) ist allerdings bewusst, dass diese Vorgaben schwer auf der Branche lasten und einen wirtschaftlichen Reisebusbetrieb nahezu unmöglich machen.

Das StMWi bemüht sich um eine zeitnahe Überprüfung der Vorgaben im Hinblick auf den notwendigen Infektionsschutz einerseits und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen andererseits.

Zudem setzt sich das StMWi für eine bundeseinheitliche Regelung gegenüber dem Bund ein, um unterschiedlichen Regelungen innerhalb Deutschlands für Reisebusse entgegenzuwirken.

40. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Da die Gefahr des Zusammenbruchs der Stromversorgung in Bayern erheblich gestiegen ist und ein solcher Blackout für den Fall einer Beschädigung der Umspannwerke mehrere Tage dauern könnte, frage ich die Staatsregierung aus gegebenem Anlass, ob sie Notfallpläne für den Fall, dass in den Ballungszentren innerhalb des Freistaates Bayern die Stromversorgung für länger als 24 Stunden ausfällt, erarbeitet hat, insbesondere, ob Pläne für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Wasserversorgung vorliegen.

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Eine sichere und zuverlässige Stromversorgung in Bayern ist für den Freistaat von enormer Bedeutung und genießt deshalb für die Bayerische Staatsregierung oberste Priorität. Daher werden sowohl von staatlicher Seite als auch von den Stromversorgungsunternehmen verschiedenste Vorkehrungen getroffen, die dazu führen, dass Stromausfälle in Bayern sehr selten auftreten. Regional begrenzte, kürzere Stromausfälle sind trotz aller Vorsorgemaßnahmen nicht komplett zu vermeiden. Es liegen jedoch keine sachlichen Anhaltspunkte oder Daten vor, dass die Gefahr des Zusammenbruchs der Stromversorgung in Bayern erheblich gestiegen ist.

Um einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorzubeugen, führen die Bundesnetzagentur sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 51 Energiewirtschaftsgesetz fortlaufend ein Monitoring der Stromversorgungssicherheit durch. Darüber hinaus wird bei der Netzentwicklungsplanung das sogenannte (n-1)-Kriterium angewandt. Dieses besagt, dass auch bei störungsbedingten Ausfällen oder Abschaltungen eines wesentlichen Betriebsmittels, wie z. B. einer wichtigen Nord-Süd-Höchstspannungsleitung, bei zugleich angenommenen maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit ohne Einschränkungen gewährleistet bleibt. Im Ergebnis führt dies zu einer sehr hohen Zuverlässigkeit der Stromversorgung in Deutschland. Dies zeigt auch der von der Bundesnetzagentur jährlich erhobene SAIDI-Wert (System Average Interruption Duration), der die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenem Letztverbraucher während eines Jahres widerspiegelt. Im Jahr 2020 wurde der niedrigste Wert seit Erfassung gemessen, die durchschnittliche Unterbrechungsdauer je angeschlossenem Letztverbraucher in Deutschland betrug 10,73 Minuten. In Bayern betrug die Stromunterbrechungsdauer sogar lediglich 8,64 Minuten.

Im Falle einer Gefährdung oder Störung der Stromversorgung sind die Verantwortlichkeiten und die einzuleitenden Schritte klar im Energiewirtschaftsgesetz geregelt. In der ersten Stufe sind die für die Systemsicherheit zuständigen Netzbetreiber in der Verantwortung. Sie sind verpflichtet, eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen (z. B. Einsatz von Regelenergie, Inanspruchnahme abschaltbarer Verträge) zu beseitigen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, besteht für die Netzbetreiber die Möglichkeit, sämtliche Stromeinspeisungen, -transporte und -abnahmen anzupassen. Reichen die Maßnahmen der Netzbetreiber nicht aus, ist zusätzlich ein staatliches Eingreifen über die Regelungen

des Energiesicherungsgesetzes möglich. Diese sehen insbesondere für die Bundesnetzagentur die Möglichkeit vor, Verfügungen über die Erzeugung, die Verteilung oder den Bezug von elektrischer Energie zu erlassen. Voraussetzung ist, dass die Bundesregierung den Krisenfall durch Rechtsverordnung ausruft.

Sollte es trotz der verschiedenen, vorgenannten Vorkehrungen zu einem großflächigeren Stromausfall in Bayern kommen und der Katastrophenfall lokal, regional oder bayernweit festgestellt werden, erfolgt die Koordination im Geschäftsbereich der zuständigen Behörde für Katastrophenschutz (Kreisverwaltungsbehörde, Regierung oder Bayerisches Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration).

Das Thema Stromausfall ist bereits seit Jahren immer wieder Schwerpunkt von Vorbereitungen im Rahmen des Katastrophenschutzes als auch einzelner Übungen.

Eine sichere, unterbrechungsfreie Stromversorgung nimmt in Bayern eine Schlüsselrolle unter den kritischen Infrastrukturen ein, weshalb Bayern entsprechende Notfallkonzepte erarbeitet. Die Zuständigkeit für Vorkehrungen im Falle eventueller Versorgungsunterbrechungen (auch für die Bereiche der Versorgung der Bevölkerung) obliegt dabei den einzelnen Ressorts und den jeweiligen örtlichen Behörden und Einrichtungen der einzelnen Geschäftsbereiche.

Ein Konzept für Vorsorgemaßnahmen im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und damit für die Sicherstellung der Notstromversorgung der Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörden befindet sich derzeit in Planung. Eine wichtige Maßnahme im künftigen Konzept wird u. a. die Förderung bzw. Beschaffung von stationären oder mobilen Notstromaggregaten sein. Zudem hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bereits im März 2018 allen Regierungen eine von der Regierung der Oberpfalz zusammen mit dem Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz erarbeitete Planungshilfe für Gemeinden im Hinblick auf einen langandauernden Stromausfall zur Verfügung gestellt.

41. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die gesamte jährliche Nachfrage in Bayern nach Erdgas in den Jahren 2015 bis 2020 war (falls möglich, bitte pro Jahr in Kubikmetern und/oder KWh angeben), für wie hoch die gesamte jährliche Nachfrage in Bayern nach Erdgas in den Jahren 2021 bis 2023 eingeschätzt wird (falls möglich, bitte pro Jahr in Kubikmetern und/oder KWh angeben) und zu welchem Anteil diese gesamte jährliche Nachfrage (2015 bis 2020 und 2021 bis 2023) über Importe gedeckt wird (falls möglich, bitte pro Jahr in Prozent angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In der Energiebilanz Bayern¹ ist die Entwicklung der öffentlichen Gasversorgung in Bayern von 1950 bis 2018 dargestellt (u. a. inländische Gewinnung, Bezüge, Gasabgabe an die Verbrauchssektoren).

Die vom Leipziger Institut für Energie GmbH im Auftrag des StMWi erstellte Schätzbilanz 2020² enthält Werte bis zum Jahr 2020. Auf diese Veröffentlichungen darf verwiesen werden. Es gibt keine aktuelle Prognose über die Entwicklung des Erdgasverbrauchs in Bayern. Der Erdgasverbrauch in den nächsten Jahren hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem der wirtschaftlichen Entwicklung, dem Temperaturverlauf, den Energieeinsparbemühungen und dem Einsatz von Gaskraftwerken zur Stromproduktion.

¹ https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Energie_und_Rohstoffe/Dokumente_und_Cover/Energiebilanz/2018_Energiebilanz/2021-08-30_energiebilanz_2018.pdf

² https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2021/2021-10-19_Energiedaten_Bayern_Schaetzbilanz2020.pdf

42. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche zusätzlichen Sofort-Maßnahmen sie vorsieht, um die Schausteller nach Absage der bayerischen Weihnachtsmärkte schnellstmöglich finanziell zu unterstützen, wann diese Hilfen genau ausgezahlt werden sollen und welche Summe hierfür insgesamt bereitgestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das System der bundesweiten Überbrückungshilfen hat sich bestens bewährt, denn die bayerischen Betriebe haben bisher über 8 Milliarden Euro erhalten. Gerade auch die Einführung des Eigenkapitalzuschusses als Kompensation eines Unternehmerlohnes hat bei vielen für Entspannung gesorgt. Der Eigenkapitalzuschuss beträgt derzeit 40 Prozent der Fixkosten. Der geeignetste Anknüpfungspunkt für eine schnelle Hilfe der Betroffenen ist daher die bereits bestehende Überbrückungshilfe. Die Wirtschaftshilfe muss daher nicht neu erfunden werden.

Die Überbrückungshilfe III Plus geht weit über eine bloße Fixkostenerstattung hinaus und sieht neben dem Eigenkapitalzuschuss auch die Möglichkeit für Groß- und Einzelhändler vor, dass der Wert ihrer bereits angeschafften verderblichen Waren förderfähig ist. Die Überbrückungshilfe III Plus bildet daher eine gute Grundlage für die Unterstützung der betroffenen Unternehmen. Die Überbrückungshilfe sollte – neben der bereits angekündigten Verlängerung des Förderzeitraums bis 31. März 2022 und der entsprechenden Verlängerung der aktuell am 31. Dezember 2021 auslaufenden Antragsfrist – aber an einigen Stellen nachgebessert werden, um betroffenen Branchen, insbesondere den Beschickern von Weihnachtsmärkten, noch passgenauer helfen zu können.

Es sind zusätzlich Nachbesserungen nötig, um den betroffenen Betrieben gezielt zu helfen. Aufgrund der neuerlichen Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens und Lockdowns in Hotspot-Regionen hat das Bundeswirtschaftsministerium die Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 angekündigt. Dieser Schritt ist zu begrüßen, da betroffene Unternehmen von Gastronomie, Hotellerie und Schaustellern bis hin zur Veranstaltungsbranche auch im Jahr 2022 finanzielle Unterstützung benötigen. Weitere Anpassungen sind aber erforderlich. Mit konkreten Vorschlägen hatte sich Herr Staatsminister Hubert Aiwanger bereits direkt an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) gewandt.

Die bayerischen Forderungen für eine Nachbesserung der Überbrückungshilfe im Überblick:

- Insbesondere für die nun abgesagten Weihnachtsmärkte müssen die Sonderregelungen der Veranstaltungsbranche für Absagen bis zum Jahresende ausgeweitet werden. Damit können Ausfall- und Vorbereitungskosten abgesagter Veranstaltungen erstattet werden. Bisher greift die Regelung nur für Absagen von Veranstaltungen bis August 2021.
- Schon heute gewährt die Überbrückungshilfe III Plus Unternehmen, die schon länger unter Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen leiden, einen Aufschlag von bis zu 40 Prozent der erstattungsfähigen Fixkosten. Der Bund hat diesen Eigenkapitalzuschuss als Reaktion auf den geforderten fiktiven Unternehmerlohn eingeführt. Bayern verlangt eine Erhöhung des Eigenkapitalzuschusses auf 50 Prozent und die Verlängerung bis März 2022.

- Bayern setzt sich dafür ein, dass die Eigenleistung des Unternehmers besser honoriert wird. Selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer sollen deshalb sowohl die vorgesehene Neustarthilfe in Höhe von 1.500 Euro pro Monat als auch die Überbrückungshilfe beantragen können.
- Bis zu 100 Prozent Fixkostenerstattung auch bei der Überbrückungshilfe IV (und nicht nur 90 Prozent, wie vom BMWi angekündigt wurde).
- Die betroffenen Unternehmen brauchen jetzt Liquidität. Deshalb setzt sich Bayern dafür ein, dass auch bei Änderungsanträgen in der Überbrückungshilfe III Plus Abschlagszahlungen erfolgen. Bei Neuanträgen der Überbrückungshilfe IV müssen weiterhin Abschlagszahlungen ausgezahlt werden.
- Die Antragsfrist der Überbrückungshilfe III Plus, die am 31. Dezember 2021 endet, muss verlängert werden. Das gleiche gilt für die Abgabefrist für die Schlussabrechnung.

Es gibt bereits positive Signale vom BMWi, dass der Bund viele bayerische Forderungen aufgreifen wird.

Gerade auch vor diesem Hintergrund wäre ein zusätzliches bayerisches Landesprogramm nicht zielführend. Der Aufbau eines eigenen Programms würde wertvolle Zeit kosten. Die Überbrückungshilfe III Plus kann demgegenüber jetzt schon beantragt werden, die Antragstellung für die neue Überbrückungshilfe IV soll spätestens im Januar 2022 möglich sein. Die Implementierung eines vollkommen neuen Landesprogramms würde deutlich länger brauchen. Unternehmen hätten von einem Landesprogramm auch keine Vorteile: Die Hilfsbeträge dürften nicht über die umfangreiche Überbrückungshilfe hinausgehen und sind nicht mit der Überbrückungshilfe kombinierbar. Bayerische Hilfen würden den Unternehmen im Ergebnis von den Bundeshilfen abgezogen. Bundesgeld würde durch bayerisches Geld ersetzt, was haushaltsrechtlich nicht zulässig ist.

Neben den Überbrückungshilfen setzt Bayern auch auf Kreditprogramme der LfA-Förderbank. Außerdem wurden bereits in der Vergangenheit Steuerstundungen der Finanzämter für bayerische Unternehmen in Milliardenhöhe gewährt

43. Abgeordneter **Josef Seidl** (Fraktionslos) Ich frage die Staatsregierung, zu wie viel Prozent die Erdgasspeicher in Bayern zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage mit Erdgas gefüllt sind, zu wie viel Prozent die Erdgasspeicher in Bayern am 01.12.2020 und 01.12.2019 jeweils mit Erdgas gefüllt waren und unter welcher Schwelle (in Prozent) der Befüllungsstand der bayerischen Erdgasspeicher als kritisch angesehen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In dem von Gas Infrastructure Europa (GIE) eingerichteten Internet-Auftritt¹ werden die Füllstände europäischer Speicher – auch der fünf bayerischen Speicher Bierwang, Breitbrunn, Inzenham-West, Wolfersberg und Schmidhausen – tagesaktuell ausgewiesen. Die Tagesfüllstände sind dort seit dem 1.1.2011 einsehbar. Auf den Internet-Auftritt darf verwiesen werden.

Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen jährlich zum Winterbeginn einen Winterausblick. In dem am 17.11.2021 veröffentlichten Winterausblick 2021/2022 gehen die Fernleitungsnetzbetreiber davon aus, die Gasversorgung trotz der aktuell deutlich unter dem Vorjahresniveau liegenden Speicherfüllstände für die kommende Kälteperiode sicher und zuverlässig gewährleisten zu können².

¹ <https://agsi.gie.eu/#/>

² <https://fnb-gas.de/versorgungssicherheit/winteraus-und-rueckblick/>

44. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird der Masterplan Geothermie, der am 11.10.2019 angekündigt wurde, veröffentlicht, welche Inhalte hat das angekündigten neuen Förderprogramms zur Geothermie, aus welchen Gründen wurden die vorherigen Förderprogramme für die Geothermie, die bis 2018 existieren, eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)

Die Grundzüge des Masterplans Geothermie sind im Aktionsprogramm Energie vom November 2019 skizziert (https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2021/2021-01-26_Energieprogramm_2019_RZ-BF.pdf). Kern des Masterplans ist eine Wärmeverteilnetzförderung, um die geothermische Wärme von den geothermischen Hotspots zu den Verbrauchszentren zu bringen.

Dazu war eine bayerische Förderung von Verteilungen zum Transport der geothermischen Wärme angedacht, um so die Tiefengeothermie voranzubringen. Da inzwischen sehr wahrscheinlich ist, dass der Bund entsprechende Verteilungen (und daneben auch Tiefengeothermie-Bohrungen, (Tief-)Bauarbeiten und Wärmezentrale sowie Wärmenetze) über das neue Programm für effiziente Wärmenetze unter weitgehender Ausnutzung beihilferechtlicher Spielräume (40-50Prozent Förderquote) fördern will, gibt es – wenn überhaupt – nur noch einen begrenzten Spielraum für mögliche bayerische Förderungen in diesem Zusammenhang. Wenn die Bundesförderung veröffentlicht ist, will Bayern ergänzende Förderungsanreize setzen, um die (Tiefen-)Geothermie weiter voranzubringen (siehe auch Antwort des StMWi vom 22.07.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Annette Karl vom 30.06.2021 – Drs. 18/17501). Danach wird das StMWi auch den Masterplan Geothermie aktualisieren.

Das „Bayerische Förderprogramm zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen, das in Ergänzung zum KfW-Programm Erneuerbare Energien konzipiert war, wurde 2018 insbesondere aufgrund der Kritik des Obersten Rechnungshofs zu Mitnahmeeffekten aufgrund des geringen bayerischen Förderanteils eingestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ob es konkrete Überlegungen gibt, die Schutz- und Ruhezone für Wasservögel an Starnberger See und Ammersee – beides Brut- und Überwinterungsgebiete für zehntausende Wasservögel von größter, europaweiter Bedeutung – auszuweiten, so wie es auch der Landesbund für Vogelschutz und das Bayerische Landesamt für Umwelt empfehlen, und an die Dynamik der Landschaftsentwicklung (z. B. Verlandung der Ammermündung am Ammersee) anzupassen, und welche konkreten Bemühungen gibt es seitens der Staatsregierung, für den Ammersee mittelfristig den Rang eines UNESCO-Biosphären-Reservates zu erreichen – angesichts ökologischer und touristischer Vorteile, die eine solche Ernennung mit sich bringt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zum Schutz der Wasservögel sind sowohl der Ammersee als auch der Starnberger See als Ramsar- und EU-Vogelschutzgebiet gemeldet. Die beiden Seen unterliegen gleichzeitig vielfältigen Nutzungsansprüchen. Ziel ist ein verträgliches Nebeneinander von Nutzung und Schutz. Die Weiterentwicklung der Schutz- und Ruhezone (u. a. Anpassung an neue Gegebenheiten, Herstellung einer ausreichenden Funktionalität) ist und bleibt im Fokus der staatlichen Naturschutzbehörden. Eine ausreichende Akzeptanz vor Ort ist der entscheidende Schlüssel, um nachhaltig wirksame Lösungen zu finden. Die intensiven Bemühungen der Regierung von Oberbayern sind in den letzten Jahren auf Vorbehalte vor Ort, insbesondere aus der Lokalpolitik und von Seiten der Fischerei gestoßen.

Grundsätzlich steht die Staatsregierung der Ausweisung von Biosphärenreservaten in dafür geeigneten Regionen positiv gegenüber, die Initiative muss aber aus der jeweiligen Region kommen.

46. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da die vom Ministerrat am 9. April 2019 beschlossenen Punkte als Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ (Drs. 18/1736) unter 3.2. „Mehr Ökologie“ bei der Einbringung des Gesetzentwurfes Eingang gefunden haben, frage ich die Staatsregierung zum Punkt „Stärkung der Landschaftspflegeverbände“ welche Maßnahmen zur Verbesserung der Förderung der Verbände und Stärkung der Koordinierungsstelle bereits umgesetzt wurden (bitte die Aufstockung der Mittel aufgliedert nach Regierungsbezirken angeben) und welche weiteren Maßnahmen bis wann geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

- Erhöhung der Fördermittel im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) von 26,3 Mio. Euro in 2019 auf 33,5 Mio. Euro in 2020. In 2021 wurden zum aktuellen Stand 01.12. bereits über 40 Mio. Euro Ausgabemittel den Regierungen zugewiesen. Insgesamt gehen erfahrungsgemäß rund zwei Drittel der LNPR-Fördermittel an die bayerischen Landschaftspflegeverbände (LPV), deren Aktivitäten somit gestärkt unterstützt werden. Beispielhaft wird das Projekt „NATÜRLICH BAYERN“ erwähnt, das gezielt zur Umsetzung des Volksbegehrens in zahlreichen bayerischen Kommunen naturnahe Biotopflächen schafft. Das Projekt läuft über den Dachverband der Landschaftspflegeverbände unter Beteiligung von 30 regionalen LPV (Projektvolumen 3 Mio. Euro mit einer 90 Prozent-Förderung, Laufzeit 2019 bis 2023)
- Im Rahmen der LNPR werden jährlich ca. 4.000 Einzelmaßnahmen gefördert. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit war eine Aufschlüsselung der Fördermittel nach Regierungsbezirken und Antragsteller nicht möglich.
- Zur Vernetzung der LPV in Bayern wird seit 2017 eine Koordinierungsstelle vom StMUV mit jährlich 90.000 Euro gefördert.
- Neugründungen von LPV erfolgten seit 2019 in den Landkreisen Weilheim-Schongau, Deggendorf und Landsberg am Lech. Mit Gründung des LPV Pfaffenhofen a. d. Ilm am 12.10.2021 gibt es derzeit in Bayern 66 LPV.
- Damit bestehen aktuell LPV auf ca. 80 Prozent der Landesfläche in Bayern.

Weitere geplante Maßnahmen:

- Verstärkte Integration der LPV in die Aktivitäten der Staatsregierung zum Moorschutz sowie zur Umsetzung des Bayerischen Streuobstpaktes. Hierzu werden die Förderkonditionen, insbesondere der Fördersatz für LPV und weitere Antragsteller für diese Themen weiter verbessert. Die Umsetzung ist in 2022 geplant.
- Für 2022 ist die Schaffung einer Koordinierungsstelle bei den LPV zur forcierten Neugründung von LPV sowie zur Integration der LPV in den Moorschutz geplant.
- Unterstützung aktueller Initiativen zur Neugründung von LPV (aktuell laufend in der Stadt Ingolstadt mit geplanter virtueller Gründungsversammlung am 15.12.2021 sowie im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen); wegen der Coronapandemie ist die Gründung von LPV aktuell schwierig umzusetzen.

47. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass am 31.12.2021 die Grundwasserentnahmerechte von vier größeren landwirtschaftlichen Betrieben in den Gemeinden Bergtheim, Hausen und Unterpleichfeld in der sog. Bergtheimer Mulde im Landkreis Würzburg auslaufen, bei denen die Betriebe bislang Genehmigungen zur Entnahme von 20, 30, 73 und 154 Mio. Liter Grundwasser hatten, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang die vorliegenden Anträge zur Fortführung der Entnahme trotz der mehr als angespannten Grundwassersituation genehmigt bzw. vom Wasserwirtschaftsamt befürwortet werden (bitte mit Angabe des genauen Zeitraums), mit welchen konkreten Auflagen (insbesondere bitte wasserbezogenen Bewirtschaftungsauflagen für die entnehmenden Betriebe nennen) diese aus Sicht der Wasserwirtschaftsverwaltung verbunden werden sollen und welche Erkenntnisse dafür aus dem von der Staatsregierung 2016 zugesagten Gutachten zum Niedrigwassermanagement in der Bergtheimer Mulde gezogen wurden (vgl. Anfrage zum Plenum am 27.11.2019 – Drs. 18/5058)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) hat die Begutachtung zur Neuerteilung der Ende 2021 auslaufenden Genehmigungen von Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung in der Bergtheimer Mulde noch nicht abgeschlossen. Das WWA wird bei der Begutachtung die in den letzten Jahren reduzierte Grundwasserneubildung angemessen berücksichtigen. Abschließende Entnahmemengen können noch nicht mitgeteilt werden.

Bei der Begutachtung werden auch die Erkenntnisse des Projekts „Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen am Beispiel der landwirtschaftlichen Bewässerung“ (in der Anfrage genanntes „Gutachten zum Niedrigwassermanagement in der Bergtheimer Mulde“) herangezogen. Daraus ergeben sich derzeit u. a. folgende Kriterien:

- max. 30 Prozent der Grundwasserneubildung als nutzbares Grundwasserangebot anzusetzen
- Bewertung der Grundwasserneubildung auf den Betriebsflächen des Antragstellers (Eigentum und Pacht), davon 30Prozent für die Bewässerung nutzbar
- kurze Laufzeiten der Genehmigungen (hier vorgeschlagen: 2 Jahre), um auf weitere Verschärfungen der Wassersituation angemessen reagieren zu können
- Vorgabe von maximalen Grundwasser-Absenkzielen bzw. einzuhaltenden Mindestständen
- Anforderungen an das Monitoring (Drucksonden, Wasserzähler, Betriebstagebuch, etc.)
- Hinweis auf zu erwartende weitere Verschärfungen bei der Wasserverfügbarkeit

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

48. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem das Teilhabestärkungsgesetz (kurz für „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe“) am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sie das Gesetz im Hinblick auf das Erreichen von mehr Inklusion und Barrierefreiheit in Bayern bewertet, welche konkreten landesrechtlichen Anpassungen es zur Folge hat und wie der Zeitplan zur Umsetzung aussieht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG) bringt die **Barrierefreiheit** sowie die **Inklusion von Menschen mit Behinderung** weiter voran.

Hierzu leisten insbesondere folgende Maßnahmen einen Beitrag:

1. Begleitung durch einen Assistenzhund – §§ 12e bis 12l Behindertengleichstellungsgesetz (BBG)

Durch die Ergänzung des BBG haben Menschen mit Behinderung mit Assistenzhund nun Anspruch auf Zugang zu bestimmten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen. Dies bildet einen weiteren Baustein für eine barrierefreie, inklusive Gesellschaft. Einer landesrechtlichen Umsetzung bzw. Anpassung bedarf es nicht.

2. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – § 61a Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)

Durch die zum 01.01.22 wirksam werdende Erweiterung des Anwendungsbereichs des Budgets für Ausbildung auf Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt kann künftig eine größere Anzahl an leistungsberechtigten Personen von einem Budget für Ausbildung profitieren und mit einer beruflichen Bildung in betrieblicher Form einen guten Ausgangspunkt für eine spätere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten. Einer landesrechtlichen Umsetzung bzw. Anpassung bedarf es nicht.

3. Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber - § 185a SGB IX

Durch die Einfügung des zum 01.01.22 in Kraft tretenden § 185a SGB IX sind sog. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAS) flächendeckend einzurichten. Sie sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber u. a. bei der Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen beraten und unterstützen. Die Integrationsämter (in Bayern: Inklusionsamt) haben hierfür die Integrationsfachdienste (IFD) oder andere geeignete Träger zu beauftragen, als Einheitliche Ansprechstellen tätig zu werden. In Bayern ist beabsichtigt, die bayerischen IFD mit der Wahrnehmung der Aufgaben der EAS zu beauftragen. Die elf IFD in Bayern erfüllen alle in § 185a SGB IX genannten Voraussetzungen in vollem Umfang. Zur Etablierung der EAS wird derzeit ein Konzept entwickelt, das sukzessive bis zum ersten Quartal 2022 umgesetzt werden soll.

Die EAS sollen dabei als eigene Organisationseinheit bei den IFD eingerichtet werden.

4. Leistungsberechtigten Personenkreises - § 99 SGB IX

Durch die Neu-Definition des leistungsberechtigten Personenkreises für Leistungen der Eingliederungshilfe wurde die Regelung durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst. Durch die Neufassung ist der Personenkreis weder erweitert noch eingeschränkt worden. Einer landesrechtlichen Umsetzung bzw. Anpassung bedarf es nicht.

5. Gewaltschutzkonzepte - § 37a SGB IX

Durch die Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepts müssen Leistungserbringer von Reha- und Teilhabeleistungen geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz vor Gewalt, insbesondere für Frauen, zu gewährleisten.

Damit setzt der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention um. Diese Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Gewaltschutzkonzepte sind in Bayern aber für viele Einrichtungen und Dienste im Bereich der Behindertenhilfe bereits aufgrund anderer bestehender Regelungen vorgeschrieben. Einer landesrechtlichen Umsetzung bzw. Anpassung bedarf es daher nicht. Die bundesgesetzliche Regelung sieht vor, dass insbesondere die Rehabilitationsträger bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinwirken, dass die Leistungserbringer diesen Schutzauftrag umsetzen.

Außerdem:

Die Staatsregierung begrüßt auch die im Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG) für die **Grundsicherung für Arbeitsuchende anvisierte Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Jobcentern**. Durch die im Gesetz formulierte Einräumung zusätzlicher Handlungsmöglichkeiten steigen die Anforderungen an die Jobcenter jedoch deutlich. Die Staatsregierung weist darauf hin, dass die bloße Einräumung zusätzlicher Handlungsmöglichkeiten für die Jobcenter nicht ausreichen wird, um die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden zu erreichen. Die gegenwärtige Ausstattung reicht nicht aus, um die bisherige Fülle der übertragenen Aufgaben stets nach dem Buchstaben des Gesetzes zu vollziehen. Der jüngst vorgestellte Koalitionsvertrag auf Bundesebene verspricht bzgl. der Betreuungsrelationen Verbesserungen. Maßnahmen auf Landesebene sind nicht veranlasst.

Landesrechtlich hat das TeilhStG insbesondere **im Bereich der Sozialhilfe** Anpassungen zur Folge. Um den mit dem TeilhStG in Kraft getretenen neuen § 34c SGB XII umzusetzen, befindet sich der „Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)“ derzeit im bayerischen Gesetzgebungsverfahren. Dieser ergänzt Artikel 80 AGSG dahingehend, dass die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe für die Leistungen für Bildung und Teilhabe bestimmt werden. Die Behandlung im Ministerrat erfolgte am 07.09.21 und am 12.10.21, die erste Lesung im Landtag fand am 19.10.21, die zweite Lesung im Landtag ist für den 08.12.21 vorgesehen. Inkrafttreten soll die Änderung des Artikels 80 AGSG zum 01.01.22.

Von der im TeilhStG durch den neuen § 45a SGB XII den Ländern eingeräumten Möglichkeit, einen einheitlichen Zwölfmonatszeitraum für die Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete zu bestimmen, hat die Staatsregierung in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden Gebrauch gemacht

49. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Haushaltsplan für 2021 Mittel für die Förderung von 1 070 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)-Stellen veranschlagt sind, frage ich die Staatsregierung wie viele dieser Stellen derzeit tatsächlich gefördert werden, wie viele Stellen mit den zusätzlichen Bundesmitteln aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ darüber hinaus derzeit gefördert werden und wie die im Kap. 13 19 vorgesehenen Bundesmittel und die ebenfalls aus dem Kap. 13 19 vorfinanzierten Landesmittel im verwendet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurden alle im Haushaltsplan für 2021 veranschlagten 1 070 JaS-Stellen genehmigt und von den Regierungen dementsprechend bewilligt. Darüber hinaus wurden vom Staatsministerium bislang rd. 44 weitere Anträge zur Förderung von JaS-Stellen aus zusätzlichen Bundesmitteln aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ genehmigt.

Im Hinblick auf die im Kap. 13 19 zur Stärkung der JaS bereitgestellten Mittel hat das Staatsministerium Kommunen und freie Träger im Juli 2021 informiert, dass die zusätzlichen vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ab 1. September 2021 für alle seit dem Beschluss des Bundeskabinetts am 5. Mai 2021 vom Staatsministerium zusätzlich genehmigten Stellen bzw. Stellenanteile für eine bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 begrenzte Verdreifachung der Förderpauschale eingesetzt werden und zugleich für den weiteren Ausbau ab dem Jahr 2022 weitere 140 Stellen, ebenfalls mit zeitlich begrenzter verdreifachter Förderpauschale, zur Verfügung stehen. Seitdem hat das Staatsministerium die o. g. Stellen genehmigt; die Mittel für die genannten Förderausweitungen werden von den Regierungen aufgrund der Auszahlungssystematik allerdings erst im Jahr 2022 abgerufen, die Mittel werden daher vollständig zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2022 angemeldet.

50. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen gibt es seitens der Staatsregierung, für Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien und in Brennpunktvierteln eine Ausnahme bei den 2G-Zugangsregelungen zu Angeboten der Jugendarbeit zu beschließen, um ihnen auch weiterhin die nötige Unterstützung zukommen zu lassen, welche Voraussetzungen für pädagogische Angebote für belastete und sozial benachteiligte Angebote in Jugendzentren und Jugendeinrichtungen müssten erfüllt sein, um diese nach 3G-Standard zu öffnen (z. B. für Sondergenehmigung über die Jugendämter), und falls eine Differenzierung nicht geplant ist, wie gedenkt die Staatsregierung die großen Unterstützungs-, Förder- und Begleitungsbedarfe der betroffenen jungen Menschen anderweitig zu kompensieren?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Derzeit sind Angebote der außerschulischen Jugendbildung (außer in regionalen Hotspots) unter den Voraussetzungen der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), insbesondere nach den flächendeckenden 2G-Regelungen, möglich. Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren und drei Monaten ist die gesellschaftliche Teilhabe in allen wesentlichen Lebensbereichen möglich.

Kinder und Jugendliche oberhalb dieser Altersgrenze unterliegen grundsätzlich den 2G- sowie 2G plus-Regeln. Minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, ist der Zugang, soweit sie geimpft sind, ohne weitere Voraussetzungen sowohl zu außerschulischen Jugendbildungsangeboten, z. B. in der Jugendarbeit, als auch für sonstige Freizeitangebote möglich.

Auch noch ungeimpften minderjährigen Schülerinnen und Schülern bleiben Möglichkeiten sozialer Teilhabe in wichtigen Bereichen wie z. B. zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten sowie in der Gastronomie und im Beherbergungswesen erhalten.

Überlegungen, für Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien und in Brennpunktvierteln eine Ausnahme von den 2G-Zugangsregelungen zu Angeboten der Jugendarbeit zu beschließen, sind dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht bekannt.

Eine Differenzierung zwischen den in der Anfrage genannten Gruppen und anderen Kindern und Jugendlichen wäre aus fachlicher Sicht auch nicht praktikabel umsetzbar.

Ausnahmen können derzeit nur im Rahmen einer Gesamtabwägung nach § 16 der 15. BayIfSMV auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (ggf. im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung) erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die „Erteilung einer Sondergenehmigung über die Jugendämter“ wäre nach Auffassung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales danach nicht möglich.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens auch künftig für umfassende Möglichkeiten der Teilhabe an (außerschulischen) Bildungsangeboten und notwendigen sozialen Kontakten für Kinder und Jugendliche einsetzen.

Über das Konzept der Staatsregierung zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie wird z. B. insbesondere die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Aktionsplans „Jugend“ gestärkt, so z. B. durch den im Oktober 2021 digital durchgeführten Hackathon #ideenfürdiejugend, bei dem junge Menschen selbst innovative Kontakt- und Partizipationsformate entwickeln konnten, welche mit einem Jugendbudget in Höhe von einer Mio. Euro umgesetzt werden. Daneben begleiten, unterstützen und beraten z. B. seit Mitte 2021 im Rahmen des Unterstützungskonzepts geförderte „Digitale Streetworker“ junge Menschen niedrigschwellig in der digitalen Welt. Daneben wird die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) mit 140 neuen Stellen jeweils im Jahr 2021 sowie 2022 gestärkt und die Förderpauschale für alle neuen Stellen in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 verdreifacht.

51. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten für Personen bestehen, die weder genesen noch geimpft oder getestet sind und auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind, um die nächste Teststation erreichen zu können, ob es erforderlich ist, dass der dem Arbeitgeber vorgelegte Test mit einer Gültigkeit von 24 Stunden für das Betreten der Arbeitsstätte auch die gesamte Arbeitszeit bis zum Arbeitsende umfasst (bitte mit genauer Benennung der gesetzlichen Vorschrift oder der entsprechenden Verordnung) und ob ein Arbeitnehmer das Recht hat, sich mit mitgebrachten, CE-zertifizierten Selbsttests unter Aufsicht einer durch den Arbeitgeber benannten Person zu testen (bitte mit genauer Benennung der gesetzlichen Vorschrift oder der entsprechenden Verordnung)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für das Erlangen eines Testnachweises, beispielsweise neben den Testzentren auch in vielen Arztpraxen und Apotheken. Häufig befindet sich eine Testmöglichkeit in der Nähe des Wohnortes. Beschäftigten, die diesbezüglich auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen sind, sollten die Testdurchführungen so planen, dass sie zum Zeitpunkt einer Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel über einen noch gültigen Testnachweis verfügen.

Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, gemäß § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur betreten, wenn diese über einen gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen. Ausschlaggebender Zeitpunkt ist das Betreten der Einrichtung, sodass in der laufenden Arbeitszeit grundsätzlich in der Einrichtung weitergearbeitet werden kann, auch falls die Gültigkeit des Nachweises in diesem Zeitraum ablaufen sollte.

Im Rahmen der 3G-Regel muss ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorliegen. Ein derartiger Testnachweis kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Testung durch In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, vor Ort unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer vom Arbeitgeber benannten Person erfolgt.

52. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele einheitliche Ansprechstellen nach § 185a im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), die Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen informieren, beraten und unterstützen sollen, existieren bereits oder befinden sich derzeit in Planung, wie viele Beschäftigte sind für diese geplant und ab welchem Zeitpunkt rechnet die Staatsregierung mit einer flächendeckenden Versorgung durch die einheitlichen Ansprechstellen, wie in § 185a Abs. 5 SGB IX beschrieben (bitte unter der Angabe der Standorte der geplanten Ansprechstellen, beim im hier erwähnten § 185a SGB IX handelt es sich um den ab dem 01.01.2022 in Kraft tretenden Paragraphen, welcher mit dem Teilhabestärkungsgesetz eingeführt wurde)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Neuregelung des § 185a SGB IX wird zum 01.01.2022 in Kraft treten. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen (EAS) sollen in Bayern die Integrationsfachdienste (IFD) beauftragt werden, da diese alle in § 185a SGB IX genannten Voraussetzungen in vollem Umfang erfüllen. Zur Etablierung der EAS wird derzeit zwischen dem Inklusionsamt im Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfachdienste (LAG IFD) ein Konzept entwickelt, das sukzessive im ersten Quartal 2022 umgesetzt werden soll. Die EAS sollen als eigene Organisationseinheit bei jedem der elf bayerischen IFD eingerichtet werden.

Die Standorte der bayerischen IFD sind: Aschaffenburg, Würzburg, Schweinfurt, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Amberg, Cham, Neumarkt i.d. Oberpfalz, Weiden, Schwandorf, Regensburg, Nürnberg, Fürth, Lauf, Ansbach, Weißenburg, Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Lindau, Neu-Ulm, Nördlingen, Altötting, Bad Tölz, Ingolstadt, München, Freising, Weilheim, Rosenheim, Traunstein, Waldkraiburg, Deggendorf, Passau, Landshut. Die organisatorische und personelle Planung liegt dabei bei den einzelnen IFD. Schwerpunkte sollen mit dem Inklusionsamt regional ermittelt werden. Daher können noch keine Angaben zur Anzahl der Beschäftigten je Standort gemacht werden. Die LAG IFD geht derzeit von einer personellen Ausstattung von insgesamt 20 bis 25 Beschäftigten aus.

53. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die lückenlose Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ab September 2022 gesichert ist und in welcher Höhe Haushaltsmittel im Haushaltsplan dafür eingestellt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Kofinanzierung des Programms Berufseinstiegsbegleitung konnte nach Auslaufen der Kofinanzierung durch den Bund (ESF-Mittel) für die Eintrittskohorten 2019/2020 und 2020/2021 mit Restmitteln des bayerischen ESF der Förderperiode 2014 bis 2020 sichergestellt werden. Damit wurde eine Übergangslösung geschaffen. Diese Mittel sind zwischenzeitlich ausgelaufen. Coronabedingt konnte für die Eintrittskohorte 2021/2022 einmalig eine weitere Kofinanzierung durch Landesmittel ermöglicht werden.

Die inhaltliche Umsetzung des Programms erfolgte seitens der Staatsregierung immer ausschließlich durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Es obliegt dem Haushaltsgesetzgeber, für eine weitere Kofinanzierung in den kommenden Jahren entsprechende Haushaltsmittel vorzusehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

54. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem laut Bundesfamilienministerium rund 500 000 Kinder und Jugendliche mit der Pflege von Elternteilen, Geschwistern oder Großeltern betraut sind, frage ich die Staatsregierung, auf wie viele Kinder und Jugendliche dies in Bayern zutrifft?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Als Young Carer werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und regelmäßig für einen oder mehrere Angehörige sorgen, ihnen helfen, sie betreuen bzw. sie pflegen. Diese Kinder und Jugendlichen tragen eine besondere Sorgeverantwortung, da sie in teilweise erheblichem Umfang kranke, pflegebedürftige oder behinderte Angehörige betreuen und das Funktionieren des Alltags sicherstellen.

Zuverlässige Aussagen zur Prävalenz von Young Carer sind schwer zu treffen. Betroffene Kinder und Jugendliche nehmen sich selbst oft gar nicht als pflegend wahr. Darüber hinaus erschweren unterschiedliche Definitionen einen Vergleich von Daten. Befragungen aus Deutschland zufolge wird von rund 5 Prozent Young Carer in der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ausgegangen

55. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche in Bayern sind seit 01.01.2021 an COVID-19 erkrankt? (bitte aufschlüsseln nach Altersgruppen und prozentual nach Anteil, der aufgrund von Symptomen behandelt werden musste/ der auf einer Intensivstation behandelt werden musste/ der aufgrund der Corona-Infektion verstorben ist/ der bis heute an sog. Long COVID-Folgen leidet)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Erfassung und Auswertung der Meldezahlen nach Altersgruppen erfolgt kalenderwochenweise, daher werden nachfolgend die Zahlen für Kinder und Jugendliche für die Kalenderwochen 1 bis 47 des Jahres 2021 mit Stand 29.11.2021 (Daten Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) dargestellt.

Bisher wurden im Jahr 2021 für die Altersgruppe 0 bis 5 Jahre 30 636 Infektionsfälle verzeichnet, für die Altersgruppe 6 bis 11 Jahre 63 457 Fälle, für die Altersgruppe 12 bis 15 Jahre 40 933 Fälle und für die Altersgruppe 16 bis 19 Jahre 45 291 Fälle. Damit wurden unter Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 19 Jahren im Jahr 2021 bisher 221.250 Infektionsfälle an das LGL gemeldet.

Davon wurden in den Altersgruppe 0 bis 5 Jahre 451 Kinder hospitalisiert (1,47 Prozent), in der Altersgruppe 6 bis 11 Jahre 164 (0,26 Prozent), in der Altersgruppe 12 bis 15 Jahre 158 Jugendliche (0,39 Prozent) und in der Altersgruppe 16 bis 19 Jahre 288 Personen (0,64 Prozent).

An COVID-19 verstorben sind in diesem Zeitraum zwei Kinder, jeweils eines in der Altersgruppe 0 bis 5 Jahre und eines in der Altersgruppe 6 bis 11 Jahre. In den Altersgruppen 12 bis 15 Jahre und 16 bis 19 Jahre sind keine tödlichen COVID-19-Verläufe bekannt.

Zwar berichtet das RKI in seinem Wochenbericht vom 25.11.2021 (S. 24) für die Kalenderwochen 43 bis 46 insgesamt 31 265 symptomatische Fälle in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen deutschlandweit, wovon 147 hospitalisiert wurden, weist aber selbst in einer Fußnote auf S. 21 darauf hin, dass die Auswertung nur für solche Fälle erfolgen kann, bei denen klinische Informationen eingetragen worden sind. Für die Kalenderwoche 45 ist dies nach den Darstellungen des RKI über alle Altersgruppen hinweg z. B. jedoch nur bei rund einem Drittel der Fälle der Fall. [Hinweis:

Vgl. erstes Datenblatt der unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Klinische_Aspekte.html (Tabelle wird jeden Donnerstag aktualisiert) abrufbaren Excel-Tabelle; abgerufen am 01.12.2021. Eine valide Darstellung der symptomatischen Fälle für Bayern sowie in den übrigen angefragten Alterskohorten ist auf Basis dieser Daten nicht möglich.

Eine Meldepflicht dazu, ob COVID-19-Infizierte wegen entsprechender Symptomatik (medizinisch) behandelt werden müssen, besteht nicht. Die Eintragung im entsprechenden IfSG-Meldefeld, ob „klinischen Informationen“ vorhanden sind, erfolgt auch in den „Ruhephasen“ der Pandemie nicht systematisch. Da die bayerischen Gesundheitsämter derzeit aufgrund der hohen Anzahl an Infektionsfällen Index- und Kontaktpersonenermittlung priorisieren müssen, ist die Datenqualität in diesem Bereich noch weiter abgesunken. Da infolge dieser Limitationen die entsprechenden Daten – insbesondere zu den ambulanten Behandlungen – der Staatsregierung

nicht systematisch vorliegen, kann hierzu auch auf Basis der Daten des LGL keine fachlich fundierte Auswertung für Bayern erfolgen.

Insbesondere die Datenqualität zur Intensivpflichtigkeit gemeldeter Fälle ist unvollständig und kann aus technischen Gründen nicht auf Vollständigkeit geprüft werden. Daher sind Auswertungen zur Intensivbetreuung nicht möglich.

Exakte Zahlen über die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Bayern, die unter „Long COVID“ leiden oder litten, liegen nicht vor. Einige internationale Studien gehen davon aus, dass zwischen 2 Prozent und 5 Prozent der an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Kinder und Jugendlichen später auch an „Long COVID“ bzw. „Post COVID“ leiden.

56. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Direktflüge nach ihrer Kenntnis – insbesondere nach Kenntnis der für die Flughäfen in Bayern zuständigen Gesundheitsämter – seit 01.11.2021 aus der Republik Südafrika kommend auf bayerischen Flughäfen gelandet sind (bitte hierbei auch die der Staatsregierung bekannte theoretische Passagier-Kapazität offenlegen), welche Initiativen die Staatsregierung seit 01.11.2021 – chronologisch aufgeschlüsselt – umgesetzt hat, um z. B. nach Maßgabe von § 25 – Infektionsschutzgesetz (IfSG) Personen, die – sei es per Direktflug oder per Flug mit Zwischenaufenthalt – aus der Republik Südafrika zu ihrem Wohnsitz in Bayern zurückgekehrt sind bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zu kontaktieren, z. B. weil sie als potenzielle Träger der Omikron-Variante des COVID-Virus in Betracht kommen und bei wie vielen der als erstes abgefragten Passagiere bzw. der durch die Staatsregierung erreichten Südafrika-Reisenden mit Wohnsitz in Bayern liegt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ein positives/negatives Testergebnis auf das COVID-Virus, insbesondere auf die Omikron-Variante des Testergebnisses, oder andere Informationen nach § 11, 25 IfSG vor?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Am 26.11.2021 wurde die Variante Omikron durch die WHO als besorgniserregend (Variant of concern, VOC) eingestuft. Seitdem sind am Flughafen München zwei Direktflüge aus Südafrika gelandet: Auf der Maschine vom 26.11.2021 befanden sich 299 Passagiere und 12 Crewmitglieder, auf der Maschine vom 28.11.2021 295 Passagiere und 13 Crewmitglieder. Die bei den einreisenden Passagieren bzw. Crewmitgliedern der am 26.11. und 28.11.2021 gelandeten Direktflüge aus Südafrika durchgeführten Testungen ergaben insgesamt 17 positive Testergebnisse in der PCR. Von diesen 17 Fällen konnte bei zwei Fällen des Fluges vom 26.11.2021 die VOC Omikron durch Sequenzierung bestätigt werden. Zudem wurden am 27.11.2021 zwei weitere Verdachtsfälle festgestellt. Es handelt sich dabei um zwei Personen, die noch vor Einstufung der Omikron-Variante als VOC durch die WHO über den Flughafen München am 24.11. einreisten. Auch für diese beiden Fälle konnte mittels Sequenzierung die Omikron-Variante bestätigt werden. Insgesamt liegen damit vier mittels Sequenzierung bestätigte Fälle und 15 dringende Verdachtsfälle auf die VOC Omikron vor. Die Betroffenen befinden sich derzeit in Isolation, die Ergebnisse der Gesamtgenom-Sequenzierungen stehen zum Teil noch aus (alles Stand 30.11.2021). Die Bayerische Staatsregierung hat auf die am 26.11.2021 erfolgte Einstufung der Variante als „besorgniserregend“ unmittelbar reagiert und in kürzester Zeit Maßnahmen ergriffen, um das Risiko eines Eintrags dieser Variante in das Bundesgebiet zu reduzieren. Noch bevor die Bundesregierung Südafrika und weitere Länder im südlichen Afrika mit Wirkung vom 28.11.2021, 0.00 Uhr als Virusvariantengebiete zum 26.11.2021 eingestuft hatte, wurden am Flughafen München für die seit Freitag, den 26.11.2021, aus Südafrika eingereisten Passagiere besondere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. So wurde eine PCR-Schnelltest-Station im Ankunftsbereich des Flughafens aufgebaut, sodass alle Einreisenden sofort vor Ort getestet werden konnten. Für Passagiere, die positiv getestet werden, steht ein Quarantäne-Hotel direkt am Flughafen bereit, wo sie die

Zeit der Isolation verbringen. Zeitgleich wurden die Vorgaben für Isolation und Quarantäne bei Verdacht auf Kontakt mit der Variante Omikron verschärft: Die Fristen der Absonderung können nicht verkürzt werden und auch Geimpfte und Genesene müssen eine Quarantäne einhalten, die nur mit einem negativen PCR-Test beendet werden darf. Die Gesundheitsämter wurden am 27.11.2021 entsprechend informiert. Mit Einstufung der genannten Länder als Virusvariantengebiete gelten seit 28.11.2021 zudem bundesweit die strengen Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung, insbesondere eine 14-tägige Quarantänepflicht für alle Einreisenden, auch für geimpfte und genesene Personen sowie eine Anmeldepflicht. Zusätzliche Sicherheit bringt in Bayern die Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten (AV Testnachweis), die umgehend am 26.11.2021 so angepasst wurde, dass nun ein PCR-Test bei Einreise am Flughafen bzw. Einreise auf dem Landweg für alle vorgeschrieben ist, die sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem der Virusvariantengebiete aufgehalten haben. Zusätzlich wird die variantenspezifische PCR (VOC-PCR) auf Omikron ausgerichtet und insbesondere bei einschlägiger Reisegeschichte durchgeführt. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat, soweit bei der Fluggesellschaft vorliegend, die Daten von Personen, die ab dem 14.11.2021 mit einem Non-Stopp Flug von Kapstadt nach München geflogen sind, ermittelt und an die zuständigen Gesundheitsämter weitergegeben.

Die zuständigen Gesundheitsämter werden gebeten, diese zu kontaktieren, eine variantenspezifische VOC-PCR anzuordnen und die Personen über eine weitgehende Reduzierung der Kontakte und Selbstbeobachtung auf Symptome zu informieren.

57. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele COVID-19-Impfungen wurden seit Beginn der Impfungen im Freistaat Bayern pro Monat in den Jahren 2020 und 2021 bis heute durchgeführt (bitte unter Angabe des jeweiligen Monats, der Anzahl der Impfungen pro Monat, der Gesamtzahl der Impfungen, der Anzahl der Impfungen verteilt auf die verschiedenen Impf-Akteure – wie Impfzentren, mobile Impfteams und Hausärzte – und dem Anteil der jeweiligen Impfstoffe), wie viele Auffrischungsimpfungen (Booster-Impfungen) wurden pro Monat im Jahr 2021 im Freistaat Bayern bis heute durchgeführt (bitte unter Angabe des jeweiligen Monats, der Anzahl der Auffrischungsimpfungen pro Monat, der Gesamtzahl der Auffrischungsimpfungen, der Anzahl der Impfungen verteilt auf die verschiedenen Auffrischungsimpf-Akteure – wie Impfzentren, mobile Impfteams und Hausärzte – und dem Anteil der jeweiligen Impfstoffe) und wie viele Impfzentren (bzw. Kapazität an Impfzentren) und mobile Impfteams waren im Freistaat Bayern pro Monat in den Jahren 2020 und 2021 bis heute aktiv (bitte unter Angabe des jeweiligen Monats, der Gesamtzahl der aktiven Impfzentren pro Monat, der im aktiven Einsatz befindlichen Kapazität der Impfzentren pro Monat und der Anzahl der aktiven Impfteams pro Monat)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Robert Koch Institut (RKI) veröffentlicht die gemeldeten Impfungen nach Altersgruppen und Impfstoffen aggregiert für die Impfstellen und aktualisiert diese werktäglich um 8 Uhr (RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Tabelle mit den gemeldeten Impfungen nach Bundesländern und Impfquoten nach Altersgruppen (1.12.2021, Tabelle wird montags bis freitags aktualisiert)).

In den folgenden Tabellen sind die in Bayern durchgeführten Impfungen, soweit möglich, zusätzlich nach den jeweiligen Leistungserbringern aufgeschlüsselt. Eine Aufschlüsselung der Impfungen der Impfzentren und der mobilen Impfteams ist nicht möglich, da beide die Imp fzahlen unter derselben Kennung melden. Impfungen von Betriebsärzten können auch bei den Impfungen der Impfzentren oder der Arztpraxen enthalten sein, sofern der Betriebsarzt die Impfungen über eine solche Kennung an das RKI gemeldet hat.

Die folgenden Daten haben alle den Stand 29.11.2021 und beinhalten bis einschließlich 28.11.2021 durchgeführte Impfungen. Sie beruhen auf den vom RKI übermittelten Daten des Digitalen Impfquotenmonitorings. An den Zahlen können sich durch Nachmeldungen und verzögert beim RKI eingehenden Meldungen noch Änderungen ergeben.

Impfungen (gesamt) Bayern				
Impfmonat	Impfzentren, mobile Impfteams, Krankenhäuser	Arztpraxen	Betriebe (soweit gesonderte Meldungen)	Impfungen gesamt
2020				
Dez	41.410	0	1	41.411
2021				
Jan	389.113	0	5	389.118
Feb	624.236		6	624.242
Mrz	1.188.301	12.253	1	1.200.555
Apr	1.573.782	850.927	11	2.424.720
Mai	1.657.897	1.490.529	870	3.149.296
Jun	1.639.341	1.963.899	180.254	3.783.494
Jul	839.529	1.510.026	175.461	2.525.016
Aug	743.824	610.800	70.662	1.425.286
Sep	437.352	347.107	3.800	788.259
Okt	349.942	371.633	3.289	724.864
Nov	858.772	936.735	7.843	1.803.350
Gesamtergebnis	10.343.499	8.093.909	442.203	18.879.611

Auffrischungsimpfungen Bayern				
Impfmonat	Impfzentren, mobile Impfteams, Krankenhäuser	Arztpraxen	Betriebe (soweit gesonderte Meldungen)	Impfungen gesamt
2021				
Jun	3	0	0	3
Jul	22	0	2	24
Aug	399	948	13	1.360
Sep	45.847	45.084	137	91.068
Okt	88.276	123.236	512	212.024
Nov	559.170	687.136	5.033	1.251.339
Gesamtergebnis	693.717	856.404	5.697	1.555.818

Die Aufschlüsselung nach den genutzten Impfstoffen der jeweiligen Leistungserbringer in den einzelnen Monaten lässt sich aus den folgenden Tabellen entnehmen.

Impfmonat	Impfzentren, mobile Impfteams, Krankenhäuser Impfungen (gesamt)				Impfzentren, mobile Impfteams, Krankenhäuser Auffrischungsimpfungen			
	Astra- Zeneca	Comirnaty	Janssen	Moderna	Astra- Zeneca	Comirnaty	Janssen	Moderna
2020								
Dez	0	41.410	0	0	0	0	0	0
2021								
Jan	0	379.437	0	9.676	0	0	0	0
Feb	88.072	513.766	0	22.398	0	0	0	0
Mrz	349.000	762.022	0	77.279	0	0	0	0
Apr	287.015	1.110.460	0	176.307	0	0	0	0
Mai	100.036	1.243.184	28.062	286.615	0	0	0	0
Jun	207.316	1.007.753	15.637	408.635	0	3	0	0
Jul	37.109	481.666	35.054	285.700	0	21	0	1
Aug	941	510.345	48.618	183.920	0	376	0	23
Sep	344	364.014	35.554	37.440	28	41.125	0	4.694
Okt	96	308.546	17.072	24.228	26	81.602	2	6.646
Nov	556	741.825	21.311	95.080	147	478.031	2	80.990
Gesamtergebnis	1.070.485	7.464.428	201.308	1.607.278	201	601.158	4	92.354

Impfmonat	Arztpraxen Impfungen (gesamt)				Arztpraxen Auffrischungsimpfungen			
	Astra- Zeneca	Comirnaty	Janssen	Moderna	Astra- Zeneca	Comirnaty	Janssen	Moderna
2021								
Mrz	12.128	124	0	1	0	0	0	0
Apr	133.456	716.845		626	0	0	0	0
Mai	404.776	1.042.809	41.740	1.204	0	0	0	0
Jun	165.563	1.637.958	158.667	1.711	0	0	0	0
Jul	87.396	1.388.203	32.293	2.134	0	0	0	0
Aug	12.037	586.616	11.666	481	0	948	0	0
Sep	1.869	332.716	12.177	345	8	45.004	0	72
Okt	512	360.558	7.827	2.736	0	121.385	0	1.851
Nov	628	905.100	8.279	22.728	18	666.682	0	20.436
Gesamtergebnis	818.365	6.970.929	272.649	31.966	26	834.019	0	22.359

Impfmonat	Betriebe (soweit gesonderte Meldung) Impfungen(gesamt)				Betriebe (soweit gesonderte Meldung) Auffrischungsimpfungen(gesamt)			
	Astra-Zeneca	Comirnaty	Janssen	Moderna	Astra-Zeneca	Comirnaty	Janssen	Moderna
2020								
Dez	0	1	0	0	0	0	0	0
2021								
Jan	0	5	0	0	0	0	0	0
Feb	0	6	0	0	0	0	0	0
Mrz	0	1	0	0	0	0	0	0
Apr	3	8	0	0	0	0	0	0
Mai	139	652	32	47	0	0	0	0
Jun	195	174.555	4.728	776	0	0	0	0
Jul	130	170.975	3.916	440	0	2	0	0
Aug	74	69.660	462	466	0	13	0	0
Sep	0	3.419	381	0	0	134	3	0
Okt	0	3.218	71	0	0	511	1	0
Nov	0	7.629	104	110	0	4.934	0	99
Gesamtergebnis	541	430.129	9.694	1.839	0	5.594	4	99

Ursprünglich gab es in Bayern 100 Impfzentren mit rd. 250 mobilen Impfteams sowie zahlreiche Außenstellen und feste Impfstationen. Im Zuge der Neuausrichtung der Bayerischen Impfstrategie wurden aufgrund der im Sommer 2021 deutlich gesunkenen Nachfrage die Kapazitäten der Impfzentren und ihre Anzahl zum Herbst 2021 reduziert bzw. wurden Impfzentren zusammengeschlossen. Es gibt nun 81 Impfzentren. Diese Impfzentren betreiben teilweise mehrere Standorte, es wird also in festen Räumlichkeiten nicht nur im (Haupt-)Impfzentrum, sondern auch in Außenstellen geimpft. Im Rahmen eines Stand-by-Betriebs haben die Impfzentren auch bei reduzierter Kapazität Reservekapazitäten für kurzfristige pandemische Bedarfe vorgehalten. Von diesen Reserven machen sie nun Gebrauch. Bei der Steigerung der Kapazitäten können auch weitere feste Räumlichkeiten, also weitere Standorte bzw. Außenstellen, (wieder) eingerichtet und genutzt werden. Diese Standorte gehören formell zu einem Impfzentrum, können aber in den Landkreisen und Städten verteilt liegen. Die Entscheidungen über neue Außenstellen werden nach den regionalen Bedarfen vor Ort getroffen. Von den 81 Impfzentren wurden am 25.11.2021 insgesamt 67 zusätzliche feste Standorte bzw. Außenstellen der Impfzentren gemeldet. Darüber hinaus gibt es weitere dezentrale Standorte in den Gemeinden und Stadtteilzentren an denen regelmäßig Impfaktionen stattfinden. Zwischenzeitlich gab es rd. 230 mobile Impfteams der Impfzentren, aktuell sind es rd. 245, die nach Bedarf eingesetzt werden. Die in den einzelnen Monaten vorhandene aktive Kapazität, d. h. die durchgeführten Impfungen lassen sich im Wesentlichen aus den oben angegebenen Gesamtimpfzahlen der Impfzentren, mobilen Impfteams und Krankenhäuser erkennen, da von den Krankenhäusern bisher insgesamt rd. 380.000 Impfungen gemeldet wurden.

58. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Jungen/Männer in Bayern zwischen zwölf und 35 Jahren von 2015 bis heute eine Myokarditis erlitten (bitte die Anzahl nach Alter jährlich auflisten), wie viele Jungen/Männer in Bayern zwischen zwölf und 35 Jahren seit Beginn der Coronakrise bis heute eine Myokarditis infolge einer COVID-19-Infektion erlitten (bitte die Anzahl nach Alter monatlich auflisten) und wie viele Jungen/Männer in Bayern zwischen zwölf und 35 Jahren seit 01.01.2021 bis heute eine Myokarditis infolge einer COVID-19-Impfung erlitten (bitte die Anzahl nach Alter monatlich auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Daten zu akuter Myokarditis liegen aus der Krankenhausstatistik nur fallbezogen, nicht personenbezogen, vor. Die Daten sind in 5-Jahresaltersgruppen verfügbar, derzeit bis einschließlich 2019. Von 2015 bis 2019 gab es in Bayern 1 460 Fälle von stationären Behandlungen infolge einer akuten Myokarditis bei männlichen Patienten im Alter von 10 bis unter 35 Jahren.

Krankenhausfälle infolge akuter Myokarditis (ICD I 40), männlich, Bayern					
Alter	2015	2016	2017	2018	2019
10 bis unter 15	11	4	4	5	10
15 bis unter 20	73	75	78	49	60
20 bis unter 25	80	91	81	74	105
25 bis unter 30	60	74	72	60	93
30 bis unter 35	51	60	56	64	70
10 bis unter 35	275	304	291	252	338
Datenquelle: Statistisches Bundesamt					

Statistische Daten dazu, wie viele Fälle einer akuten Myokarditis bei jungen Männern in Bayern infolge einer COVID-19-Erkrankung oder infolge einer Impfung gegen COVID-19 aufgetreten sind, liegen nicht vor. Ergänzend sei auf die deutschlandweiten Bewertungen zu Myokarditis nach einer Impfung zum Schutz vor COVID-19 durch das Paul-Ehrlich-Institut im Sicherheitsbericht vom 26.10.2021 hingewiesen (https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-09-21.pdf?__blob=publication-File&v=8).

59. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie gestaltet sich die derzeitige Verfügbarkeit für Corona-Tests in Bayern (vorhandene Tests und mögliche Termine, bitte aufgeschlüsselt nach Schnelltests und PCR-Tests), wie lange ist die Wartezeit auf das Ergebnis der PCR-Tests (bitte Durchschnitt und Höchstdauer angeben) und welche Impfaktionen für Kinder gab es in Schwaben seit dem 19.08.2021 (bitte auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Tests ist zwischen PCR-Testmöglichkeiten und der Verfügbarkeit von PoC-Antigentests (Tests zur professionellen Anwendung und Selbsttests) zu unterscheiden. Die PCR-Testkapazitäten sind nicht beliebig skalierbar, da für die Auswertung geschultes Personal notwendig ist. Demgegenüber hängt die Verfügbarkeit von PoC-Antigentests maßgeblich von den Produktions- und Lieferkapazitäten in und aus Fernost ab.

1. Verfügbarkeit von PoC-Antigentests:

Es besteht nach Aussage des Bundesministerium für Gesundheit vom 19.11.2021 keine grundsätzliche Knappheit auf dem Markt bzgl. PoC-Antigentests. Die Nachfrage nach Corona-Selbsttests in Apotheken oder Drogerien steigt allerdings mit der wachsenden Zahl der Fälle. Aufgrund der aktuell hohen Nachfrage kann es derzeit punktuell und regional Probleme bei der Verfügbarkeit geben. Allerdings ist mit einer Konsolidierung des Marktes zu rechnen. Eine Übersicht über die Zahl der verfügbaren PoC-Antigentests in Bayern liegt dem StMGP nicht vor, da die Beschaffung der Tests durch die einzelnen Teststellen selbst erfolgt und marktwirtschaftlich organisiert ist.

2. Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten:

Nach den aktuellsten Zahlen wurden in Bayern in der KW 46 rd. 338.000 PCR-Tests durchgeführt. Dies entspricht einer Auslastung der Labore von 99 Prozent. Die Zahl spiegelt die derzeit verfügbaren PCR-Testkapazitäten wider. Wie oben ausgeführt, sind die PCR-Testkapazitäten nicht beliebig erweiterbar. Die Ergebnisübermittlung erfolgt im Regelfall deutlich unter 24 Stunden. Allerdings kann es in Einzelfällen zu längeren Übermittlungsdauern kommen, z. B. wenn Reihentestungen in Einrichtungen vulnerabler Personen prioritär ausgewertet werden müssen.

3. Impfaktionen für Kinder in Schwaben:

In den Sommerferien wurden bayernweit gesonderte Impfangebote für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren in den Impfzentren, etwa über gesonderte Impfnachmittage oder gesonderte Sprechstunden unter Beiziehung von Kinder- und Jugendärzten, initiiert.

Nach Vorliegen der allgemeinen Impfpflicht der STIKO wurden Impfaktionen mittels Reihenimpfungen an Schulen oder im Impfzentrum ab Unterrichtsbeginn (14.09.2021) initiiert. Nach den aktuellen Rückmeldungen der Impfzentren wurden in Schwaben insoweit bislang 70 Impfaktionen, überwiegend an Schulen, durchgeführt.

60. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Vor dem Hintergrund diverser Presseberichte über die Lage in bayerischen Einrichtungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, wonach Bayerns Kinder- und Jugendpsychiatrien auch wegen der Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie am Limit sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche werden zum Stichtag 01.11.2021 in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen im Freistaat stationär und teilstationär behandelt (bitte nach Altersgruppen 1 bis 3, 4 bis 7, 8 bis 12, 12 bis 17 aufschlüsseln), wie hoch ist der Anstieg seit Beginn der sogenannten Coronapandemie im März 2020 (bitte nach Monaten aufschlüsseln) und wie viele Kinder und Jugendlichen warten derzeit auf Zuweisung eines Klinikplatzes.

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP)

Gemäß § 21 Abs. 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) müssen die dem Anwendungsbereich des KHEntgG unterliegenden Krankenhäuser ihre Leistungsdaten jeweils zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr an das Institut für das Entgeltsystem (InEK) übermitteln. Dieses prüft die Daten und übermittelt diese an die zuständigen Landesbehörden (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 KHEntgG). Dabei handelt es sich jeweils um Jahresdaten; eine monatsgenaue Aufschlüsselung erfolgt nicht. Zahlen zur Belegung in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen in Bayern für das Jahr 2021 liegen demnach noch nicht vor.

Die Fallzahlen werden nur jahresbezogen erfasst, nicht dagegen etwaige Anstiege oder Rückgänge der Fallzahlen innerhalb eines Jahres. Aus den Belegungsdaten zur Krankenhausstatistik gehen zudem stets nur Fallzahlen hervor, diese sind nicht identisch mit der „Anzahl behandelter Menschen“, da ein Patient mehrfach in der Statistik (auch aus den Vorjahren) erfasst sein kann.

Wartezeiten werden statistisch nicht erfasst, dem StMGP liegen daher keine Zahlen vor. Gewisse Wartezeiten – in Abhängigkeit vom psychischen Zustandsbild – sind in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung jedoch regelhaft üblich und häufig unvermeidbar. Zugleich ist jedoch in Bayern die Notfallbehandlung akut behandlungsbedürftiger Patienten stets gewährleistet und auf einem hohen Niveau.

Dem StMGP liegen aktuell keine Anträge von Trägern zur – über die bereits zusätzlich genehmigten Kapazitäten hinausgehenden – Erweiterung der stationären Behandlungsmöglichkeiten in der Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) vor. Das StMGP hat hier keine direkten Eingriffsmöglichkeiten und kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur auf Antrag tätig werden.

Das StMGP wird sich auch weiterhin aktiv für eine schnellstmögliche Inbetriebnahme der bedarfsfestgestellten Betten und Plätze sowie den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Kapazitäten in der Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (KJP) einsetzen.

61. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bayerische Landkreise bekannt sind, in denen in den letzten Wochen die Sequenzierung von SARS-CoV-2-Proben eingestellt wurde, ob die bayerischen Gesundheitsämter derzeit über ausreichend Kapazitäten verfügen, Daten zu Volatile Organic Compounds (VOC) zeitnah zu melden und wie die umgehende Sequenzierung und Nachverfolgung von Reiserückkehrerinnen bzw. Reiserückkehrern aus Südafrika mit Verdacht auf die Omikron-Variante in Bayern gesichert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung sind keine bayerischen Landkreise bekannt, in denen in den letzten Wochen die Sequenzierung von SARS-CoV-2 Proben eingestellt wurde. Im Zusammenhang mit dem Auftreten der Omikron-Variante und deren Einstufung als „besorgniserregend“ durch die Weltgesundheitsorganisation wurden die Gesundheitsämter umgehend informiert, dass die variantenspezifische PCR (vPCR) zur Detektion von Varianten aufrecht zu erhalten und insbesondere auf die VOC Omikron auszurichten ist (GMS vom 27.11.2021). Gestützt wird die Erkennung der neuen Virusvariante zudem über die zum 27.11.2021 in Kraft getretene Änderung der Allgemeinverfügung Testnachweis. Danach haben sich Personen, die nach Bayern einreisen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem der neu eingestufteten Virusvariantengebiete aufgehalten haben, bei oder unverzüglich nach der Einreise mit einem Nukleinsäuretest testen zu lassen. So wird auch die Möglichkeit der Genomsequenzierung nach einer entsprechenden Testung gesichert, die in Verdachtsfällen immer vorzunehmen ist.

Die zeitnahe Information der Gesundheitsämter ist gesichert. Sequenzierungsergebnisse sind durch die Labore weiterhin gemäß der Allgemeinverfügung „Verpflichtung der Laborbetreiber in Bayern zur Meldung der Anzahl der untersuchten Abstriche und Proben sowie der Anzahl der positiven und negativen Befunde an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ (AV Meldepflicht) an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu übermitteln sowie gemäß § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an die Gesundheitsämter zu melden. Unverändert besteht im Rahmen der Coronavirus-Surveillance-Verordnung (Cor-SurV) die Verpflichtung der Labore und Einrichtungen, die Sequenzierungen von SARS-CoV-2 vornehmen, die erhobenen Genomsequenzdaten direkt an das Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Ebenfalls gesichert ist die Nachverfolgung von Einreisenden aus den Virusvariantengebieten, die sich gemäß CoronaEinreiseV in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben haben und zudem über die AV Testnachweis bei Einreise zu einer PCR-Testung verpflichtet sind. Die Gesundheitsämter werden über die digitale Einreiseanmeldung (DEA) informiert. Darüber hinaus ermittelt das LGL derzeit die Daten aller Personen, die sich innerhalb der letzten zwei Wochen in Südafrika und den weiteren, von der Bundesregierung als Virusvariantengebiet eingestuften Ländern aufgehalten haben und nach Bayern mit dem Flugzeug eingereist sind. Die zuständigen Gesundheitsämter werden vom LGL über die Einreisenden informiert und sind aufgefordert, diese zu kontaktieren, eine varianten-spezifische PCR-Testung anzuordnen und die Personen über eine weitgehende Reduzierung der Kontakte und Selbstbeobachtung auf Symptome zu informieren.

62. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen COVID-Intensivpatienten in Bayern war seit 01.01.2021 bis heute der COVID-Impfstatus unbekannt (bitte getrennt nach Alter und Geschlecht monatlich auflisten); wie viele COVID-Intensivpatienten in Bayern waren seit 01.01.2021 bis heute einmal gegen COVID geimpft und wie viele COVID-Intensivpatienten in Bayern waren seit 01.01.2021 bis heute zwar zweimal geimpft, aber unterhalb der 14-Tage-Frist für eine Vollimmunisierung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bayerischen Krankenhäuser berichten, dass die meisten der sich auf der Intensivstation befindenden COVID-19-Erkrankten ungeimpft sind.

Ergänzend sei hierbei auf die wöchentlichen Lageberichte des Robert Koch-Institutes (RKI) hingewiesen, in welchen die Inzidenzen der symptomatischen und hospitalisierten COVID-19-Fälle nach Impfstatus und auch die auf der Intensivstation betreuten symptomatischen COVID-19-Fälle zu entnehmen sind. Dass unter den hospitalisierten COVID-19-Fällen auch vollständig geimpfte Personen sind, muss vor dem Hintergrund der steigenden Impfquoten gesehen werden. So steigt der Anteil der Geimpften unter den Hospitalisierten zwangsläufig mit der Impfquote, da der Impfstoff wie auch Impfstoffe gegen andere Erkrankungen zwar eine sehr hohe, aber keine absolute Wirksamkeit hat.

63. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs der kassenärztlichen Versorgung der fast 2 000 Unterföhringer Kinder und Jugendlichen zwischen 0 und 15 Jahren sowie vor dem Hintergrund der erwartbaren weiteren Zunahme des Bedarfs durch geplante zusätzliche 1 400 Gymnasiasten am, bereits im Schuljahr 2020/2021 in Betrieb gegangenen, neuen Schulcampus in Unterföhring, frage ich die Staatsregierung, weshalb den Unterföhringer Kindern und Jugendlichen bisher keine wohnortnahe hausärztliche Versorgung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin zugestanden wurde, welche möglichen Handlungsspielräume die Staatsregierung zur Behebung dieses sich absehbar weiter verstärkenden Missstandes sieht und wie sie gedenkt, die wohnortnahe pädiatrische hausärztliche Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Unterföhring konkret anderweitig sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine flächendeckende, qualitativ hochwertig und möglichst wohnortnahe ambulante kinder- und jugendärztliche Versorgung ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Gesundheitspolitik. Gleichwohl obliegt die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Bayern nach den maßgeblichen Vorschriften des Bundesgesetzgebers der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Die KVB nimmt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr.

Die Frage, wo sich wie viele Kinder- und Jugendärzte niederlassen können, richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung ist allerdings keine staatliche Aufgabe der Landesbehörden, sondern wird von den Selbstverwaltungspartnern in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen. Den rechtlichen Rahmen gibt dabei insbesondere die Bedarfsplanungsrichtlinie (BPL-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses vor, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V).

Von den bundesrechtlichen Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie können die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Landesebene im Einvernehmen mit den Krankenkassen zwar Abweichungen festlegen, allerdings nur, wenn regionale Besonderheiten vorliegen und deren Berücksichtigung für eine bedarfsgerechte Versorgung vor Ort (zwingend) erforderlich ist, vgl. § 99 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Auch hierauf bestehen für die Staatsregierung keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten.

Die Versorgungslage mit Kinder- und Jugendärzten ist gemessen an den Maßstäben der Bedarfsplanung in Bayern ganz überwiegend von Regel- bzw. Überversorgung oder teilweise sogar starker Überversorgung geprägt. Nach den Vorgaben der BPL-RL erfolgt die Bedarfsplanung für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte auf Ebene der allgemeinen fachärztlichen Versorgung. Planungsbereich sind die Stadt-, Landkreise und Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

Die Gemeinde Unterföhring ist für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bedarfsplanerisch dem Planungsbereich Landkreis München zugeordnet. Nach den

Planungsblättern der KVB (Stand 31.08.2021) gilt der Landkreis München im Bereich der Kinder- und Jugendärzte aktuell bei einem Versorgungsgrad von 118,27 Prozent als überversorgt. Der Planungsbereich ist daher aktuell für weitere Niederlassungen in dieser Arztgruppe gesperrt.

Ausweislich der vorliegenden Daten ist die kinder- und jugendmedizinische Versorgungslage im Landkreis München aktuell grundsätzlich als gut zu beurteilen. Soweit ersichtlich liegen dem StMGP auch keine Bürgereingaben oder -beschwerden vor, die auf gegenwärtige Versorgungsschwierigkeiten vor Ort schließen lassen würden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in den umliegenden bzw. angrenzenden Gemeinden im Landkreis München nach dem Versorgungsatlas der KVB mehrere Kinder- und Jugendärzte ansässig sind (abrufbar unter: <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/UeberUns/Versorgung/KVB-Versorgungsatlas-Kinder-und-Jugendaerzte.pdf>). So ist in den Gemeinden Ismaning und Garching bei München jeweils ein Kinder- und Jugendarzt ansässig, in den Gemeinden Aschheim und Kirchheim bei München sind zwei bzw. drei Kinder- und Jugendärzte ansässig.

64. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Antwort einer Schriftlichen Anfrage vom 12.10.2021, in der das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sich bezüglich der Impfquote von Beschäftigten in Alten- Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe äußert, frage ich die Staatsregierung, welche neuen Erkenntnisse der Staatsregierung durch die Ergebnisse der im Oktober angekündigten Stichprobenerhebungen über die Impfquote der Beschäftigten in Alten-, Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vorliegen (bitte nach Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung aufschlüsseln) und wie hoch ist die Impfquote bei den Bewohnerinnen bzw. den Bewohnern der genannten Einrichtungen (bitte auch hier nach Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Taskforce Infektiologie – Steuerungsstelle Pflege am LGL – hat bei vollstationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen zum Stichtag 01.11.2021 Daten erhoben, die die Einrichtungen über die Kreisverwaltungsbehörden auf freiwilliger Basis (wegen fehlender Rechtsgrundlage) melden konnten. Nach einer vorläufigen Auswertung der Erhebung waren 72,4 Prozent der Beschäftigten in 774 teilnehmenden Pflegeeinrichtungen voll immunisiert, 15,1 Prozent waren ungeimpft. Bewohner/-innen waren zu 87,6 Prozent voll immunisiert, 6,2 Prozent waren ungeimpft. In 305 teilnehmenden Behinderteneinrichtungen waren 68,2 Prozent der Beschäftigten voll immunisiert, 16 Prozent waren ungeimpft.

Bewohner/-innen waren zu 87,6 Prozent voll immunisiert, 7,5 Prozent waren ungeimpft. Der verbleibende Anteil hat entweder einen Teilschutz (begonnene Impfserie und genesene Personen ohne Impfung (<6 Monate und >6 Monate) oder einen unbekanntem Status.

Seit September 2021 wurden in den Einrichtungen umfangreiche Auffrischungsimpfungen durchgeführt. Die aktuellste Zahl datiert vom 26.11.2021. Die Impfzentren haben zu diesem Stichtag 55 731 Auffrischungsimpfungen für Bewohner von Einrichtungen zurückgemeldet sowie 14 620 Auffrischungsimpfungen für Personal. Auffrischungsimpfungen in Einrichtungen werden auch durch niedergelassene Ärzte erbracht, hierüber liegen jedoch keine Daten vor, da insoweit keine Meldepflicht besteht. Ausgehend von der etwa hälftigen Verteilung der insgesamt in Bayern erbrachten Auffrischungsimpfungen durch Impfzentren und Ärzte kann man von Auffrischungsimpfungen in Einrichtungen durch Ärzte in einer vergleichbaren Größenordnung ausgehen, d. h. von rund 110 000 Impfungen. Diese Zahl ist allerdings mangels Meldepflicht nicht validiert. Die aktuelle Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Pflegeheimen in Bayern umfasst 127 000 (Zahlen der Pflegestatistik 2019 zuzüglich einem geschätzten Zuwachs von 5 Prozent pro Jahr) Daher kann von einer guten Impfquote bei den (vollständig geimpften und daher adressierten) Bewohnern ausgegangen werden.

Nach dem RKI haben in Bayern bis zum 29.11. rund 940 000 Personen über 60 eine Auffrischungsimpfung erhalten. Eine genauere Aufteilung nach Altersgruppen kann nicht angegeben werden, da insoweit keine Meldepflicht bei Impfungen durch Arztpraxen besteht, § 4 Abs. 1 Satz 2 Coronavirus-Impfverordnung.

65. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie angesichts der Empfehlung des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) vom 25.11.2021 zur Erweiterung der Indikation für den COVID-19-Impfstoff Comirnaty/BionTech auf die Verwendung bei Kindern im Alter von fünf bis elf Jahren bayernweit zügig Kinderimpfungen ermöglichen wird, warum sie angesichts Millionen erfolgreicher Kinderimpfungen in den USA und Israel und Münchner Inzidenzen in der Gruppe der 6- bis 11-Jährigen von aktuell über 1 200 den sofortigen durch die Münchner Gesundheitsreferentin Beatrix Zurek angekündigten Impfstart für Kinder in München „auch vor dem 20. Dezember“, also dem Impfbeginn noch vor Lieferung der sogenannten Kinder-Vials Ende Dezember an Praxen und Impfzentren, nicht unterstützt und wie sie die von der EMA ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, bis zur Lieferung der Kinder-Vials die entsprechende Kinder-Dosis aus den bisher verfügbaren Vials abzufüllen, als Möglichkeit einschätzt, mit umgehenden Kinderimpfungen ab sofort Infektionen von Großeltern durch Enkel an den kommenden Weihnachtsfeiertagen und eine somit dann drohende fünfte Welle zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Kinderimpfstoff von BioNTech mit einem Drittel der Erwachsenendosis wurde am 26.11.2021 durch die EU-Kommission zugelassen. Vorgegangen ist eine entsprechende Empfehlung der EMA vom 25.11.2021. Diese bezog sich auf die Verwendung des speziellen Impfstoffs für Kinder zwischen 5-11 Jahren (mit einem Drittel der Erwachsenendosis), nicht auf die geringere Dosierung des Erwachsenenimpfstoffs bzw. die Dosierung als solche. Mit den ersten Lieferungen nach Deutschland ist zum 20.12.2021 zu rechnen. Die Vorbereitungen für die Impfung der Kinder von 5-11 Jahren über die Praxen der Kinder- und Jugendärzte, über Hausärzte und gesonderte Angebote in den Impfzentren laufen bereits.

Da der Erwachsenenimpfstoff ausdrücklich erst ab 12 Jahren zugelassen ist, erfolgt eine Verimpfung an Kinder zwischen 5-11 Jahren außerhalb der Zulassung („off-label“). Auch fachliche Gründe sprechen gegen die Verimpfung des Erwachsenenimpfstoffs an Kinder zwischen 5-11 Jahren, da die Inhaltsstoffe verschieden sind und eine erforderliche Verdünnung oder Entnahme einer geringeren Menge sich auf die Arzneimittelstabilität auswirken kann bzw. Messungenauigkeiten wahrscheinlich sind.

Eine Verimpfung des Erwachsenenimpfstoffs an Kinder zwischen 5-11 Jahren erfolgt daher in eigener Entscheidung und Verantwortung des jeweiligen Arztes. Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder hat einstimmig die oben aufgeführten Erwägungen durch Beschluss vom 29.11.2021 bekräftigt.

66. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund eines Artikels der Frankenpost vom 25.11.2021, wonach die Stadt München eine spezielle Impfstraße für Kinder plane, frage ich die Staatsregierung, ob sie plant, Impfbusse zu Grundschulen in Bayern zu entsenden, um Grundschulern eine COVID-Impfung anzubieten; braucht es für diese Impfangebote an Grundschulen in Bayern für fünf- bis elfjährige Kinder eine schriftliche Einwilligung/ Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, bevor die Kinder in den Schulen gegen COVID geimpft werden (bitte genau erläutern, ob hier explizit die Einwilligung der Eltern/ Erziehungsberechtigung gebraucht wird) und plant die Staatsregierung die COVID-Impfungen auch in Kindertageseinrichtungen in Bayern für fünf- bis sechsjährige Kinder anzubieten (wenn ja, bitte genau erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für COVID-19-Impfungen von Kindern unter 12 Jahren wird die Einwilligung der Erziehungsberechtigten benötigt. Notwendig ist entsprechend die Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Veranlassung von Impfaufklärung im Vorfeld oder die Durchführung der Impfung im Beisein eines Erziehungsberechtigten. Da bei Impfungen von 5- bis 11-Jährigen, bei denen die Begleitung durch die Eltern regelmäßig erforderlich sein wird, ein erhöhter Beratungsbedarf besteht, geht das StMGP davon aus, dass die Mehrheit der Impfungen in niedergelassenen Arztpraxen erfolgen wird. Es ist ergänzend vorgesehen, kindgerechte und den besonderen Anforderungen an Kinderimpfungen ausgerichtete Impfangebote durch die Impfzentren vorzuhalten. Zukünftige Sonderaktionen an Grundschulen und Kindertageseinrichtungen sind aber ebenfalls denkbar.

67. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen in Bezug auf das Coronavirus gelten für die Betreuung zu Hause von pflegebedürftigen Seniorinnen und Senioren durch 24-Stunden-Kräfte z. B. aus Osteuropa, welche Unterstützung können aktuell pflegende Angehörige bei Schutzmaßnahmen, Testung und Impfung durch die Staatsregierung in Anspruch nehmen und wie bewertet die Staatsregierung die Situation von Pflegebedürftigen, die aktuell während der Pandemie im häuslichen Umfeld versorgt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP)

Bei den so genannten Live-in-Kräften, die Pflegebedürftige rund um die Uhr zuhause betreuen, handelt es sich nicht um professionelle Pflegekräfte. Es gelten dieselben Hygieneregeln, die für alle Bürgerinnen und Bürger gelten (insbesondere die AHA-L-Regeln nach § 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 15. BayIfSMV).

Mit dem so genannten Pflege-Schutzschirm, der bis zum 31.03.2022 gilt, hat der Bundesgesetzgeber auf die Coronapandemie im Bereich der Langzeitpflege reagiert. Falls ambulante Pflegedienste coronabedingt die Versorgung von Pflegebedürftigen nicht mehr wahrnehmen können, haben sie dies nach § 150 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) den Pflegekassen anzuzeigen, damit eine alternative Versorgungslösung gefunden werden kann (z. B. flexiblerer Einsatz des Personals). Das StMGP ist in diese Meldungen nicht eingebunden. Sollten die alternativen Maßnahmen nicht ausreichen, können die Pflegekassen nach § 150 Abs. 5 Satz 1 SGB XI im Einzelfall zur Vermeidung von coronabedingten Versorgungsengpässen eine Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge der Pflegeversicherung gewährleisten (vorrangig für Leistungen der von Pflegefachkräften geleiteten Leistungserbringer). Darüber hinaus wurden die Regelungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags von bis zu 125 Euro/Monat insbesondere für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 flexibilisiert.

Ambulante Pflegedienste und Tagespflegeeinrichtungen können coronabedingte Mehraufwendungen (z. B. durch Hygienemaßnahmen oder kurzfristigen Ersatz für ausgefallenes Personal) und Mindereinnahmen von den Pflegekassen erstattet bekommen (§ 150 Abs. 2 SGB XI), ebenfalls befristet bis 31.03.2022. Dies gilt entsprechend für landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 150 Abs. 5a SGB XI). Diese Regelungen sollen ebenfalls die Versorgung der Pflegebedürftigen sicherstellen.

Um pflegende Angehörige von den Auswirkungen der Coronapandemie zu entlasten, können diese außerdem - ebenfalls befristet bis zum 31.03.2022 - für 20 Tage statt (wie regulär) für 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse der jeweiligen Pflegebedürftigen erhalten, wenn die Pflege oder die Organisation der Pflege coronabedingt erfolgt (§ 150 Abs. 5d SGB XI).

Weiterhin wurden bestimmte Regelungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes bis 31.03.2022 flexibilisiert. Außerdem wurde die Pflegehilfsmittelpauschale für häuslich versorgte Pflegebedürftige bis zum 31.12.2021 von 40 Euro auf 60 Euro hochgesetzt, § 40 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB XI. Das StMGP setzt sich für eine unbefristete Heraufsetzung ein.

Bayern hat Ende 2020 mit den ersten Impfungen gegen das Coronavirus begonnen. Menschen mit besonders hohem Risiko sowie pflegende Angehörige wurden mit höherer Priorität geimpft. Mittlerweile stehen die Impfstoffe in ausreichenden Mengen zur Verfügung und es kann allen Personen zeitnah ein Impfangebot gemacht werden. Seit Mitte November 2021 können sich nun wiederum alle Bürgerinnen und Bürger und damit auch die pflegenden Angehörigen kostenlos auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Damit hat jede und jeder Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Antigen-Schnelltest (PoC-Test) pro Woche - dies gilt unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus.

Im Übrigen ist es dem StMGP ein wichtiges Anliegen, pflegende Angehörige auch in Krisenzeiten zu unterstützen, z. B. durch das vom StMGP geförderte Netz von rund 110 geförderten Fachstellen für pflegende Angehörige. Diese Fachstellen wurden pandemiebedingt explizit gebeten, ihre Beratungen auch per Telefon und E-Mail anzubieten, damit Ratsuchende auch weiterhin auf diese Expertise zurückgreifen können. Zudem beraten weiterhin auch die Pflegestützpunkte, deren Aufgabe es ist, Information und Beratung zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege unter einem Dach zu bündeln. Darüber hinaus hat das StMGP 2021 „Dialogforen für pflegende Angehörige und Betroffene“ – pandemiebedingt im virtuellen Format in jedem Regierungsbezirk – durchgeführt, für die sich insgesamt über 500 Personen angemeldet hatten. Ferner setzt sich das StMGP für die Einführung eines steuerfinanzierten Pflegezeitgeldes für pflegende Angehörige ein.

Abschließend ist anzumerken, dass die Belange der pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen für das StMGP gerade in diesen herausfordernden Zeiten von hoher Bedeutung ist. Dem StMGP ist dabei bewusst, dass aufgrund der Pandemie eine hohe Belastung für die Pflegebedürftigen aber auch die Pflegenden besteht. Durch die angeführten Maßnahmen und deren stete Überprüfung und (wenn notwendig) Anpassung soll eine ausreichende Versorgung der Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld sichergestellt werden.

68. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Begleiterkrankungen bei COVID-19-Erkrankten vorliegen, die in den „Hot-Spot-Regionen“ Landkreis Passau und Landkreis Freyung-Grafenau auf Intensivstationen behandelt werden (bitte aufschlüsseln nach Erkrankungen und Anzahl auf Stationen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aktuelle Angaben zu Begleiterkrankungen von COVID-19 Patienten auf Intensivstationen liegen der Staatsregierung nicht vor. Diagnosedaten werden im Rahmen der Krankenhausstatistik nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) jeweils zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr erhoben und auf Bundesebene ausgewertet. Die Länder erhalten die Diagnosedaten anschließend im Rahmen der Krankenhausstatistik über die statistischen Ämter des Bundes und der Länder (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4).

69. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie rechtfertigt sie vor dem Hintergrund ihrer Beteuerungen, die Bedürfnisse junger Leute im Blick zu haben, und mit Blick auf die nachweislich besonders starken psychischen Belastungen für Kinder und Jugendliche durch die Einschränkungen der Pandemie, dass 12- bis 17-Jährige unabhängig von ihrem Impfstatus zwar Gastronomie- und Hotellerie Angebote, nicht aber die Angebote der Jugendarbeit wahrnehmen dürfen und wie bewertet die Staatsregierung diese Entscheidung anknüpfend an die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO), wonach bei Kindern und Jugendlichen die soziale Teilhabe nicht vom Impfstatus abhängig gemacht werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Schülerinnen und Schüler sind Teil der Pandemie. Nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler tragen zur Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ebenso bei wie nicht geimpfte Erwachsene. Um die Zahl der COVID-19-Patienten in den Kliniken wieder auf ein bewältigbares Maß zu reduzieren, sind auf Landesebene massive Gegenmaßnahmen insbesondere zur drastischen Reduzierung der Inzidenzen erforderlich, die auch konsequent umgesetzt werden müssen. Zentrales Instrument hierfür sind die 2G und 2G plus-Regelungen der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV).

Eine pauschale Ausnahme von ungeimpften Schülerinnen und Schülern zwischen 12 und 15 Jahren von den Bereichen, die einem 2G- oder 2G plus-Erfordernis unterliegen über die bereits bestehenden Ausnahmen für die Bereiche der Gastronomie, des Beherbergungswesens und die sportlichen, musikalischen oder schauspielerischen Eigenaktivitäten hinaus, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. Das StMGP hat zudem bereits eine Sonderregelung für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und 3 Monaten geschaffen, um diesen die notwendige Zeit zu geben, einen vollständigen Impfschutz zu erlangen.

Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren besteht bereits seit dem 16.08.2021 eine Impfempfehlung der STIKO. Nach sorgfältiger Bewertung kommt die STIKO zu der Einschätzung, dass nach gegenwärtigem Wissensstand die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen überwiegen. Diese Empfehlung zielt in erster Linie auf den direkten Schutz der geimpften Kinder und Jugendlichen vor einer COVID-19-Erkrankung und den damit assoziierten psychosozialen Folgeerscheinungen.

Schülerinnen und Schüler über 12 Jahren, die noch nicht geimpft sind, werden von dem sozialen Leben aber nicht ausgeschlossen; die Impfung ist keine Voraussetzung sozialer Teilhabe.

Für ungeimpfte und nicht genesene minderjährige Jugendliche stellen sich die Zugangsmöglichkeiten nach der 15. BayIfSMV im Einzelnen wie folgt dar:

Zu den 2G plus-Bereichen (hierzu zählen z. B. Sportstätten, Theater, Opern, Kinos, Museen, Thermen etc.) haben Zugang (i) alle Personen, die noch nicht 12 Jahre

und 3 Monate alt sind sowie (ii) minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.

Zu 2G-Bereichen (hierzu zählen z. B. Gastronomie, Beherbergungswesen, Bibliotheken, außerschulische Bildungsangebote) haben Zugang (i) alle Personen, die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind sowie (ii) in der Gastronomie und dem Beherbergungswesen minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Der Bereich „Jugendarbeit“ ist in der 15. BayLfSMV nicht gesondert geregelt. Die für diese Bereiche geltenden Zugangsbeschränkungen hängen von der jeweils angebotenen Leistung / Veranstaltung ab.
Die Einordnung ist eine Frage des Einzelfalls.

70. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Kliniken in Bayern mit und ohne Intensivkapazitäten (bitte jeweils nach Bezirken getrennt auszuweisen) sind bislang nicht an der Behandlung von COVID-19 beteiligt und welche Pläne hat die Staatsregierung, diese Kliniken und sonstige geeignete Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen) in die Bekämpfung der Pandemie aktiv einzubeziehen bzw. zur Entlastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patientinnen bzw. –Patienten heranzuziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzlich können auf Grundlage der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern (BayMBl. 2021 Nr. 791, „AV“) alle Krankenhäuser gleich welcher Trägerschaft – ob öffentlich, freigemeinnützig oder privat – in die Bewältigung des akuten Krisengeschehens eingebunden werden. Dabei ist nicht zentral festgelegt, welche Klinik welche Behandlungen in welchem Ausmaß zu übernehmen hat. Die Erfahrungen aus bislang vier pandemischen Wellen haben vielmehr gezeigt, dass Entscheidungen über die Belegung von Krankenhäusern, zum Verbot aufschiebbarer Behandlungen und zur Übernahme von Patienten durch andere Krankenhäuser ausschließlich in einer dezentralen Organisationsstruktur effizient und situationsangemessen getroffen werden können. In Bayern war die stationäre Versorgung während der zurückliegenden pandemischen Wellen zu jeder Zeit auf hohem Niveau gewährleistet. In der vierten Welle jedoch stoßen die Versorgungskapazitäten inzwischen landesweit an ihre Grenzen.

Mit der AV wurde deshalb bereits frühzeitig die bewährte Organisationsstruktur erneut eingesetzt. Danach entscheiden auf Ebene der Rettungsdienstzweckverbände die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination und in überregionalen Zusammenhängen die Regierungen über die Steuerung der Patientenströme und die weitreichende Einbeziehung von Krankenhauskapazitäten. Die beschriebene Einrichtung der straffen, aber dezentralen Organisationsstruktur mit starken, entscheidungsbefugten Ärztlichen Leitern Krankenhauskoordination und Regierungen hat sich als effizientes Mittel erwiesen, um auf die konkreten Versorgungsbedürfnisse vor Ort einzugehen. Innerhalb dieser Strukturen wird jeweils angesichts der konkreten Lage vor Ort entschieden, welche Krankenhäuser vorrangig für die Behandlung von Infizierten herangezogen werden und welche Krankenhäuser vornehmlich die anderweitig anfallenden Behandlungen übernehmen. Auch kann zur weiteren Schaffung von Kapazitäten die Rückstellung aufschiebbarer Behandlungen angeordnet werden, was derzeit in breiter Hinsicht erfolgt ist.

Grundsätzlich sind nicht alle Krankenhäuser für die Akutversorgung von COVID-19-Patienten geeignet, da – etwa aufgrund einer Spezialisierung – nicht alle über die personellen oder die technischen Voraussetzungen verfügen. Die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination und die Regierungen können für diese Krankenhäuser Anordnungen treffen, wonach die Krankenhäuser z. B. zur Übernahme von akutstationären Nicht-COVID-Patienten verpflichtet werden. Abgetrennte Bereiche eines Krankenhauses (wie auch Reha-Einrichtungen) können von der Kreisverwaltungsbehörde darüber hinaus als Entlastungseinrichtung für solche Patienten herangezogen werden, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt zwar keiner akutstationären Behandlung bedürfen, bei denen aber die Gefahr einer Erregerübertragung noch nicht ausgeschlossen ist.

Reha-Einrichtungen können darüber hinaus auf freiwilliger Basis zur Entlastung der Krankenhäuser beitragen und akutstationär behandlungsbedürftige Patienten übernehmen. Hierfür werden solchen Reha-Einrichtungen auf Bestätigung durch den Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination hin durch die Krankenhausplanungsbehörde kurzfristig und unbürokratisch befristete Versorgungsaufträge zur akutstationären Versorgung erteilt. Insgesamt steht damit den Ärztlichen Leitern Krankenhauskoordination und den Regierungen ein dynamisches und weitreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die medizinischen Kapazitäten regionenbezogen und flächendeckend voll auszuschöpfen.

Anhand der Meldungen der Krankenhäuser über das IT-Tool IVENA vom 29.11.2021, Stand 09.30 Uhr, und unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen ist die Frage nach nicht an der Versorgung von COVID-19-Patienten teilnehmenden Kliniken gegliedert nach Regierungsbezirken folgendermaßen zu beantworten:

- In Oberbayern melden 61 Kliniken, Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu besitzen. Hiervon sind 60 Krankenhäuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich in der Lage, COVID-19-Patienten zu versorgen, und auch bislang an der Behandlung von COVID-19-Patienten beteiligt. 117 oberbayerische Krankenhäuser geben in ihrer Meldung an, nicht über Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu verfügen. Davon sind 25 Häuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich geeignet, COVID-19-Patienten zu behandeln. Fünf Kliniken davon versorgten am Stichtag keinen Patienten, der sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert hat.
- In Niederbayern melden 22 Kliniken, Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu besitzen. Hiervon sind 21 Krankenhäuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich in der Lage, COVID-19-Patienten zu versorgen, und auch bislang an der Behandlung von COVID-19-Patienten beteiligt. 31 niederbayerische Krankenhäuser geben in ihrer Meldung an, nicht über Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu verfügen. Davon sind neun Häuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich geeignet, COVID-19-Patienten zu behandeln. Jede dieser Kliniken versorgte am Stichtag Patienten, die sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert hatten.
- In Schwaben melden 28 Kliniken, Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu besitzen. Hiervon sind alle Krankenhäuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich in der Lage, COVID-19-Patienten zu versorgen, und auch bislang an der Behandlung von COVID-19-Patienten beteiligt. 40 schwäbische Krankenhäuser geben in ihrer Meldung an, nicht über Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu verfügen. Davon sind 21 Häuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich geeignet, COVID-19-Patienten zu behandeln. Zwei Kliniken davon versorgten am Stichtag keinen Patienten, der sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert hat.
- In der Oberpfalz melden 16 Kliniken, Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu besitzen. Hiervon sind alle Krankenhäuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich in der Lage, COVID-19-Patienten zu versorgen, und auch bislang an der Behandlung von COVID-19-Patienten beteiligt. 17 oberpfälzische Krankenhäuser geben in ihrer Meldung an, nicht über Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu verfügen. Davon sind vier Häuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich geeignet, COVID-19-Patienten zu behandeln. Drei Kliniken davon versorgten am Stichtag keinen Patienten, der sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert hat.
- In Oberfranken melden 19 Kliniken, Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu besitzen. Hiervon sind 18 Krankenhäuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich in der Lage, COVID-19-Patienten zu versorgen, und auch bislang an der Behandlung von COVID-19-Patienten beteiligt. 18

oberfränkische Krankenhäuser geben in ihrer Meldung an, nicht über Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu verfügen. Davon sind vier Häuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich geeignet, COVID-19-Patienten zu behandeln. Jede dieser Kliniken versorgte am Stichtag Patienten, die sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert hatten.

- In Mittelfranken melden 25 Kliniken, Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu besitzen. Alle hiervon sind nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich in der Lage, COVID-19-Patienten zu versorgen, und auch bislang an der Behandlung von COVID-19-Patienten beteiligt. 26 mittelfränkische Krankenhäuser geben in ihrer Meldung an, nicht über Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu verfügen. Davon sind acht Häuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich geeignet, COVID-19-Patienten zu behandeln. Zwei davon versorgten am Stichtag keinen Patienten, der sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert hat.
- In Unterfranken melden 19 Kliniken, Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu besitzen. Hiervon sind 16 Krankenhäuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich in der Lage, COVID-19-Patienten zu versorgen, und auch bislang an der Behandlung von COVID-19-Patienten beteiligt. 39 unterfränkische Krankenhäuser geben in ihrer Meldung an, nicht über Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zu verfügen. Davon sind neun Häuser nach ihrer fachlichen Ausrichtung grundsätzlich geeignet, COVID-19-Patienten zu behandeln. Sechs davon versorgten am Stichtag keinen Patienten, der sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert hat.

71. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang bieten die Gesundheitsämter in Bayern derzeit HIV-Testungen an, über welchen Zeitraum hinweg konnten seit Ausbruch der Coronapandemie keine HIV-Testungen mehr von den Gesundheitsämtern angeboten werden und welche alternativen Teststellen für anonyme HIV-Tests werden in Bayern von der Staatsregierung gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund der außerordentlichen Belastungssituation der Gesundheitsämter während der Pandemie müssen vor Ort Entscheidungen bzgl. der Priorisierung von Dienstaufgaben getroffen werden. Dies obliegt den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. HIV-Tests sind von den Gesundheitsämtern, möglicherweise aber nicht von allen durchgängig, angeboten worden. So wurden im Jahr 2020 insgesamt 20.206 HIV-Untersuchungen im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), fast ausschließlich im Auftrag der Gesundheitsämter, durchgeführt.

In Bayern steht seit mehr als 25 Jahren flächendeckend ein Hilfesystem zur Prävention, Beratung und Hilfe bzgl. HIV und AIDS, einschließlich von Testangeboten, zur Verfügung. Neben den Gesundheitsämtern stehen hierfür zehn psychosoziale AIDS-Beratungsstellen – mindestens eine pro Regierungsbezirk – und vier AIDS-Hilfen zur Verfügung.

Ein Kernziel der bayerischen AIDS-Politik ist die Erhöhung der Testbereitschaft mit einer nachhaltigen Steigerung der HIV-Frühtestung nach Risikokontakten und in Konsequenz die Früherkennung und frühzeitige antiretrovirale Behandlung, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Hierzu fördert das StMGP unter anderem die HIV-Testwoche, die seit 2013 in der Regel einmal jährlich bayernweit stattfindet und in deren Rahmen unter dem Motto „Test jetzt!“ anonyme, kostenlose HIV-Tests von allen Gesundheitsämtern sowie von AIDS-Beratungsstellen und AIDS-Hilfen angeboten werden. Darüber hinaus besteht für Betroffene unter anderem die Möglichkeit, Testangebote von Einrichtungen der AIDS-Beratungsstellen und AIDS-Hilfen in Anspruch zu nehmen oder sich im Rahmen von „S.A.M. mein Heimtest“ selbst zu testen.

Als systemrelevanter Bereich stellt das bayerische HIV/AIDS-Hilfesystem unter anderem Präventions- und Betreuungsangebote, unter Beachtung der geltenden Rechtslage, auch während der Coronapandemie bereit.

72. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Summe der Freistaat zusätzlich rechnen muss um für alle Bürgerinnen und Bürger eine Booster-Impfung zur Verfügung zu stellen, ob genügend Impfstoff für alle Bürgerinnen und Bürger vorhanden ist und ob Sprechstunden zur Nachbetreuung eingeplant werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bis einschließlich 28.11.2021 wurden in Bayern mindestens 8 764 182 Personen vollständig geimpft. 1 555 819 Personen haben eine Auffrischungsimpfung erhalten. Boosterimpfungen werden in der Regel nach fünf Monaten empfohlen; in einigen Fällen auch nach kürzeren Abständen. Damit kommen grundsätzlich rund 5 216 000 Personen in Betracht, die sich bis Jahresende boostern lassen könnten. In welcher Zahl die Angebote zur Auffrischungsimpfung bis Jahresende angenommen werden, kann nicht zuverlässig prognostiziert werden. Der Impfstoff für die Booster-Impfung wird durch den Bund kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Laut dem Bundesgesundheitsministerium stehen bis Jahresende rund 50 Millionen Impfdosen der mRNA-Impfstoffe zur Verfügung. Die Impfstoffauslieferung an die niedergelassenen Praxen und Impfzentren erfolgt über die pharmazeutischen Großhändler und die Apotheken.

Bürgerinnen und Bürger können sich bei Fragen, die im Nachgang zur Auffrischungsimpfung auftauchen, wie bei der Grundimmunisierung, an einen Arzt wenden. Die Rolle der Impfzentren konzentriert sich wie bei der Grundimmunisierung auf die Durchführung der Impfungen und die Aufklärung im Vorfeld sowie die unmittelbar nach der Impfung anschließende Nachsorge.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

73. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob in dem Lizenzvertrag zur Nutzung und Bereitstellung der Luca-App zwischen dem Freistaat Bayern und der Nexenio GmbH eine automatische Vertragsverlängerung vorgesehen ist (bitte Kündigungsfrist mit angeben), anhand welcher Kriterien die Staatsregierung vor einer möglichen Vertragsverlängerung den praktischen Nutzen der Luca-App evaluieren wird und welche Kosten im Falle einer Vertragsverlängerung auf den Freistaat Bayern zukommen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Im Lizenzvertrag zur Nutzung und Bereitstellung der Luca-App zwischen dem Freistaat Bayern und der Nexenio GmbH ist keine automatische Vertragsverlängerung vorgesehen.